

## Materialien

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 16. Januar 2012 zum  
Gesetzentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der  
landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV-Neuordnungsgesetz - LSV-NOG)  
BT-Drucksache 17/7916

### Zusammenstellung der schriftlichen Stellungnahmen

A. Mitteilung .....	1
B. Liste der eingeladenen Sachverständigen .....	3
C. Stellungnahmen eingeladener Verbände und Einzelsachverständiger	
Spitzenverband der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung .....	4
Deutscher Bauernverband .....	7
Zentralverband Gartenbau .....	9
Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände .....	11
Deutscher LandFrauenverband e. V. ....	14
Gemeinsame Personalvertretung der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung .....	16
Bundesrechnungshof .....	17
Prof. Dr. Enno Bahrs .....	20
Wilfried Macke .....	22
Frank Viebranz .....	26
Dr. Peter Mehl .....	30
Bernd Schmitz .....	36
D. Stellungnahmen nicht eingeladener Verbände und Einzelsachverständiger	
Deutscher Bundesverband der Landwirte im Nebenberuf e. V. ....	42

**Deutscher Bundestag**  
**17. Wahlperiode**  
Ausschuss für Arbeit und Soziales  
(11. Ausschuss)

**9. Januar 2012**  
Sekretariat des Ausschusses: ☎32487  
Fax: 36030  
Sitzungssaal: ☎31487  
Fax: 30487

## Mitteilung

### Tagesordnung

**84. Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Soziales (gemeinsam mit der 58. Sitzung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) am Montag, dem 16. Januar 2012, 14:00 bis 16:00 Uhr 10557 Berlin, Marie-Elisabeth-Lüders-Haus, Raum 3.101**

Vorsitz: Abg. Max Straubinger (MdB)

Aufgrund der Baumaßnahmen am Marie-Elisabeth-Lüders-Haus erreichen aus Richtung des S-Bahnhofs Friedrichstraße kommende Fußgänger den Eingang nur über den Schiffbauerdamm entlang des Spreeufers. Vom Hauptbahnhof kommend kann der Eingang wie gewohnt erreicht werden.

#### **Einzigster Punkt der Tagesordnung**

*Öffentliche Anhörung von Sachverständigen*

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV-Neuordnungsgesetz - LSV-NOG)**

(BT-Drucksache 17/7916)

*Ausschuss für Arbeit und Soziales (federführend)*  
*Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz*  
*Ausschuss für Gesundheit*

**Max Straubinger**  
amtierender Vorsitzender

Sachverständigenliste

Spitzenverband der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung  
Deutscher Bauernverband  
Zentralverband Gartenbau  
Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände  
Gemeinsame Personalvertretung der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung  
Deutscher LandFrauenverband e.V.  
Bundesrechnungshof  
Prof. Dr. Enno Bahrs, Stuttgart  
Wilfried Macke, Bonn  
Frank Viebranz, Berlin  
Dr. Peter Mehl, Braunschweig  
Bernd Schmitz, Hennef-Hanf  
Spitzenverband

**DEUTSCHER BUNDESTAG**

Ausschuss für  
Arbeit und Soziales  
17. Wahlperiode

**Ausschussdrucksache 17(11)762**

11. Januar 2012

**Schriftliche Stellungnahme**

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 16. Januar 2012 zum  
Gesetzentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der  
landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV-Neuordnungsgesetz - LSV-NOG)  
BT-Drucksache 17/7916

**Spitzenverband der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung****Vorab**

Der vorliegende, ausgewogene Gesetzentwurf sollte in seiner Substanz nicht geändert werden. Die Bundesregierung hat die unterschiedlichen Interessen, so weit es geht, berücksichtigt. Forderungen nach überzogenen Sonderregelungen für einzelne Berufsgruppen dürfen nicht der angestrebten Effizienzsteigerung zuwider laufen. Es ist sinnvoll, Grundsatz- und Querschnittsaufgaben am Standort der Hauptverwaltung zu bündeln und das operative Geschäft, soweit möglich, an den heutigen Standorten zu belassen, nicht zuletzt um die Nähe zu den Versicherten zu wahren. Die Forderung des Bundesrates, den regionalen Geschäftsstellen Entscheidungsbefugnis in Budget- und Personalfragen einzuräumen, ist damit nicht in Einklang zu bringen.

**Artikel 1 (Gesetz zur Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft und Gartenbau)****zu § 7 Abs. 4**

Es sollte klargestellt werden, dass die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) im Wege der Rechtsnachfolge in die insofern bestehenden Verträge mit öffentlich-rechtlichen Versorgungseinrichtungen oder externen Versorgungsträgern, die der Finanzaufsicht nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) unterliegen, eintritt. Eine Kündigung aus Anlass der organisatorischen Veränderungen aufgrund dieses Gesetzes darf nicht erfolgen.

**Artikel 2 (Gesetz zur Übergangsregelungen zur Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft und Gartenbau)****zu § 10**

Der Finanzbedarf des LSV-Bundesträgers zum 01.01.2013 für die Übernahme der Aufgaben der früheren LBGen ist mit 270 Mio. € Betriebsmitteln

festgesetzt worden. Der Bedarf an Betriebsmitteln zur Vorfinanzierung der Aufwendungen eines Unfallversicherungsträgers ist davon abhängig, zu welchem Zeitpunkt die Umlage ausgeschrieben wird (Versendung der Beitragsbescheide). Die Beiträge werden am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Beitragsbescheid dem Zahlungspflichtigen bekannt gegeben worden ist (vgl. § 23 Abs. 1 SGB IV i. V. m. der jeweiligen Satzungsregelung)

Die Umlage 2012 dürfte Anfang 2013 von der SVLFG ausgeschrieben werden. Bisher hatten die LBGen unterschiedliche Termine für die Ausschreibung der Umlage und somit für die Fälligkeit der Beiträge. Die Fälligkeit der Beiträge hat Auswirkungen auf die Höhe der erforderlichen Betriebsmittel des LSV-Bundesträgers.

Ein im Gesetz einheitlich festgelegter Fälligkeitstermin z. B. der 15.03.2013 (Versendung der Beitragsbescheide im Februar 2013) würde zunächst eine Vorfinanzierung von 2,5 Monatsausgaben erfordern. Rechnet man zusätzlich als Sicherheit eine weitere Monatsausgabe hinzu, würde die SVLFG 3,5 Monatsausgaben als Betriebsmittel benötigen. Bei einem geschätzten monatlichen Ausgabevolumen von rund 65 Mio. € errechnet sich ein Betriebsmittelbestand von 227,5 Mio. €. Berücksichtigt man die am 15.02.2013 voraussichtlich zu gewährenden Bundesmittel in Höhe von 37,5 Mio. €, verbliebe ein Bedarf an erforderlichen Betriebsmitteln in Höhe von rund 190 Mio. €.

Weiterhin sollte eine Regelung aufgenommen werden, die eine Aufteilung der Anfangsausstattung des Bundesträgers auf die bisherigen LBGen entsprechend dem Verbandsumlagenschlüssel (d. h. Aufteilung nach Leistungsaufwand nach den Kontenklassen 4 und 5) vorsieht. Regionale Beitragser-

höhungen aus Anlass der Errichtung der SVLFG sind zu vermeiden.

### Artikel 3 (Änderung des SGB VII)

#### Zu Ziffer 26 Buchstabe b

Die Ergänzung ist erforderlich, um das bisher in der Richtlinie nach § 143e Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a SGB VII festgelegte Verfahren zur Erhebung und Verwendungs der Grundbeiträge auch bei einem LSV-Bundesträger sicherstellen zu können. Es wird daher vorgeschlagen, folgende Änderung vorzunehmen:

„Anstelle der Wörter „Grundbeiträge bestimmen“ sind die Wörter „Berechnungsgrundlagen für Grundbeiträge festlegen“ einzufügen.“

Begründung:

Hierdurch wird klargestellt, dass der Satzungsgeber das Verfahren zur Festlegung der Grundbeiträge in der Satzung regeln kann. Ein bisher von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts geforderter Grundbeitrag ausgedrückt in Euro muss in der Satzung nicht mehr bestimmt werden.

#### zu Ziffer 34

Nach § 221 SGB VII ist die Anwendung des einheitlichen Beitragsmaßstabs für das Jahr 2013, mit Hebung in 2014, vorgesehen. Das bedeutet, dass die fachlichen Anforderungen für einen bundeseinheitlichen Beitragsmaßstab bis Ende März 2012 für die Umsetzung im Gesamtprojektvorhaben IS2001 vorliegen müssen, damit eine Entwicklung des neuen Beitragsmaßstabs zeitgerecht erfolgen kann. Sofern sich Verschiebungen in der Erstellung der fachlichen Anforderungen ergeben, könnte dies zu erheblichen Termenschwierigkeiten in der Umsetzung führen.

#### zu Ziffer 35

§ 221b Abs. 3 Satz 2 SGB VII legt fest, dass für während der Übergangszeit neu aufzunehmende Unternehmer die für den vorherigen Unternehmer nach Absatz 2 festgestellten Angleichungssätze anzuwenden sind. In der Gesetzesbegründung hierzu wird die Übernahme der Angleichungssätze vom bisherigen auf den neuen Unternehmer damit begründet, dass in Fällen der Hofübergabe (z. B. innerhalb der Familie vom Vater auf den Sohn) die uneingeschränkte Anwendung des neuen Beitragsmaßstabs mit Härten verbunden ist, weil daraus ein erheblicher Beitragsanstieg resultieren könnte. Diese Ausführungen sind nur teilweise zutreffend. Die Übernahme der Angleichungssätze vom Vater auf den Sohn führt in den Fällen, in denen der Zielbeitrag (neuer Beitragsmaßstab) erheblich niedriger ist als der Ausgangsbeitrag (alter Beitragsmaßstab) dazu, dass der Hofnachfolger für die gesamte Übergangszeit höhere Beiträge zu zahlen hat, da er erst am Ende der Übergangszeit den neuen (niedrigeren) Beitrag zahlt.

Für die LKV wird in Artikel 5 Ziffer 31 (§ 64 KVLG 1989) ebenfalls zur Beitragsangleichung eine Übergangszeit eingeführt. Allerdings enthält diese keine Regelung, wonach bei Unternehmensneugründungen in der Übergangszeit die Angleichungssätze der vorherigen Unternehmer auch für die neuen Unternehmer weitergelten. Es wird daher vorgeschlagen, in § 64 Abs. 4 KVLG 1989 eine vergleichbare Rege-

lung, wie sie in § 221b Abs. 3 Satz 2 SGB VII enthalten ist, als Satz 2 anzufügen.

### Artikel 4 (Änderung des ALG)

#### zu Ziffer 5 Buchstabe c

Die Änderung wird im Grundsatz begrüßt, sollte aber präziser – unter Beachtung des systematischen Unterschieds zwischen Unternehmer- und Landwirtsbegriff im Sinne des ALG – gefasst werden. Absatz 8 sollte daher wie folgt neu gefasst werden:

„Wird ein Unternehmen der Landwirtschaft von mehreren Unternehmern gemeinsam, von einer Personenhandelsgesellschaft oder einer juristischen Person betrieben, gilt das Unternehmen nur dann als abgegeben, wenn der Unternehmer, der Gesellschafter oder das Mitglied aus dem Unternehmen ausgeschieden ist. Dem Ausscheiden nach Satz 1 steht es gleich, wenn der Unternehmer, der Gesellschafter oder das Mitglied aus der Unternehmensführung ausgeschieden ist und keine Vertretungsmacht für das Unternehmen mehr hat.“

Begründung:

Satz 1: Die Ergänzung dient der Klarstellung, weil es sich bei den Gesellschaftern von Personenhandelsgesellschaften und Mitgliedern von juristischen Personen nicht um Unternehmer im Sinne des ALG handelt, sie vielmehr unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Satz 3 ALG nur im Wege der Fiktion den Landwirten gleichgestellt sind.

Satz 2: Für den bürgerlich-rechtlichen Mitunternehmer ändert sich gegenüber der bisherigen Rechtslage (Fassung vom 11.08.2010) nichts. Die Neufassung bewirkt,

- dass auch der Gesellschafter einer OHG oder KG seinen Gesellschaftsanteil und damit ggf. auch seinen einkommensteuerrechtlichen Mitunternehmerstatus (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG) behalten darf,
- dass Mitglieder von Gesellschaften mbH, Aktionäre und Genossen ihren Anteil an der GmbH, der AG oder der eG nicht mehr aufgeben müssen.

Sofern bei Kommanditisten und Mitgliedern juristischer Personen im Zuge des Rückzugs aus Geschäftsführung und Vertretung des Unternehmens nicht ohnehin die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Satz 3 ALG und des inhaltsgleichen § 2 Abs. 3 Satz 2 KVLG 1989 entfallen, greift auch bei ihnen für die Zeit des Rentenbezuges die Versicherungsfreiheit in der Alterssicherung der Landwirte nach § 2 Nr. 2 ALG ein.

#### zu Ziffer 26 Buchstabe a

Die Überschrift sollte wie folgt gefasst werden:

„Ausgaben für Betriebs- und Haushaltshilfe sowie Mittel für Bauvorhaben“

Begründung:

Siehe zu Artikel 4 Ziffer 26 Buchstabe b.

**zu Ziffer 26 Buchstabe b**

In § 80 Abs. 1 Satz 1 ALG sollten die Worte „für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation“ gestrichen werden.

Begründung:

Durch das GKV-WSG und das PFWG wurde die medizinische Rehabilitation entsprechend dem Grundsatz Rehabilitation vor Pflege weiter gestärkt. In diesem Zusammenhang wurden vom Gesetzgeber Budgetregelungen, die leistungsbegrenzende Wirkungen haben können, als kontraproduktiv erkannt. Mit dem PFWG wurde daher die früher für die Kran-

kenkassen in § 23 Abs. 8 SGB V geregelte Budgetierung für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation gestrichen. Es ist sachgerecht, diese Änderung nunmehr auch für die AdL nachzuvollziehen. Daher wird vorgeschlagen, in § 80 Abs. 1 Satz 1 ALG die Worte „für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation“ zu streichen. Im Übrigen besteht auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation bei Erfüllung der persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen ein Rechtsanspruch, so dass insoweit ohnehin kaum Steuerungsmöglichkeiten bestehen.

**DEUTSCHER BUNDESTAG**

Ausschuss für  
Arbeit und Soziales  
17. Wahlperiode

**Ausschussdrucksache 17(11)760**

11. Januar 2012

**Schriftliche Stellungnahme**

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 16. Januar 2012 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV-Neuordnungsgesetz - LSV-NOG) BT-Drucksache 17/7916

**Deutscher Bauernverband****Vorbemerkungen**

Der Deutsche Bauernverband hat sich angesichts der abnehmenden Zahl der Versicherten für die Schaffung eines LSV-Bundesträgers eingesetzt, um das eigenständige landwirtschaftliche Sozialversicherungssystem zu stabilisieren und langfristig zu erhalten. Bedingung dafür war und ist, dass über einen längeren Zeitraum mindestens bis zum Jahr 2015 Bundesmittel in Höhe von 200 Mio. EUR/Jahr zur Verfügung gestellt werden.

Daher sind die Bundesmittel zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung im SGB VII wie folgt zu verankern:

„Der Bund leistet zur anteiligen Finanzierung der Leistungsaufwendungen der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft jährlich 200 Mio. EUR. Das BMELV wird ermächtigt durch Rechtsverordnung die Zweckbestimmung und Verwendung der Leistungen des Bundes zu bestimmen.“

**Im Einzelnen****1. Art. 1 § 7 Abs. 4**

Es muss sichergestellt werden, dass zur Erfüllung von Versorgungsanwartschaften von DO-Angestellten geleistete (freiwillige) Beiträge an Versorgungskassen durch regionale LSV-Träger, die zum 01. Januar 2013 aufgelöst werden, nicht verloren gehen und der SVLFG angerechnet werden. Dies kann geschehen, indem die entsprechenden Mitgliedschaften sowie Verträge von der SVLFG fortgeführt werden.

**2. Art. 2 § 1 Abs. 3 und 4**

Geregelt wird im Grundsatz, dass bei einer Verringerung des Arbeitsentgeltes für Beschäftigte oder der Leistung für Beamte aufgrund des Übertritts zur SVLFG eine Ausgleichszahlung in entsprechender Höhe gezahlt wird. Diese Aus-

gleichszahlung wird bei Erhöhungen der Arbeitsentgelte oder Beamtengehälter um ein Drittel des Erhöhungsbetrages abgeschmolzen. Eine entsprechende Regelung wird für die Verbandszulage der ehemaligen Beschäftigten des LSV-Spitzenverbandes getroffen.

Vor dem Hintergrund der Begrenzung der jährlichen Verwaltungs- und Verfahrenskosten für LUV, AdL und LKV ist die Ausgleichszahlung bzw. Ausgleichszulage um den gesamten Erhöhungsbetrag des Arbeitsentgeltes bzw. der Versorgungsbezüge zu reduzieren.

**3. Art. 2 § 8****Errichtungsausschuss**

Jede der bisherigen neun Verwaltungsgemeinschaften sollte durch drei Mitglieder – von jeder Gruppe eins – im Vorstand der SVLFG vertreten werden. Damit würde die Anzahl der Mitglieder des Errichtungsausschusses 27 betragen. Die im Gesetzentwurf enthaltene Anzahl von 18 bedingt eine unterschiedlich gewichtete Vertretung der bisherigen Verwaltungsgemeinschaften und wird daher abgelehnt. Auch der Anfang Januar 2013 zu wählende Vorstand der SVLFG wird aus 27 Mitgliedern bestehen (Art. 2 § 6).

**4. Art. 2 § 10****Sondervermögen**

Die Vorschrift stellt nicht sicher, dass die für die SVLFG notwendigen Betriebsmittel am 01. Januar 2013 tatsächlich zur Verfügung stehen. Die im Entwurf genannten Höhen von 270 Mio. Euro für die landwirtschaftliche Unfallversicherung und von 125 Mio. Euro für die landwirtschaftliche Krankenversicherung sind zu hoch und sind zu überprüfen.

Eine ausreichende Betriebsmittelausstattung für die SVLFG sollte im Bereich landwirtschaftliche Unfallversicherung 200 Mio. Euro betragen. Der Erhebungszeitpunkt ist auf den 15. März festzusetzen. Die Finanzierung der Betriebsmittel der SVLFG und der Sondervermögen sind unter Berücksichtigung der Gesamtvermögen (einschließlich Rückdeckungsversicherungen für Pensionslasten und Verkehrswerte der Immobilien) und eines gerechten Finanzierungsschlüssels bei Einbeziehung des bekannten Verbandsumlageschlüssels sicherzustellen. Dabei sind regionale Beitragserhöhungen in der Umlage 2012 bei der Finanzierung der Betriebsmittel SVLFG auszuschießen.

#### **5. Art. 3 Nr. 35 – E-§ 221b SGB VII**

##### **Übergangszeit in der LUV**

Die Vertreterversammlung der SVLFG hat bis zum 31. Dezember 2013 die ab der Umlage 2013 anzuwendenden Berechnungsgrundlagen nach § 182 Abs. 2 bis 7 SGB VII festzulegen (Art.3 Nr. 34). Diese Zeitvorgabe ist angemessen und notwendig.

Der 5-jährige Übergangszeitraum wird auf die Jahre 2013 bis 2017 festgelegt. Dies bedeutet, dass die Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft im Umlagejahr 2013 (Hebejahr 2014) erstmalig auf der Basis der neuen Berechnungsgrundlagen festgesetzt werden.

Die technische Umsetzung der voraussichtlich im Herbst 2013 fallenden Beschlüsse der Vertreter-

versammlung der SVLG über die Berechnungsgrundlagen wird einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen, so dass eine Anwendung im Frühjahr des Jahres 2014 für die Umlage 2013 nicht sicher ist.

Die 5-jährige Dauer des Übergangszeitraumes ist beizubehalten.

#### **6. Art. 5 Nr. 13 - § 20 KVLG 1989**

##### **Krankenversicherung**

Die Änderung ignoriert die Rechtsprechung des LSG Schleswig-Holstein, derzeit beim BSG anhängig. Sie führt dazu, dass für ALG-II-Em-fänger, die Landwirte sind, sowohl aus dem ALG II als auch aus dem landwirtschaftlichen Einkommen Beiträge zur landwirtschaftlichen Krankenversicherung entrichtet werden. Das führt zu einer Überbelastung. Daher wird die Änderung abgelehnt.

Es ist zu regeln, dass der vom Bund finanzierte Krankenversicherungsbeitrag aus dem Arbeitslosengeld II auf den Krankenversicherungsbeitrag des Landwirts angerechnet wird. Der vom Landwirt zu entrichtende Beitrag sollte somit um den vom Bund zu entrichtenden Krankenversicherungsbeitrag aus dem Arbeitslosengeld II reduziert werden.

Um einen doppelten Abzug von Krankenversicherungsbeiträgen zu vermeiden, wird dann nur der tatsächlich vom Landwirt gezahlte LKV-Beitrag vom Einkommen, welches in die Berechnung des Arbeitslosengeldes II einfließt, abgesetzt.

**DEUTSCHER BUNDESTAG**

Ausschuss für  
Arbeit und Soziales  
17. Wahlperiode

**Ausschussdrucksache 17(11)761**

11. Januar 2012

**Schriftliche Stellungnahme**

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 16. Januar 2012 zum  
Gesetzentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der  
landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV-Neuordnungsgesetz - LSV-NOG)  
BT-Drucksache 17/7916

**Zentralverband Gartenbau e. V.**

Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, im Vorfeld der Anhörung zum oben genannten Gesetzentwurf am 16. Januar 2012 Stellung zu nehmen und die wichtigsten Punkte schriftlich zusammenzufassen.

Der gärtnerische Berufsstand begrüßt die Zielsetzung der Bundesregierung, durch die Schaffung eines Bundesträgers Einsparungen im Bereich der landwirtschaftlichen Sozialversicherung vornehmen zu wollen, wie dies auch schon mit dem Gesetz zur Modernisierung der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSVMG) geschehen sollte. Dies auch deshalb, weil die Sozialversicherung Gartenbau als bundesweit zuständiger Träger für den Gartenbau nachgewiesen hat, dass eine zentrale fachliche Betreuung aller gärtnerisch Versicherten dazu beigetragen hat, die Präventionsarbeit zur Vermeidung von Arbeitsunfällen zu verbessern und damit die Zahl der Arbeitsunfälle zu vermindern. Dies verhindert nicht nur menschliches Leid, sondern trägt auch zu einer dauerhaften Kostensenkung bei.

Im Rahmen der Reform der landwirtschaftlichen Sozialversicherung kommt es dem gärtnerischen Berufsstand daher insbesondere darauf an, dass auch im Rahmen eines Bundesträgers in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung die bisher erfolgreiche Arbeit fortgesetzt werden kann.

Dazu gehört für den Gartenbau eine zentrale fachliche Betreuung aller gärtnerischen Versicherten, um auch weiterhin zu gewährleisten, dass die Errungenschaften der knapp 100-jährigen erfolgreichen Arbeit in der Gartenbau-Berufsgenossenschaft zum Wohle der Betriebe und seiner Arbeitnehmer und somit des Berufsstands Gartenbau erhalten bleiben.

Der Erhalt dieser fachlichen Betreuung ist im Rahmen der Bildung eines Bundesträgers von grundlegender Bedeutung. Nur eine solche einheitliche fachliche Betreuung gewährleistet die Berücksichtigung der Realität in den gärtnerischen Betrieben.

Diese sind vielfach sehr breit aufgestellt, das heißt, sie produzieren unterschiedliche gartenbauliche Produkte (Zierpflanzen, Gehölze, Obst und Gemüse) und bieten zugleich gärtnerische Dienstleistungen der unterschiedlichen Bereiche (Friedhof, Innenraumbegrünung, Einzelhandel, GaLaBau) aus einer Hand. Eine sinnvolle Prävention zur Verhütung von Arbeitsunfällen setzt daher eine fachliche Betreuung voraus, die diese unterschiedlichen Aspekte schon jetzt zu berücksichtigen weiß.

Die bundesweite zentrale fachliche Betreuung stellt zudem sicher, dass für jedes fachliche gärtnerische Problem, egal in welcher Region es auftritt, zentral ein kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung steht und dies trotz der unterschiedlichen fachlichen Schwerpunkte in den einzelnen Betrieben, ein wesentlicher Baustein zur weiteren Senkung der Unfallzahlen.

Zur Fortsetzung der gartenbau-spezifischen Prävention müssen darüber hinaus auch der Sicherheitstechnische Dienst und das Bonussystem als Anreiz für sicherheitsbewusstes Verhalten als weitere Bausteine erhalten bleiben. Im Gesetzgebungsverfahren ist daher sicherzustellen, dass diese Punkte in dem von der Selbstverwaltung zu beschließenden Organisationskonzept gewährleistet werden. Dazu gehört auch die Schaffung eines dauerhaften Fachgremiums, das sicherstellt, dass in der Geschäftsstelle Gartenbau durch Vertreter des Berufsstands die fachliche Breite kompetent wirksam vertreten wird und in der Praxis auftretende Fragestellungen und Probleme direkt aufgegriffen werden. Gleichzeitig gewährleistet dies im Bereich Gartenbau die Beibehaltung der für die Unfallversicherung notwendigen vollen Parität.

Der Gesetzgeber darf es daher aus unserer Sicht nicht ausschließlich der Selbstverwaltung überlassen, wie die Zuständigkeit der Geschäftsstellen gere-

gelt wird. Für die Geschäftsstelle Gartenbau ist eine Zuständigkeit im Gesetz festzuschreiben. Daneben ist es außerdem erforderlich, in der Satzung des neuen Bundesträgers eine Definition der gärtnerischen Versicherten aufzunehmen. Auch hier ist der Gesetzgeber gefordert, Vorgaben zu machen, in dem er festschreibt, dass folgende Versicherten zum Gartenbau gehören. Nachfolgende Aufzählung beschreibt des historisch gewachsenen Berufsstand Gartenbau realitätsnah:

- a) Unternehmen des Erwerbsgartenbaus einschließlich des gärtnerisch betriebenen Obst- und Gemüsebaus, insbesondere solche, die mit gärtnerischen Einrichtungen wie Unterglas etc. betrieben werden,
- b) Baumschulunternehmen (einschließlich Forstbaumschulen),
- c) Unternehmen des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues,
- d) Baumwartunternehmen,
- e) Unternehmen der privaten und gemeindlichen Park- und Gartenpflege,
- f) Friedhofsunternehmen,
- g) Haus- und Ziergärten, mit Ausnahme der in § 123 Abs. 2 SGB VII genannten Gärten,
- h) Unternehmen, die unmittelbar der Sicherung, Überwachung oder Förderung des Gartenbaues überwiegend dienen, einschließlich der gärtnerischen Selbstverwaltung.

Dem Beitragssystem der Gartenbau-Berufsgenossenschaft wird im Gutachten von Professor Dr. Bahrs Vorzüglichkeit attestiert - sowohl hinsichtlich des Arbeitswertes als Beitragsmaßstab als auch hinsichtlich der Gefahrenklassen. Es ist daher sicherzustellen, dass dieser zukunftsweisende Maßstab für alle Gartenbaubetriebe erhalten bleibt. Der Arbeitswert stellt nicht nur sicher, dass er verwaltungsarm zu ermitteln ist, sondern trägt vor allem der Tatsache Rechnung, dass die allermeisten Unfälle auf menschliches Fehlverhalten zurückgehen und sich einige Leistungen der Unfallversicherung - wie Verletzungsgeld und Unfallrente - an der Einkommenshöhe des Versicherten orientieren. Außerdem ist der Arbeitswert Voraussetzung dafür, dass die Sozialversicherung für den Gartenbau trotz vielschichtiger Strukturen in den einzelnen Betrieben mit wenigen Gefahrenklassen auskommt. Dies erspart in vielen Fällen die Aufteilung der Arbeitszeiten der versicherten Personen auf unterschiedliche Gefahrenklassen und damit den Betrieben Verwaltungsaufwand.

Bei einer Schaffung vieler Risikoklassen und diesen zugeordneten fiktiven Arbeitsbedarfen wird eine einigermaßen gerechte Erfassung des tatsächlichen Risikos, insbesondere in den Mischbetrieben, die nicht nur unterschiedlich risikobehaftete Kulturen produzieren, sondern auch noch Tätigkeiten aus anderen gärtnerischen Fachsparten ausüben, nur mit einem hohen Erfassungs- und Kontrollaufwand möglich sein. Damit steigt der Verwaltungsaufwand und dessen Kosten nicht nur für den Träger, sondern auch für diese Mischbetriebe, die im Gartenbau besonders häufig vertreten sind. Beides widerspricht den Zielsetzungen des Gesetzes.

Alle sich dem Gartenbau zuordnenden Betriebe der gärtnerischen Sparten müssen auch in Zukunft die Möglichkeit haben, diesen zukunftsweisenden Beitragsmaßstab und die fachliche, bundeszentrale Betreuung durch die Geschäftsstelle Gartenbau wählen können.

Außerdem ist sicherzustellen, dass bei den festzulegenden Grenzen der Versicherungspflicht in den einzelnen Kassen die unterschiedliche Struktur von Gartenbaubetrieben und landwirtschaftlichen Betrieben berücksichtigt wird. Gartenbaubetriebe sind mit deutlich geringeren Flächen als landwirtschaftliche Betriebe Vollerwerbsbetriebe, die im Rahmen der landwirtschaftlichen Sozialversicherung versichert sein sollten. Dies wird schon heute in den unterschiedlichen Mindestgrößen bei den landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträgern und der Sozialversicherung für den Gartenbau deutlich.

Ferner muss gewährleistet werden, dass die Gemeinnützige Haftpflichtversicherungsanstalt der Gartenbau-Berufsgenossenschaft (HAVA-Kassel) als eigenständige berufsständische Einrichtung betrieben werden kann. Die HAVA-Kassel ist vom gärtnerischen Berufsstand aufgebaut und finanziert worden. Bundesmittel sind in diesen Bereich nicht geflossen. Nach dem derzeitigen Entwurf fielen sämtliche Vermögenswerte der HAVA-Kassel dem neuen Bundesträger zu. Damit bestünde kaum noch Einfluss des gärtnerischen Berufsstands auf seine Haftpflichtversicherung. Die bisherigen Selbstverwaltungsgremien und der Geschäftsführer der Haftpflichtversicherungsanstalt könnten aufgrund der neuen Entscheidungsgremien im Bundesträger die Belange der Einrichtung (Versicherungsangebot, Geschäftsbedingungen, Prämienhöhe etc.) weder bestimmen noch beeinflussen. Es ist daher sicherzustellen, dass - wie bei entsprechenden Landeseinrichtungen auch - die Ablösung der HAVA auf einen anderen öffentlich-rechtlichen Träger erfolgen kann.

**DEUTSCHER BUNDESTAG**

Ausschuss für  
Arbeit und Soziales  
17. Wahlperiode

**Ausschussdrucksache 17(11)755**

10. Januar 2012

**Schriftliche Stellungnahme**

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 16. Januar 2012 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV-Neuordnungsgesetz - LSV-NOG) BT-Drucksache 17/7916

**Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände e. V.****Grundsätzliches**

Das LSV-NOG dient der Stabilisierung und dem Erhalt eines eigenständigen agrarsozialen Sicherungssystems, dessen Fortbestand von der AGDW ausdrücklich unterstützt wird. Vor diesem Hintergrund sind angesichts des anhaltenden Strukturwandels in der Land- und Forstwirtschaft analoge Strukturveränderungen in der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung grundsätzlich zu befürworten. Dies gilt vor allem für jene Regionen, in denen bisher noch kleinteilige Strukturen unterhalten werden.

Des Weiteren sind auch gravierende Belastungsunterschiede für gleich strukturierte und gleich leistungsfähige Betriebe durch regional deutlich unterschiedliche Beiträge als zunehmend relevante Wettbewerbsverzerrung zu korrigieren. In gleicher Weise ist jedoch darauf zu achten, dass es durch den Ansatz, möglichst bundesweit einheitliche Organisationsstrukturen und Verfahren der Beitragsbemessung zu etablieren, nicht zu Verwerfungen bei der Beitragsgestaltung in den verschiedenen Regionen und somit zu unbilligen Härten für die betroffenen Beitragszahler kommt. Dies gilt insbesondere für den Forstbereich, bei dem die im Gegensatz zur Landwirtschaft bisher völlig fehlende Differenzierung in den Produktionsverfahren bei gleichzeitig erheblichen Unterschieden im Beitragsmaßstab (BER) gravierende Auswirkungen erwarten lässt. Präventionsprogramme sind im bisherigen Umfang beizubehalten.

**Zur Organisation**

Der vorgesehenen Organisationsentwicklung, die unter der Bezeichnung „Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau“ zur Errichtung eines einheitlichen Bundesträgers und die Eingliederung aller bisherigen Träger – Berufsgenossenschaften, Alterskassen, Krankenkassen u. Pflegekas-

sen – führt, wird zugestimmt. Ausdrücklich begrüßt wird die Entscheidung, dass der zukünftige Bundesträger den Begriff „Forsten“ im Namen trägt und so die Bedeutung der Forstwirtschaft anerkannt wird, die mehr als ein Drittel der Bundesfläche bewirtschaftet.

Die zweistufige Organisationsstruktur, bei der neben einer Hauptverwaltung auch regionale Geschäftsstellen für die Betreuung der Versicherten eingerichtet werden, wird unterstützt. Fraglich erscheint allerdings, ob tatsächlich alle bisherigen Hauptverwaltungen der regionalen Träger als regionale Geschäftsstellen fortzuführen sind. Die in §187a formulierte Vorgabe zur Höhe der Verwaltungskosten der Berufsgenossenschaft zwingt zu einem effizienten Standortkonzept, das nicht von der bisherigen, bereits oben kritisierten „Kleinteiligkeit“ dominiert werden darf. Bei der Prüfung, in wie weit regionale Geschäftsstellen eingerichtet werden, sollte auch die Schaffung von Schwerpunktgeschäftsstellen wie sie bisher bereits teilweise vorhanden sind (z.B. Augsburg für Krankenhausabrechnungen von Gesamtbayern, den neuen Bundesländern und Teilen von Baden-Württemberg), in Erwägung gezogen werden.

Die vorgesehenen Selbstverwaltungsorgane Vertreterversammlung und Vorstand entsprechen in der Kombination den bisherigen Regelungen bei den regionalen Trägern.

Die vorgesehene Gremiengröße von 27 Vertretern im Vorstand und 81 Mitgliedern in der Vertreterversammlung dient der Berücksichtigung aller Statusgruppen aus allen Regionen im Vorstand und der Repräsentanz möglichst aller Listenträger in der Vertreterversammlung. Dennoch wirkt sich dies für die z.B. in der Region MOD zahlenmäßig dominierende Gruppe der Waldbesitzer kaum aus, da diese nach dem aktuellen Kenntnisstand mit nur einer Stimme im Vorstand repräsentiert sein könnte. An-

gesichts dieses eklatanten Missverhältnisses ist vor dem Hintergrund zunehmend unterschiedlicher Strukturen in der Land- und Forstwirtschaft eine angemessene Vertretung forstlicher Interessen nicht gewährleistet. Dies gilt umso mehr, als der nach § 8 vorgesehene Errichtungsausschuss nur 18 Mitglieder aufweisen soll und so die Gruppe der Waldbesitzer völlig ausschließt! Hier ist eine stärkere Beteiligung der Forstbetriebe dringend erforderlich. Die AGDW fordert deshalb eine Erhöhung der Anzahl der Mitglieder im Errichtungsausschuss auf gleichfalls 27 Personen. Bei der Besetzung des Errichtungsausschusses soll analog zu den in § 6 für die Besetzung des Vorstandes formulierten Regeln verfahren werden.

Die Einrichtung von Regionalbeiräten und einem Beirat für den Gartenbau, die aus den in der letzten Sozialwahl bestimmten Vertretern gebildet werden, ist angesichts der klaren Aufgabenbeschreibung als Übergangsregelung eine sinnvolle Ergänzung für die laufende Wahlperiode. Zur Sicherung einer sachgerechten Vertretung der Interessen von Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern fordern wir jedoch die zusätzliche Einrichtung eines zentralen Beirats für Forstwirtschaft.

Die Zahl der Regionalbeiräte sollte allerdings an die Entscheidung über das Standortkonzept für die regionalen Geschäftsstellen gekoppelt sein und unabhängig von der bisherigen Regionalstruktur die oben genannten Aspekte berücksichtigen. Grundsätzlich sind im Zuge der Neuordnung der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherungen die regionalen Erfordernisse zu berücksichtigen und die gebotene Versichertenorientierung und Bürgerfreundlichkeit aufrecht zu erhalten.

Für die Zeit nach dem Ablauf der aktuellen Wahlperiode ist die Gestaltung der Beiräte zu modifizieren und auf die dann vordringlichen Herausforderungen auszurichten. Während in der aktuellen Phase der Zusammenführung der bisherigen Verwaltungsträger der regionale Bezug (noch) einen hohen Stellenwert einnimmt, wird zukünftig eine Verlagerung der Diskussion auf die Ebene der überregional ausgeprägten, verschiedenen Produktionszweige erfolgen. Für diese sind einerseits sowohl sachgerechte Vorschläge zur einheitlichen Beitragsbemessung als auch zur wirkungsvollen Prävention zu entwickeln und andererseits ein solidarischer Lastenausgleich zu organisieren. Die AGDW fordert deshalb für die Zeit ab 2017 die dauernde Einrichtung von paritätisch besetzten Fachbeiräten, die die Produktionszweige Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Gartenbau repräsentieren. Die Aufgaben dieser Fachbeiräte sollten mit Ausnahme des Regionalbezugs weitestgehend den Vorgaben des § 7 folgen. Von besonderer Bedeutung ist insbesondere die periodische Erarbeitung von sachgerechten Vorschlägen zur Weiterentwicklung eines solidarischen Beitragsmaßstabs für die Produktionsverfahren und Risikogruppen.

Die Festlegung zur Beschlussfassung in den Selbstverwaltungsorganen des neu gebildeten Unfallversicherungsträgers in §116, die eine Stimmengewichtung nach Größe der aufgelösten Unfallversicherungsträger vorsieht, ohne jedoch die Art der Gewichtung näher zu spezifizieren, wird abgelehnt.

Eine Gewichtung ist nur dann sinnvoll, wenn diese, wie z.B. bei der Orientierung am tatsächlichen Beitragsaufkommen, eine Kongruenz zwischen Lastenverteilung und Entscheidungskompetenz ergibt, so dass die Sachgerechtigkeit anstehender Grundsatzentscheidungen gesichert ist. Falls eine solche Spezifizierung der Gewichtung nicht in das Gesetz aufgenommen werden kann, so ist auf die Vorgabe einer Gewichtung gänzlich zu verzichten.

#### **Zur Finanzierung und Beitragsbemessung**

Die Anpassung des Beitragsmaßstabes bei den Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften hat in den letzten Jahren alle Betriebe der Land- und Forstwirtschaft betroffen und aufgrund von teils gravierenden Beitragsveränderungen einzelne Gruppen erheblich belastet. Der Ausgangspunkt dieser Entwicklung war die durch die Rechtsprechung bedingte Vorgabe, die Beiträge zu den Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften stärker als zuvor am Risiko auszurichten und damit die Eigenverantwortung der Versicherten zu betonen.

Diese Umstellung ist von den verschiedenen landwirtschaftlichen Versicherungsträgern in den unterschiedlichen Regionen Deutschlands in den vergangenen Jahren sukzessive vorgenommen worden. Im Wesentlichen haben sich die einzelnen Versicherungsträger bei der Umstellung an einem Beitragsmodell orientiert, das zur indirekten Abbildung des Risikos den durchschnittlichen Arbeitszeitbedarf pro Hektar berücksichtigt, der über eine Schätzung für verschiedenste Produktionsverfahren differenziert bestimmt wird.

Während für den Bereich der Landwirtschaft eine Vielzahl von Produktionsverfahren ausgeschieden und des Weiteren zu mehreren Risikogruppen zusammengefasst wurden, ist für den Forstbereich regelmäßig nur ein Produktionsverfahren gebildet worden, dem somit alle Forstbetriebe unabhängig von allen Unterschieden in Größe, Bestockung und betrieblicher Struktur zugehörig sind. Die bisherigen Festsetzungen entsprechender Berechnungseinheiten (BER) für den Forstbereich sind deshalb in der vorliegenden Form für eine angemessene bundeseinheitliche Regelung nicht geeignet.

Zur Vermeidung von neuerlichen Verwerfungen noch größeren Ausmaßes sollte einerseits im Gesetz festgeschrieben werden, dass die Zuschüsse aus Bundesmitteln in der bisher verfügbaren Höhe von 200 Mio. Euro pro Jahr für die Übergangszeit bis 2017 ungeschmälert beizubehalten sind. Andererseits ist angesichts der notwendigen Harmonisierung in den Beitragsmaßstäben und der bisher regional außerordentlich unterschiedlichen Höhe der zur Verfügung stehenden Senkungsmittel gleichwohl mit erheblichen Beitragsanpassungen zu rechnen, die durch die Vorgabe einer obligatorischen Härtefallregelung in §221 zu mildern sind.

Um zu einer Balance zwischen Eigenverantwortung und Solidarität in der Versichertengemeinschaft gleichermaßen bei Land- und Forstwirtschaft zu gelangen, sind im Gesetz des Weiteren ergänzende Festlegungen zu treffen, die Folgendes sicher stellen:

1. Die Mindestflächengröße zur Begründung einer Mitgliedschaft in der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft sollte in der Praxis möglichst hoch angesetzt werden.

Aus grundsätzlichen Erwägungen ist an der generellen Versicherungspflicht für alle Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus festzuhalten. Allerdings sollte die Flächengröße, bis zu der eine Befreiung unwiderruflich möglich ist, nach Sparten differenziert und für den Forst deutlich höher angesetzt werden als die bisherige Grenze bei 0,25 ha. Bei der Anhebung der Befreiungsgrenze ist sicherzustellen, dass der Bund die alte Last, die auf der befreiten Gruppe beruht, übernimmt.

2. Der Mindestbeitrag zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft sollte in Form eines „fließenden“ Grundbeitrags ausgestaltet werden, um für den Kleinstprivatwald unbillige Härten zu verhindern und eine angemessene Beitragshöhe bieten zu können.

3. Das Beitragsbemessungsverfahren sollte zukünftig nur hinsichtlich der direkten Kosten am Arbeitsbedarf ausgerichtet werden (Risikoorientierung und Eigenverantwortung).

Für die weiteren Komponenten der Altrentenlast und Verwaltungskosten fordern wir hingegen eine an der Leistungsfähigkeit der Versicherten (Solidarprinzip) orientierte Beitragsbemessung. Für die Verwaltungskosten ist darüber hinaus möglichst eine

verursachergerechte Zuordnung zu den Produktionsverfahren vorzusehen. Eine pauschale Aufteilung führt zu Ungerechtigkeiten und belastet die Forstbetriebe.

4. Die bisherige Pauschalierung in Form eines einheitlichen Produktionsverfahrens Forst mit einer vielfach heftig kritisierten Arbeitszeitschätzung ist zu Gunsten eines nach Regionen und Hauptbaumartengruppen differenzierten Ansatzes weiter zu entwickeln. Für die zu bildenden Produktionsverfahren sind angepasste Abschätztarife vorzusehen, die die wesentlichen Unterschiede in den Standorts-, Bestockungs- und Betriebsstrukturen angemessen berücksichtigen.

5. Das Beitragsbemessungsverfahren sieht bisher keinerlei Anreize vor, sich intensiv mit der Prävention im Unfall- oder Gesundheitsbereich zu beschäftigen. Wir fordern, dass die Betriebe mit geringen Unfallzahlen und mit nachgewiesenen Maßnahmen im Bereich der Prävention durch Beitragsreduktionen belohnt werden.

6. Des Weiteren ist die Einbeziehung der forstlichen Lohnunternehmen zu modifizieren, um einerseits die Beitragsgerechtigkeit zwischen den Lohnunternehmen zu gewährleisten und andererseits die Waldbesitzer von unbegründeten Lasten aus der Überwälzung von Risikokosten zu befreien. Dies bedeutet, dass die forstlichen Lohnunternehmen direkt z.B. nach deren Arbeitszeitwerten zur Deckung der Kosten herangezogen werden.

**DEUTSCHER BUNDESTAG**

Ausschuss für  
Arbeit und Soziales  
17. Wahlperiode

**Ausschussdrucksache 17(11)759**

11. Januar 2012

**Schriftliche Stellungnahme**

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 16. Januar 2012 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV-Neuordnungsgesetz - LSV-NOG) BT-Drucksache 17/7916

**Deutscher LandFrauenverband e. V.****Vorbemerkung**

Der Deutsche LandFrauenverband plädiert für die Erhaltung eines eigenständigen landwirtschaftlichen Sozialversicherungssystems. Grundsätzlich halten wir die geplante Neuordnung der LSV-Organisation deshalb für den richtigen Weg.

Darüber hinaus sehen wir gute Chancen, damit auch das System für die Zukunft effizienter zu gestalten. Als Vertretung der berufsständischen Interessen der in der Landwirtschaft und in der ländlichen Hauswirtschaft tätigen Frauen geht es uns in diesem Kontext um die praktische Durchsetzung des Gleichstellungsgebotes des Grundgesetzes. Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf diesen Aspekt.

**Zusammenfassung**

Die Gleichstellungspolitische Relevanzprüfung hat laut Gesetzesbegründung ergeben, dass keine Auswirkungen erkennbar sind, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen. Der dlV kann dies nicht nachvollziehen. Der Gesetzentwurf nimmt an keiner Stelle Bezug, wie den unterschiedlichen Interessen und Sichtweisen von Frauen und Männern im Rahmen von Entscheidungsprozessen Rechnung getragen werden kann. Die landwirtschaftliche Sozialversicherung ist kein geschlechtsneutraler Sektor. Das betrifft vor allem den Leistungsbereich für Versicherte, aber auch für Arbeitgeber ist der Bereich Sozialversicherung und ihr Einfluss auf den Betrieb ein wichtiges Kriterium.

Deshalb müssen Frauen angemessen an den Führungs- und Entscheidungsprozessen beteiligt werden. Allein mit den Prinzipien und Instrumenten der Selbstverwaltung konnte dies bisher nicht erreicht werden. Bereits bei der Aufstellung der Listen ist der Frauenanteil sehr gering. Es ist offensichtlich, dass dies auch mit dem Wahlverfahren und den

beteiligten Verbänden zusammenhängt. Letztere sind traditionell männlich geprägt. Diese Hintergründe sind Barrieren, die nur durch Quotierung im Stadium der Listenaufstellung beseitigt werden können. Hier muss das Gesetz klare Vorgaben für die Sozialwahl 2017 treffen.

Bezogen auf die Selbstverwaltungsgremien des Bundesträgers in der Übergangszeit von 2013 bis 2016 muss gesichert werden, dass der Anteil von Frauen mindestens dem Durchschnittswert aller regionalen Träger entspricht.

**Im Einzelnen****Gleichstellungspolitische Relevanzprüfung nach § 2 GGO**

In der Begründung des Gesetzes fehlt die Darstellung, warum „keine Gleichstellungsrelevanz“ festgestellt wurde. (s. Arbeitshilfen zu § 2 GGO, erstellt vom BMFSFJ). Das Ergebnis wird angezweifelt, weil beispielsweise der Strukturwandel in der Landwirtschaft Frauen und Männer unterschiedlich trifft (Erwerbssituation, Erwerbsverläufe, Einkommenskombinationen, dörfliche Infrastrukturen). Mit dem Gesetz sollen aber gerade die LSV-Organisation an diesem Strukturwandel angepasst werden. Eine Gesetzesfolgenabschätzung im Hinblick auf die Gleichstellung hat also offensichtlich nicht stattgefunden.

§ 2 GGO umfasst auch die Verpflichtung, bei jedem Rechtsetzungsvorhaben zu prüfen, ob und wie die Gleichstellung der Geschlechter gefördert werden kann. (s. TZ 4.1. der Arbeitshilfen zu § 2 GGO). Den Anteil von Frauen in Führungsfunktionen zu erhöhen, ist eine solche Maßnahme. Der Gesetzentwurf schreibt vor, in welcher Zusammensetzung verschiedene Gremien in der Zeit bis zu den nächsten Sozialwahlen zu bilden sind. (Errichtungsausschuss, Vorstand, Vertreterversammlung, Regionalbeiräte).

Die Beteiligung von Frauen findet in diesem Zusammenhang keine Berücksichtigung. Lediglich in der Begründung zu § 6 des LSV-NOG wird darauf hingewiesen, dass der „Vorstand in entsprechender Anwendung des Bundesgremienbesetzungsgesetzes besetzt werden“ soll. Das ist ungenügend, weil unverbindlich. Zudem gilt dieses Gesetz ausdrücklich nicht für die landwirtschaftliche Sozialversicherung.

### **Quotierung und Selbstverwaltung**

Mit der Neuordnung wird die Repräsentativität der in der LSV vertretenen Gruppen in den Gremien auch weiterhin nur hinsichtlich der Drittelparität entsprochen. Die Geschlechterverteilung aller Versicherten spielt dagegen keine Rolle bei der Besetzung der Gremien. Im Ergebnis dieser „Nichtregelung“ sind Frauen in den Gremien hinsichtlich ihres Anteils an den Versicherten unterrepräsentiert.

Das Wahlrecht bei den Sozialversicherungen sieht eine Geschlechterquote bisher nicht vor. Bereits 2008 wurde in einem Gutachten zur Geschichte und Modernisierung der Sozialversicherungswahlen (im Auftrag des BMAS) dieser Zusammenhang kritisch bewertet und die Einführung einer trägerbezogenen Geschlechterquote für die Aufstellung der Listen

empfohlen. Für die 2011 stattgefundenen Sozialwahlen liegt der Schlussbericht noch nicht vor. Die bisherigen Ergebnisse zeigen jedoch, dass der Frauenanteil gering bleibt. Der Bundeswahlbeauftragte Gerald Weiß hat angekündigt, den Frauenanteil in den Selbstverwaltungsgremien zu prüfen und gegebenenfalls als Lösungsansatz auch eine Quotenregelung vorzuschlagen.

Aus Sicht des dlv ist daher eine Änderung des Wahlrechtes im SGB IV unerlässlich. Für die Listenaufstellung für die Wahlen 2017 muss ein geeignetes Verfahren gefunden und angewandt werden. Der Gesetzgeber muss soweit in das Selbstverwaltungsprinzip eingreifen, dass den Forderungen zur Gleichstellung nach Artikel 3, Absatz 2 GG entsprochen wird, insbesondere dass der Staat auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinwirkt. Bereits für die Übergangszeit des LSV- Bundesträgers ab 2013 muss qua Gesetz (SGB IV) geregelt werden, dass der Anteil von Frauen in den neu zu bildenden Bundesträger nicht unter den bisherigen Durchschnittswert fällt. Hinter dieser Forderung steht auch die Erfahrung des dlv, dass Frauen es schwer haben ihre erreichten Positionen zu halten, wenn Strukturen verschlankt oder fusioniert werden.

**DEUTSCHER BUNDESTAG**

Ausschuss für  
Arbeit und Soziales  
17. Wahlperiode

**Ausschussdrucksache 17(11)756**

11. Januar 2012

**Schriftliche Stellungnahme**

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 16. Januar 2012 zum  
Gesetzesentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der  
landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV-Neuordnungsgesetz - LSV-NOG) BT-  
Drucksache 17/7916

**Gemeinsame Personalvertretung der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung****Sozialverträgliche Umsetzung der Neuordnung der LSV**

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden den Selbstverwaltungsorganen weitreichende Kompetenzen zur inhaltlichen Ausgestaltung der Neuordnung der LSV zugeordnet. So hat der Errichtungsausschuss unter anderem die Aufgabe das zukünftig geltende Personal-, Organisations- und Standortkonzept auszuarbeiten.

Anders als im bisher geltenden LSVMG wird aber im Gesetzesentwurf auf die verbindliche Vorgabe zur sozialverträglichen Umsetzung der daraus resultierenden Maßnahmen verzichtet.

Wir fordern den Bundestag auf, die vorgesehene Kompetenzübertragung an die Selbstverwaltung mit entsprechenden Rahmenregelungen zur Sicherstellung der sozialverträglichen Umsetzung der Neuordnung zu flankieren.

Insbesondere ergeben sich folgende Problemfelder:

- Als Ausfluss des § 119 Abs. 5 SGB VII wurde im LSVMG verbindlich geregelt, dass - unter Beachtung beamtenrechtlicher Regelungen - der Tarifvertrag zur Regelung arbeitsrechtlicher Auswirkungen bei der Vereinigung von Trägern der landwirtschaftlichen Sozialversicherung auch für die Dienstordnungsangestellten Anwendung findet. Die entsprechende Anwendung wird derzeit über § 13 der geltenden Dienstordnung des LSV-SpV geregelt.

Um die Übernahme dieser Regelung in die neu aufzustellende Dienstordnung des Bundesträgers sicherzustellen, bedarf es einer Regelung entsprechend § 119 SGB VII.

Abschnitt 3, § 8 Abs. 2 Nr. 5 LSV-NOG ist dergestalt zu ergänzen.

- Die vorbereitenden Tätigkeiten für die von dem Errichtungsausschuss aus-zuarbeitenden Personal-, Organisations- und Standortentwicklungskonzepte erfolgen in den bereits jetzt gebildeten Projekten beim LSV-SpV. Insbesondere diese Bereiche haben unmittelbaren Einfluss auf die zukünftigen Arbeits- und Lebensbedingungen der Beschäftigten.

Eine dem Personalvertretungsrecht entsprechende Beteiligung ist aber erst ab dem 01.01.2013 vorgesehen.

Das heißt, die vom Personalvertretungsrecht geforderten Gestaltungsmöglichkeiten sind nicht mehr gegeben, da durch Vorentscheidungen vollendete Tatsachen geschaffen werden.

Die mit dem LSVMG errichtete Gemeinsame Personalvertretung, in der Personalräte aller Träger vertreten sind, hat deshalb zeitgleich mit dem Errichtungsausschuss für die Maßnahmen mit der Errichtung des Bundesträgers die Beteiligungsrechte des BPersVG zu erhalten.

- Im vorliegenden Entwurf des LSV-NOG bestehen strikte Vorgaben zur Senkung der Verwaltungskosten. Alle Maßnahmen zur Umsetzung dieser Vorgaben sind sozialverträglich zu gestalten.

Die mit der Neuorganisation eventuell verbundenen Änderungen der Tätigkeiten sind mit entsprechenden Aus- und Weiterbildungen zu flankieren.

Bei der Ermittlung des Gesamtbetrages der angefallenen Verwaltungs- und Verfahrenskosten haben die Kosten für Aus- und Weiterbildung, Vorruhestandsregelungen und Versorgungsaufwendungen unberücksichtigt zu bleiben.

**DEUTSCHER BUNDESTAG**

Ausschuss für  
Arbeit und Soziales  
17. Wahlperiode

**Ausschussdrucksache 17(11)758**

11. Januar 2012

**Schriftliche Stellungnahme**

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 16. Januar 2012 zum  
Gesetzentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der  
landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV-Neuordnungsgesetz - LSV-NOG) BT-  
Drucksache 17/7916

**Bundesrechnungshof****1 Zusammenfassung**

Der landwirtschaftlichen Sozialversicherung ist es nach Einschätzung des Bundesrechnungshofes bislang nicht gelungen, ihre Verwaltungskosten dem Rückgang an Versicherten und Beiträgen anzupassen.

Die Organisationsreform der landwirtschaftlichen Sozialversicherung im Jahr 2001 verringerte die ehemals 20 Verwaltungsgemeinschaften auf neun, ohne allerdings die Grundstrukturen der landwirtschaftlichen Sozialversicherung zu verändern. Die im Jahr 2007 der landwirtschaftlichen Sozialversicherung gesetzlich auferlegte Einsparvorgabe, ihre Verwaltungskosten bis zum Jahr 2014 um 20 % zu senken, wird die landwirtschaftliche Sozialversicherung verfehlen.

Der vorliegende Gesetzentwurf zur Neuordnung der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung sieht die Schaffung eines Bundesträgers unter Aufsicht des Bundes vor. Der Zeitraum für die gesetzliche Einsparquote von 20 % der Verwaltungskosten wird um zwei Jahre bis zum Jahr 2016 verlängert. Zwar ist die Neustrukturierung ein erster wichtiger Schritt. Jedoch gibt der Gesetzentwurf weder zusätzliche Einsparziele vor noch macht er konkrete Vorgaben zur Anzahl vorzuhaltender Standorte und zu Personalzielgrößen. Der Bundesrechnungshof sieht daher die Gefahr, dass die im Gesetzentwurf skizzierten Organisationsstrukturen es unmöglich machen werden, die Verwaltungskosten im vom Gesetzentwurf erwarteten und gebotenen Maße einzusparen. Es ist deshalb absehbar, dass der Gesetzgeber sich ab dem Jahr 2017 ein weiteres Mal mit der Neuordnung der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung befassen müssen.

**2 Bund federt die sozialen Folgen des Strukturwandels in der Landwirtschaft mit jährlich 3,7 Mrd. Euro ab**

Der anhaltende Strukturwandel in der Landwirtschaft hat dazu geführt, dass die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe und damit verbunden der in der Landwirtschaft Tätigen beständig zurückgehen. Vom Jahr 2011 bis zum Jahr 2019 wird sich die Anzahl der landwirtschaftlichen Unternehmen nach einer Prognose der Bundesregierung (Lagebericht der Bundesregierung über die Alterssicherung der Landwirte 2009, BT-Drs. 17/55 vom 20.11.2009) um weitere 17 % verringern. Auch die Anzahl der in der Landwirtschaft Tätigen wird sich weiter deutlich vermindern. Die Zahl der Leistungsempfänger in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung wird deutlich langsamer sinken. Diese Entwicklung führt schon seit vielen Jahren in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung zu einem zunehmenden Ungleichgewicht zwischen Beitragszahlern und Leistungsempfängern. Insbesondere in der Alterssicherung der Landwirte reichen die Beiträge der derzeit rund 257 000 Beitragszahler bei weitem nicht aus, die Leistungen an rund 618 000 Rentner zu finanzieren. Um die Folgen dieses Strukturwandels (entweder Defizit in den Sozialversicherungen oder notwendige Beitragssteigerungen) in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung aufzufangen, gewährt der Bund daher umfangreiche Hilfen. Für das Haushaltsjahr 2012 wird er aus dem Haushalt des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, der 5,3 Mrd. Euro umfasst, alleine 3,7 Mrd. Euro (70 % des Haushalts des Bundesministeriums) für die landwirtschaftliche Sozialversicherung aufbringen. Der wesentliche Anteil der Unterstützung des Bundes fließt in die Alterssicherung der Landwirte. Die aktuellen Gesamtausgaben von 3 Mrd. Euro dieses Alterssicherungssystems

deckt der Bund zu mehr als zwei Dritteln ab (2,3 Mrd. Euro, mithin 77 %).

### **3 Die landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger erfüllen nicht die gesetzliche Einsparvorgabe**

Die Strukturen der landwirtschaftlichen Sozialversicherung wurden aufgrund des Gesetzes zur Organisationsreform in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (vom 17. Juli 2001, BGBl. I 2001 S. 1600) verändert. Durch freiwillige Fusionen verringerte sich die Zahl der Verwaltungsgemeinschaften von ehemals 20 auf neun (bestehend aus den Trägern – landwirtschaftliche Alterskasse, landwirtschaftliche Krankenkasse, landwirtschaftliche Pflegekasse und landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft –). Die Reform zielte auf eine Verschlinkung der Verwaltungsstrukturen und auf eine Senkung der Verwaltungskosten. Das Gesetz zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSVMG vom 18.12.2007, BGBl. I S. 2984) schrieb den Trägern im Jahr 2007 konkrete Einsparungen hinsichtlich ihrer Verwaltungskosten vor: Bis zum Jahr 2014 sollten sie diese um 20 % der Ausgaben des Jahres 2004 vermindern.

Seit vielen Jahren begleitet und prüft der Bundesrechnungshof die Umsetzung von Reformen der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung sowie die Entwicklung ihrer Verwaltungskosten.

Der landwirtschaftlichen Sozialversicherung ist es bislang nicht gelungen, ihre Verwaltungskosten dem Rückgang an Versicherten und Beiträgen anzupassen. Erstmals im Jahre 1999 hatte der Bundesrechnungshof empfohlen, einen Bundesträger mit vier regionalen Verwaltungsstellen zu schaffen (vgl. zuletzt Bericht des Bundesrechnungshofes gem. § 99 BHO über die Umsetzung und Weiterentwicklung der Organisationsreform in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung vom 30. Juli 2007, Bundestagsdrucksache 16/6147).

Die bisherige Entwicklung der Verwaltungskosten zeigt, dass die Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung die gesetzliche Einsparvorgabe nicht erfüllen werden. Noch heute ist die landwirtschaftliche Sozialversicherung an insgesamt 32 Standorten mit 5 700 Beschäftigten vertreten. Auch gibt es weiterhin neun landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften die für 3,5 Mio. Versicherte in der Landwirtschaft zuständig sind. Im Vergleich dazu sind neun gewerbliche Berufsgenossenschaften für 47 Mio. Versicherte zuständig und sie betreuen je Mitarbeiter durchschnittlich 90 % mehr Versicherte als die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften. Bei den neun landwirtschaftlichen Krankenversicherungen lag der Verwaltungskostenanteil je Mitglied im Jahr 2008 um 19 % über demjenigen der gesetzlichen Krankenversicherung. Erwähnenswert ist, dass die Verwaltungskosten der landwirtschaftlichen Krankenversicherung im Jahr 2011 um 10 Mio. Euro höher sind als im Basisjahr 2004, das als Bezugsgröße für die Einsparquote von 20 % dient.

In der Alterssicherung der Landwirte betreuen neun Träger 257 000 Versicherte. In der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung betreuen 16 Träger 56,3 Mio. Versicherte. In der allgemeinen gesetzli-

chen Rentenversicherung betreut jeder Mitarbeiter 350 % mehr Versicherte als in der Alterssicherung der Landwirte.

Zwar hat die landwirtschaftliche Sozialversicherung die Anzahl ihrer Regionalträger verringert und bestimmte Aufgaben an einen Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung übertragen; es ist ihr aber nicht aus eigener Kraft gelungen, ihre im Vergleich zu anderen Sozialversicherungsträgern hohen Verwaltungskosten deutlich zu reduzieren.

### **4 Gesetzesentwurf gibt keine Zielgrößen für Standorte und Personal vor**

Der nunmehr von der Bundesregierung dem Bundestag zur Beratung und Entscheidung vorgelegte Gesetzesentwurf zur Neuordnung der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV-NOG) greift eine zentrale Empfehlung des Bundesrechnungshofes auf, nämlich einen einheitlichen Bundesträger zu gründen, der unter Aufsicht des Bundes steht. Der Gesetzesentwurf ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Er reicht aber nicht aus, die Verwaltungskosten in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung nachhaltig zu senken. Nach dem Gesetzesentwurf soll der im Jahr 2007 vorgegebene Zeitrahmen zur Erfüllung der Einsparvorgabe bis zum Jahr 2014 auf das Jahr 2016 ausgedehnt werden. Für den über diesen neuen Zeitrahmen hinausgehenden Zeitraum verzichtet der Gesetzesentwurf darauf, weitergehende Einsparvorgaben für die Verwaltungskosten vorzugeben. Auch eine Begrenzung der Zahl regionaler Geschäftsstellen oder die Vorgabe von Personalzielgrößen sieht der Gesetzesentwurf nicht vor. Entscheidungen über Standort, Organisation und Personalausstattung sollen nach dem Gesetzesentwurf einem von Vorstand und Vertreterversammlung des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung zu bildenden Errichtungsausschuss und der Selbstverwaltung überlassen bleiben. Vorschläge des Bundesrechnungshofes zur Abschaffung der derzeitigen Verbandszulage und zum Ausschluss neuer Dienstordnungsverhältnisse hat der Gesetzesentwurf nicht aufgegriffen.

Auch die Abgrenzung von Zuständigkeiten der landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger und der Bauernverbände zur Auskunft und Beratung von Versicherten legt der Gesetzesentwurf nicht fest. Trotz der Notwendigkeit, eine umfassende Auskunft und Beratung der Versicherten zu gewährleisten, die auch der Bundesrechnungshof für notwendig hält, erachtet er die nebeneinander existierenden Beratungsstrukturen für ineffizient. Auch die dezentrale Sachbearbeitung in einer Vielzahl von Regionalstellen von Versicherungsangelegenheiten steht einer wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung entgegen. Eine Aufrechterhaltung des derzeitigen Netzes von Regionalstellen wird dazu führen, dass bereits im Vergleich mit anderen Sozialversicherungszweigen höhere Verwaltungskosten dauerhaft fortgeschrieben werden.

### **5 Ohne gesetzliche Zielvorgaben wird die Organisationsreform nicht zu durchgreifenden Einsparungen führen**

Aus eigener Kraft hat die Selbstverwaltung der landwirtschaftlichen Sozialversicherung die strukturell bedingten hohen Verwaltungskosten der Träger über einen längeren Zeitraum nicht nennenswert vermindert. So ist bereits jetzt erkennbar, dass sie die gesetzlich festgelegte Einsparquote bei den Verwaltungskosten nicht einhalten wird. Aus Sicht des Bundesrechnungshofes hat sie den ihr von der Politik gewährten Handlungsspielraum nicht genutzt.

Das von den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie für Arbeit und Soziales im Zusammenhang mit der beabsichtigten Schaffung eines neuen Bundesträgers vorgetragene Argument, eine Bundesaufsicht werde für eine angemessene Senkung der Verwaltungskosten sorgen, überzeugt nicht. Denn auch derzeit stehen zwei Verwaltungsgemeinschaften mit insgesamt acht Trägern bereits unter Bundesaufsicht. Es ist dieser Bundesaufsicht bislang nicht gelungen, die ihr unterstehenden Verwaltungsgemeinschaften zu einer deutlichen Senkung ihrer Verwaltungskosten zu bewegen.

Sollten überdies noch die Vorschläge des Bundesrates für eine dauerhafte Einrichtung von ständigen Regionalbeiräten und für eine Übertragung von Budget- und Personalverantwortung auf die Geschäftsstellen in das LSV-NOG aufgenommen werden, würde dies nach Überzeugung des Bundesrechnungshofes die überkommenen regionalen Strukturen zusätzlich festigen und insofern den Bemühungen des Bundesgesetzgebers nach einer Neuordnung der landwirtschaftlichen Sozialversicherung zuwider laufen.

#### **6 Gesetzentwurf wird nicht zu einer nachhaltigen Reduktion der Verwaltungskosten führen und damit wesentliche Ziele verfehlen**

Der Gesetzentwurf verzichtet auf konkrete Vorgaben zur Anzahl der Standorte, auf die Vorgabe verbindlicher Personalzielgrößen sowie auf Vorgaben für eine sachgerechte Aufteilung von Auskunft und Beratung zwischen den Trägern der landwirtschaftlichen Sozialversicherung und den Bauernverbänden. Nach

Überzeugung des Bundesrechnungshofes wird so das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel der Reorganisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung, hin zu einer Organisation, die den fortschreitenden Strukturwandel in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung angemessen zu bewältigen im Stande ist, verfehlt. Die derzeitigen Strukturen der landwirtschaftlichen Sozialversicherung sind, insbesondere im Vergleich zu den Strukturen anderer Sozialversicherungszweige, in hohem Maße unwirtschaftlich und nicht dazu angetan, aus eigener Kraft den Fortbestand dieses Sozialversicherungsträgers zu sichern. Der Strukturwandel in der Landwirtschaft setzt sich derweil ungebremst fort. Damit steigt der Druck auf die landwirtschaftliche Sozialversicherung zu umfassenden und durchgreifenden Reformen. Verzichtet der Gesetzentwurf demgegenüber auf konkrete Vorgaben, so kommt auf die landwirtschaftliche Sozialversicherung nach Überzeugung des Bundesrechnungshofes unausweichlich der nächste Reformschritt ab dem Jahr 2017 zu. Dann wird auch zu prüfen sein, inwieweit eine Eingliederung der landwirtschaftlichen Sozialversicherung in die allgemeine Sozialversicherung eine wirtschaftliche Alternative ist.

Der Bundesrechnungshof ist sich der Bedeutung der Aufgaben der landwirtschaftlichen Sozialversicherung bewusst. Damit der neue Träger diese Aufgaben künftig effektiv wahrnehmen kann, schlägt er vor, in dem Gesetz zur Neuordnung der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung

- die Zahl der Regionalstellen auf vier festzulegen und
- für die landwirtschaftliche Sozialversicherung konkrete Personalzielgrößen für das Jahr 2016 vorzusehen.
- Das Gesetz sollte die Abgrenzung von Zuständigkeiten der landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger und der Bauernverbände für Auskunft und Beratung von Versicherten klar regeln.

**DEUTSCHER BUNDESTAG**

Ausschuss für  
Arbeit und Soziales  
17. Wahlperiode

**Ausschussdrucksache 17(11)751**

9. Januar 2012

**Schriftliche Stellungnahme**

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 16. Januar 2012 zum  
Gesetzentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der  
landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV-Neuordnungsgesetz - LSV-NOG)  
BT-Drucksache 17/7916

**Prof. Dr. Enno Bahrs, Stuttgart****Die Stellungnahme im Einzelnen:****Erste Stellungnahme:**

Ein bundeseinheitlicher Sozialversicherungsträger für Landwirtschaft, Forst und Gartenbau ist aus der Perspektive der Beitragsgestaltung realisierbar.

**Ausführungen:** In den Bereichen Landwirtschaft, Forst und Gartenbau sind jeweils einheitlich für das gesamte Bundesgebiet geltende Beitragsmaßstäbe umsetzbar. Damit besteht das Potenzial, Beiträge mindestens derart gerecht auszugestalten, wie es in der Vergangenheit feststellbar war. Sowohl die für Sozialversicherungsträger maßgeblichen Prinzipien der Äquivalenz und Leistungsfähigkeit als auch das Solidaritätsprinzip können dabei gewährleistet werden.

**Zweite Stellungnahme:**

Die vom Gesetzgeber vorgegebene Frist zur Umsetzung bundeseinheitlicher Beitragsmaßstäbe ab dem Jahr 2013 mit einer vollständigen Umsetzung bis zum Jahr 2017 ist realisierbar.

**Ausführungen:** Die vom Gesetzgeber vorgegebene Frist, bereits ab dem Veranlagungsjahr 2013 bundeseinheitliche Beitragsmaßstäbe umzusetzen, ist aus administrativer Sicht ambitioniert. Dennoch ist eine Umsetzung realisierbar. Die bislang eingesetzten Akteure arbeiten mit Hochdruck an der Umsetzung und können bereits substanzielle Fortschritte aufweisen.

**Dritte Stellungnahme:**

Der im Gesetz vorgegebene Zeitraum von 2013 bis 2017 ist angemessen, um gegebenenfalls auftretende Verwerfungen einzelbetrieblicher Beitragsveränderungen abzufedern.

**Ausführungen:** Damit die Einführung bundesweit einheitlicher Beitragsmaßstäbe für einzelne Bei-

tragspflichtige keine plötzlichen erheblichen Beitragsverwerfungen induziert, wird ein „Beitragsairbag“ eingeführt, der die ursprüngliche Beitragsbelastung langsam vom Jahr 2013 bis zum Jahr 2017 an das eigentlich maßgebliche Beitragsniveau heranzführt. Diese Vorgehensweise ist sinnvoll und der dafür avisierte Zeitraum passend. Die dabei im Gesetz berücksichtigte Option, Härtefallregelungen nutzen zu können, ist ebenfalls sinnvoll.

**Vierte Stellungnahme:**

Der Bundesträger ist aufgrund der hohen Anzahl erfasster Betriebe und der jeweiligen Produktionsumfänge in der Lage, sehr differenzierte Risikogruppen zu bilden, die zu noch mehr Gerechtigkeit bei der Verteilung der Unfalllasten in der gesetzlichen Unfallversicherung führen können und damit langfristig die Akzeptanz der Beitragsgestaltung weiter erhöhen.

**Ausführungen:** Bislang mussten viele Produktionsbereiche bei regionalen Trägern zusammengeführt werden, damit eine ausreichend große Risikogruppe entsteht, um kurzfristig auftretende erhöhte Unfalllasten in einzelnen Produktionsbereichen abfedern zu können. Mit dem Bundesträger erlangen viele Produktionsbereiche (Katasterarten) das Potenzial, eine eigenständige Risikogruppe bilden zu können. So kann z. B. die Halter einzelner Tierarten zumindest weitgehend ihre Unfalllasten selbst tragen und müssen weder von Haltern anderer Tierarten subventioniert werden bzw. brauchen Halter anderer Tierarten nicht zu subventionieren. Ohne die Gesamtsolidarität im System in Frage zu stellen, kann damit das Akzeptanzpotenzial eines Beitragsmaßstabs erhöht werden.

**Fünfte Stellungnahme:**

Sowohl die nutzbaren Beitragsmaßstäbe bei der gesetzlichen Unfallversicherung als auch bei der

gesetzlichen Krankenversicherung bieten das Potenzial, unterschiedliche Bewirtschaftungsstrukturen in Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau angemessen in das Beitragssystem zu integrieren. Damit können auch regionalstrukturelle Rahmenbedingungen ausreichend Berücksichtigung finden.

**Ausführungen:** Im Bundesgebiet sind in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau unterschiedliche Produktionsstrukturen und Bestandsgrößen feststellbar. Die avisierten Beitragsmaßstäbe bieten ausreichend Potenzial, alle Strukturen angemessen zu berücksichtigen. D.h., sowohl Kleinbetriebs- als auch Großbetriebsstrukturen können sich in der Beitragsstruktur ausreichend abgebildet fühlen. Eine Wettbewerbsangleichung zwischen vergleichbaren Betrieben im Hinblick auf das Beitragsniveau kann mit bundeseinheitlichen Maßstäben gefördert bzw. sichergestellt werden.

#### **Sechste Stellungnahme:**

Die in Erwägung zu ziehenden Beitragsmaßstäbe sind ausreichend flexibel, gegenwärtige aber auch zukünftige Strukturveränderungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau sachgerecht in die Beitragsveranlagung zu integrieren.

**Ausführungen:** Bereits gegenwärtig ist eine breite Spanne zwischen Klein- und Großbetriebsstrukturen feststellbar, die sich mit der Wiedervereinigung erheblich erweitert hat. Auch in Zukunft wird es Strukturwandel in der Landwirtschaft geben. Die bundesweit einheitliche Verbeitragung unter dem Dach eines Bundesträgers wird mit den in Erwägung zu ziehenden Beitragsmaßstäben diese Entwicklung berücksichtigen können, ohne die Prinzipien der Äquivalenz und Leistungsfähigkeit als auch des Solidaritätsprinzips in Frage zu stellen.

#### **Schlussbemerkungen**

Die im Zusammenhang mit der Harmonisierung der Beitragsmaßstäbe für die Kranken- und Unfallversicherung in der Landwirtschaft sehr wahrscheinlich stattfindende Diskussion um Beitragsgerechtigkeit sollte nicht verwechselt werden mit dem Anspruch, auch zukünftig die gleichen Beiträge zu zahlen, wie die in der Vergangenheit ermittelten Beiträge. Zuvor gezahlte Beiträge sind im Lichte der veränderten Versicherungsgemeinschaft aber auch zukünftig veränderter Leistungsniveaus neu zu bewerten und können nicht den Anspruch erheben, die in der Vergangenheit gezahlten Beiträge seien auch für die Zukunft angemessen. Jede Neugruppierung von Versicherungsgemeinschaften führt zwangsläufig zu Umverteilungseffekten. Diese würden auf absehbarer Zeit von vornherein eintreten, wenn einzelne regionale Träger aus strukturellen Gründen gezwungen wären, mit anderen Trägern zu fusionieren, um Demographiefestigkeit zu gewährleisten. Diese Notwendigkeit ist lediglich eine Frage der Zeit. Insofern darf ein zeitnah etablierter Bundesträger verstärkt als Chance und weniger als ein Risiko verstanden werden. Es besteht die historisch günstige Gelegenheit, nach Abschluss ggf. zwischenzeitlich durchgeführter Anpassungs- und Umsetzungsmaßnahmen, ein hohes Maß an Akzeptanz, sowohl bei den Versicherten als auch beim Bund zu induzieren. Diese Akzeptanz wäre auch motiviert durch zunehmende Wettbewerbsgleichheit, einer Erfassungsgleichbehandlung, einem angemessenen Solidaritätsprinzip sowie einem hohen Maß an lang andauernder Beitragsstabilität unter dem Dach einer nachhaltig eigenständigen landwirtschaftlichen Sozialversicherung, die gleichzeitig vom Bund finanziell flankiert wird.

**DEUTSCHER BUNDESTAG**

Ausschuss für  
Arbeit und Soziales  
17. Wahlperiode

**Ausschussdrucksache 17(11)752**

9. Januar 2012

**Schriftliche Stellungnahme**

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 16. Januar 2012 zum  
Gesetzentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der  
landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV-Neuordnungsgesetz - LSV-NOG)  
BT-Drucksache 17/7916

**Wilfried Macke, Bonn**

In Ergänzung bzw. Bestätigung der GdS-Stellungnahme vom 13. Oktober 2011 zum Referentenentwurf eines LSV-NOG hält die GdS die im Folgenden aufgeführten Nachbesserungen des vom Bundeskabinett am 2. November 2011 beschlossenen Regierungsentwurfes für notwendig:

**1. Zu Artikel 2, § 1 (Übertritt des Personals)**

## a) Zu § 1 Absatz 1:

Als Schlussatz sollte eingefügt werden:

***Ruhestandsversetzungen im Sinne von § 136 Absatz 2 Bundesbeamtenengesetz bedürfen des Antrags oder der Zustimmung der/des Betroffenen.***

Begründung:

Der mehrfach verwendete Begriff der Sozialverträglichkeit erfordert es, dass Versetzungen in den einstweiligen Ruhestand nicht gegen den Willen von DO-Angestellten und Beamtinnen/Beamten erfolgen. Auch die tarifrechtlichen Vorruhestandsregelungen für die Tarifbeschäftigten setzen einen Antrag oder eine Zustimmung der Betroffenen voraus. Eine unterschiedliche Behandlung der Statusgruppen in dieser Frage ist nicht gerechtfertigt.

## b) Zu § 1 Absatz 2:

Die übergeleiteten vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sollen nach der vorliegenden Fassung die Versorgung erhalten, die sie ohne die Überleitung erhalten würden. Dies bedeutet konkret, dass Pensionäre – anders als die aktiven Beamten und DO-Angestellten – weiterhin Bezüge auf der

Basis des jeweiligen Landesrechts erhalten sollen.

Es ist zu prüfen, ob diese Unterscheidung zwischen aktiven Beamten einerseits und Pensionären andererseits rechtlich zulässig ist, zumal es in der Begründung zusätzlich heißt, dass sich für Pensionäre die krankenversicherungsrechtlich wichtige Beihilfe gerade nicht nach bisherigem Landesbeihilferecht sondern ausschließlich nach Bundesrecht richten soll.

Begründung:

Die GdS setzt sich durchaus für bestandswahrende Regelungen ein, hatte dafür aber ein einmaliges Wahlrecht der betroffenen aktiven und pensionierten Beamten und DO-Angestellten empfohlen. Insofern sollte es den Betroffenen selbst überlassen bleiben, ob sie den kompletten Wechsel ins Bundesrecht wollen oder sich für die Beibehaltung des kompletten Landesrechts entscheiden. Technisch und organisatorisch ist eine solche Differenzierung offensichtlich möglich, weil auch nach dem vorliegenden Gesetzentwurf weiterhin „zweispurig“ vorgegangen werden muss, und zwar für evtl. lange Zeiträume, weil der Verbleib der Pensionäre im jeweiligen Landesrecht auch für die Hinterbliebenen gelten würde.

## c) Zu § 1 Absatz 3

Es ist nach Satz 2 ein neuer Satz 3 einzufügen, und zwar mit folgendem Wortlaut:

***Die Fortsetzung der Arbeits-, Dienst- und Ausbildungsverträge ist von der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten***

**und Gartenbau in einem Nachtrag schriftlich zu bestätigen.**

Begründung:

Da nach dem Wortlaut des § 1 Abs. 3 Satz 1 der neue Bundesträger mit Auflösung der bisherigen Träger und des Spitzenverbandes im Wege der Rechtsnachfolge in die bestehenden Verträge „eintritt“, ist auszuschließen, dass der Bundesträger diesen Übergang durch neue Verträge regelt. Erforderlich und genügend ist vielmehr ein Nachtrag zu bestehendem Vertrag, der die Rechtsnachfolge bestätigt.

d) Zu § 1 Absatz 4:

Dass der sogenannte Fusionstarifvertrag vom 1. Dezember 1999 – „FuTV“ – ausdrücklich für anwendbar erklärt wird, ist im Hinblick auf den Begriff „Sozialverträglichkeit“ konsequent und wird von der GdS begrüßt. Allerdings fehlt der Zusatz:

***Dies gilt auch für Dienstordnungsangestellte und Beamte, soweit nicht Besonderheiten des Dienstordnungsrechts oder beamtenrechtliche Regelungen entgegen stehen.***

Alternativ kann ein solcher Zusatz auch in Art. 2, § 3 Abs. 1 durch einen neuen Satz 2 aufgenommen werden mit folgendem Wortlaut:

***Diese Dienstordnung hat in Ergänzung der bisherigen Dienstordnungen einen sozialverträglichen Personalübergang zu gewährleisten; dabei sind die entsprechenden Regelungen für Tarifangestellte zu berücksichtigen.***

Begründung: Der alternative Zusatz ist erforderlich, weil der bisherige Abs. 5 des § 119 SGB VII, der diesen Wortlaut hat, durch das LSV-NOG komplett gestrichen, allerdings für Fusionen von gewerblichen Berufsgenossenschaften in § 118 SGB VII wörtlich eingefügt, also für die gesetzliche Unfallversicherung für weiterhin anwendbar erklärt wird. Es ist zwar nachvollziehbar, dass § 119 SGB VII (Vereinigung landwirtschaftlicher Berufsgenossenschaften durch Verordnung) nach Schaffung des Bundesträgers mangels weiterer Fusionsmöglichkeiten im LSV-Bereich aus dem SGB VII entfernt wird, da jedoch der Inhalt des § 119 Abs. 5 SGB VII innerhalb des § 118 weiter existiert und diese Vorschrift zudem bei allen bisherigen Organisationsänderungen von LSV-Trägern (zuletzt im LSVMG) für anwendbar erklärt wurde, ist nicht nachvollziehbar, weshalb diese Regelung bei der jetzigen „Komplett“-Zusammenführung der LSV nicht mehr gelten soll.

e) Zu § 1 Abs. 4 (in der Fassung des Referentenentwurfes vom 28. September 2011): Die vorliegende Fassung des Regierungs-

entwurfs ist in § 1 durch folgenden neuen Absatz 4 zu ergänzen (die jetzigen Absätze 4 und 5 werden zu Absätzen 5 und 6):

***Auf Beamtinnen und Beamte sowie auf Dienstordnungsangestellte ist § 19b des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Unterstützung der Fachkräftegewinnung im Bund und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom ... entsprechend anzuwenden.***

Begründung:

Während der Referentenentwurf vom 28. September 2011 in Artikel 2 § 1 Abs. 4 für Beamte und Dienstordnungsangestellte noch eine Regelung zur Zahlung einer abschmelzbaren Ausgleichszulage enthielt, wenn die Besoldung nach Bundesrecht niedriger als nach bisherigem Landesrecht ausfallen sollte, fehlt diese Passage im Regierungsentwurf. Auf Nachfrage im BMAS nach dem Grund dieser Streichung erhielt die GdS die Antwort, dass mit einem parallel verlaufenden Gesetzgebungsverfahren eines „Gesetzes zur Unterstützung der Fachkräftegewinnung im Bund und zur Änderungen weiterer dienstrechtlicher Vorschriften“ ein neuer § 19b in das Bundesbesoldungsgesetz eingefügt werden soll, der auch auf den Übergang von Beamten und Dienstordnungsangestellten auf den LSV-Bundesträger Anwendung finde.

Die GdS hält es ungeachtet dessen für erforderlich, dass im LSV-NOG ausdrücklich auf diese Regelung verwiesen wird, und zwar durch Wiederaufnahme in § 1 Abs. 4.

Es wird im übrigen daran erinnert, dass im Gesetz zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung – LSVMG – vom 18. Dezember 2007 ebenfalls die damals vergleichbare Regelung des § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes ausdrücklich für entsprechend anwendbar erklärt wurde.

**Zu Artikel 2, § 3 (Sonstige personalrechtliche Übergangsregelungen)**

a) Zu § 3 Absatz 1:

Die Regelung, dass ab dem Zeitpunkt des Personalübergangs die **Dienstordnung** des Spitzenverbandes gelten soll, bis sich der Bundesträger eine neue Dienstordnung gegeben hat, widerspricht Art. 2 § 1, wonach die Dienstverhältnisse im Wege der Rechtsnachfolge auf den Bundesträger übergehen. Deshalb muss Abs. 1 wie folgt lauten:

***Für die nach § 1 Abs. 1 übergetretenen Dienstordnungsangestellten gelten die bisherigen Dienstordnungen weiter, bis sich die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau eine neue Dienstordnung gegeben hat.***

## Begründung:

Die im Gesetzentwurf enthaltene Regelung widerspricht dem Grundsatz der Gesamtrechtsnachfolge. Diese bedeutet, dass das Personal mit allen bisherigen Rechten und Pflichten auf den Bundesträger übergeht. Dies beinhaltet auch die Rechte und Pflichten aus den am 31. Dezember 2012 bestehenden Dienstordnungen der Träger und des Spitzenverbandes. Dessen zuständiges Selbstverwaltungsorgan kann und wird darüber entscheiden, wann die neue Dienstordnung in Kraft tritt, also einheitliches DO-Recht geschaffen wird.

Auch hier ist auf das LSVMG vom 18. Dezember 2007 zu verweisen, in dessen Artikel 7 § 3 Absätze 1 und 2 die früheren Dienstordnungen der LSV-Bundesverbände solange für weiter anwendbar erklärt wurden, „bis sich der Spitzenverband ... eine Dienstordnung gegeben hat“.

## b) Zu § 3 Absatz 2:

Auch die in dieser Vorschrift enthaltene Regelung, dass ab dem 1. Januar 2013 bei dem neuen Bundesträger übergangsweise die **Dienstvereinbarungen** des Spitzenverbandes der LSV – also nicht die bisherigen Dienstvereinbarungen der Träger – gelten sollen, widerspricht dem Prinzip der Gesamtrechtsnachfolge. § 3 Abs. 2 muss daher wie folgt lauten:

**Für Beschäftigte der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau gelten die am 31. Dezember 2012 bestehenden Dienstvereinbarungen weiter, bis zu dem jeweiligen Regelungsgegenstand neue Dienstvereinbarungen abgeschlossen und in Kraft getreten sind. Der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung und die Gemeinsame Personalvertretung bereiten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Vereinheitlichung der bestehenden Dienstvereinbarungen vor.**

## Begründung:

Da die Dienstvereinbarungen aufgrund ihrer Rechtskonstruktion in das jeweilige Dienst- und Arbeitsverhältnis transferiert werden, gehen auch die Rechte und Pflichten aus den am 31. Dezember 2012 bestehenden Dienstvereinbarungen der Träger im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge mit auf den Bundesträger über. Erst wenn dort neue Dienstvereinbarungen abgeschlossen sind, treten diese an die Stelle der bisherigen Dienstvereinbarungen. Auch hier kann es nach allen Erfahrungen der Vergangenheit der neuen Dienststelle und der zukünftigen Personalvertretung überlassen bleiben, ihrer Verantwortung für eine Vereinheitlichung der bisherigen Dienstvereinbarungen gerecht zu werden, indem Spitzenverband und Gemeinsame

Personalvertretung schon ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes Vorbereitungen treffen.

Zusammenfassend wird seitens der GdS wiederum auf das LSVMG vom 18. Dezember 2007 verwiesen. Dort ist in Artikel 7 § 3 Abs. 4 geregelt, dass die Dienstvereinbarungen der Vorgängerverbände des LSV-Spitzenverbandes solange weitergelten, „bis der Spitzenverband ... zu dem jeweiligen Regelungsgegenstand Dienstvereinbarungen abgeschlossen hat und diese in Kraft getreten sind“.

## c) Zu § 3 Absatz 4:

Die Vorschrift zur Wahl einer neuen Personalvertretung ist um einen Satz 4 zu ergänzen, der wie folgt lautet:

**Die Amtszeiten der am 29. Februar 2012 bestehenden Personalvertretungen beim Spitzenverband, bei der Sozialversicherung für den Gartenbau und bei der Verwaltungsgemeinschaft der LSV-Träger Mittel- und Ostdeutschland werden bis zum 31. Dezember 2012 verlängert.**

## Begründung:

Da im Jahr 2012 im Bereich des Bundes die regelmäßigen Personalratswahlen stattfinden, müssten bei den genannten bundesunmittelbaren LSV-Körperschaften die regelmäßigen Personalratswahlen durchgeführt werden. Allerdings wären diese Personalräte nur bis zum 31. Dezember 2012 im Amt, weil ab dann die Gemeinsame Personalvertretung übergangsweise – bis zu Neuwahlen – als einheitlicher Personalrat des Bundesträgers fungiert. Es ist unter Zeit- und Kostengesichtspunkten nicht vertretbar, binnen kurzer Zeit zwei Mal zu wählen bzw. Personalratsgremien neu zu wählen, die nur wenige Monate im Amt sind. Deshalb sollten die vor Beginn der Wahlperiode (1. März 2012) bestehenden Personalräte bis zum Jahresende 2012 im Amt bleiben.

Hinweis: Auch in einigen Bundesländern finden regelmäßige Personalratswahlen statt. Die LSV ist davon in Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen tangiert. Die GdS hat sich deshalb an die zuständigen Innenministerien der drei Länder gewandt und um Prüfung sowie Entscheidung gebeten, ob auch dort die Amtszeiten der Personalräte bis 31. Dezember 2012 verlängert werden sollen. Die rechtlichen Möglichkeiten dafür sind nach Auffassung der GdS nach dem jeweiligen Landespersonalvertretungsrecht gegeben, wie zumindest in der Vergangenheit erlassene Rechtsverordnungen in Hessen und Niedersachsen belegen.

## 2. Zu Artikel 2, § 7 (Beiräte)

Es sollte ein neuer Absatz 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt werden:

***Entscheidungen der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, die die regionalen Strukturen und Standorte betreffen, bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Regionalbeirats.***

Begründung:

Da die Regionalbeiräte die regionalen Verhältnisse und die regionalen Betreuungsnotwendigkeiten durch Geschäfts- und Verwaltungsstellen am besten einschätzen können, sollte ihnen ein Mitentscheidungsrecht über die regionale Gliederung in ihrem bisherigen Zuständigkeitsbereich eingeräumt werden.

## 3. Zu Artikel 2, § 8 (Errichtungsausschuss)

Die Beteiligung der Personalvertretungen an den vorbereitenden Maßnahmen zur Errichtung des Bundesträgers ist völlig ungenügend geregelt. Es sind daher Regelungen zu treffen, um – auch zur Realisierung der im Bundespersonalvertretungsgesetz vorgeschriebenen „vertrauensvollen Zusammenarbeit“ – die rechtlich notwendige und verpflichtende Beteiligung der Interessenvertretung der Beschäftigten durch folgende neue Absätze 4 und 5 sicherzustellen:

***Absatz 4: Die Gemeinsame Personalvertretung erhält während der Errichtungsphase in den Angelegenheiten des Abs. 2 Beteiligungsrechte nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz.***

***Absatz 5: Der geschäftsführende Vorstand der Gemeinsamen Personalvertretung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Errichtungsausschusses teil. Dafür sind ihm die für die jeweilige Sitzung ausgegebenen Informationen und schriftlichen Unterlagen rechtzeitig und umfassend zur Verfügung zu stellen.***

Ferner sollte in der Begründung zu dem neuen Absatz 5 herausgestellt werden, dass dies auch die rechtzeitige und umfassende Einbeziehung der GemPV in die dem Errichtungsausschuss zuarbeitenden Projekte beim Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung bedeutet.

Begründung: Die Rechte der Personalvertretungen in der Errichtungsphase sind bisher nicht geregelt. Insbesondere bezieht sich dies auf die dem Errichtungsausschuss zugeordneten Aufgaben hinsichtlich eines Personal-, Organisations- und Standortkonzepts.

Die vorbereitenden Projekte beim Spitzenverband der LSV werden spätestens ab 1. Januar 2012 und der Errichtungsausschuss nach Inkrafttreten des Gesetzes tätig werden. Die Gemeinsame Personalvertretung nach § 143 i SGB VII, in der Personalvertreter aller LSV-Träger und des Spitzenverbandes vertreten sind, hat nach dem Gesetzeswortlaut in Angelegenheiten des LSV-NOG bisher keinerlei klar definierten Beteiligungsrechte. Die Funktion der GemPV als Übergangspersonalrat des Bundesträgers setzt erst am 1. Januar 2013 ein, wenn bereits wichtige Entscheidungen getroffen sind. Es widerspricht Sinn und Zweck der im Bundespersonalvertretungsgesetz geregelten frühzeitigen Informations- und Beteiligungsrechte, wenn Personalratsgremien vor „vollendete Tatsachen“ gestellt werden, ihnen also keine rechtlich durchsetzbaren Möglichkeiten zur Einflussnahme – mindestens im Wege von Informations- und Anhörungsrechten – eingeräumt werden.

Es wird abschließend darauf hingewiesen, dass diese von der GdS geforderten Änderungen bzw. Ergänzungen im wesentlichen mit den Vorschlägen und Forderungen der GemPV des Spitzenverbandes der LSV übereinstimmen.

**DEUTSCHER BUNDESTAG**

Ausschuss für  
Arbeit und Soziales  
17. Wahlperiode

**Ausschussdrucksache 17(11)757**

11. Januar 2012

**Schriftliche Stellungnahme**

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 16. Januar 2012 zum  
Gesetzentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der  
landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV-Neuordnungsgesetz - LSV-NOG) BT-  
Drucksache 17/7916

**Frank Viebranz, Berlin**

**1. Vorbemerkungen**

Der vorliegende Gesetzentwurf ist unter folgenden Prämissen erarbeitet worden:

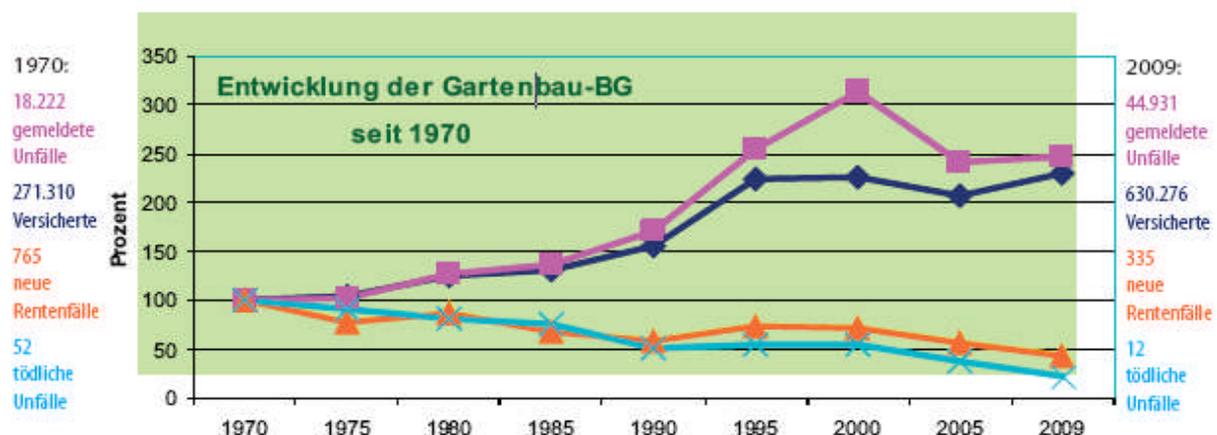
- Die Zahl der Versicherten in der Landwirtschaft ist seit vielen Jahren rückläufig.
- Es gibt gravierende Belastungsunterschiede zwischen gleich strukturierten Betrieben in der landwirtschaftlichen Unfall- und Krankenversicherung.
- Die landwirtschaftliche Sozialversicherung wird in erheblichem Maße durch Bundesmittel aus dem Haushalt des Bundeslandwirtschaftsministeriums finanziert. Der Bund hat aber bisher keine Einwirkungsmöglichkeiten auf die Verwendung dieser Mittel.

Der Deutsche Gartenbau, wie auch ich, stimmen unter diesen Prämissen Änderungswünschen inhaltlich voll zu, da auch wir uns als systemsicherndes

Mitglied der LSV-Familie sehen. Insbesondere im Bereich der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung besteht Handlungsbedarf. In der Unfallversicherung ist die Entwicklung differenzierter zu sehen.

Das LSV-NOG ist das dritte Gesetz innerhalb der letzten 10 Jahre, mit dem die genannten Probleme gelöst werden sollen. Ein erster Schritt waren Fusionen ehemaliger regionaler landwirtschaftlicher Sozialversicherungsträger. Der zweite Schritt war die Installierung eines Spitzenverbandes mit zentralen Funktionen. Der folgende dritte Schritt mit dem LSV-NOG sieht nun eine Zentralisierung von Strukturen vor.

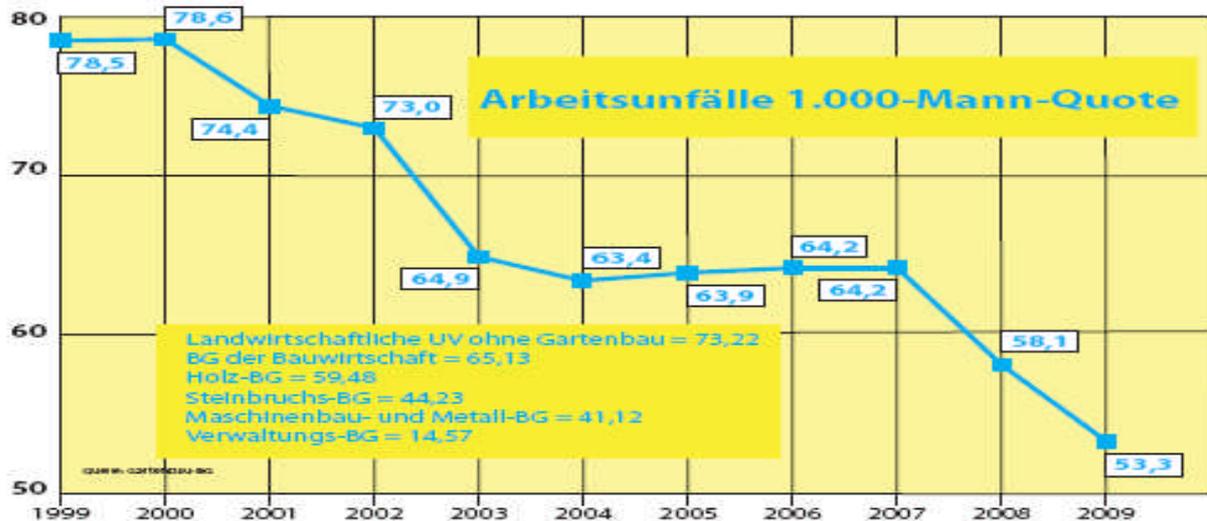
Eine umfassende Auswertung und Evaluierung der bisherigen gesetzlichen Maßnahmen erfolgte nicht. Nicht zuletzt dank tatkräftiger Unterstützung des Deutschen Bauerverbandes (DBV) liegt uns nun ein Gesetzentwurf vor, der einseitig die bäuerlichen Interessen in den Mittelpunkt stellt.



Daraufhin wurde der deutsche Gartenbau aktiv. Die anhand von Zahlen nachweislich hoch effiziente Präventionsarbeit der gärtnerischen Unfallversicherung, günstige Beiträge, ein bundeseinheitlicher Beitragsmaßstab mit Bonussystem, der auch von einem zur heutigen Anhörung geladenen Sachverständigen als „vorzüglich“ bewertet wurde, steigende Unternehmens- (>100.000) und Versichertenzahlen (650.000) selbst in wirtschaftlichen Krisenzeiten,

ein Arbeitsschutzmanagementsystem (AMS) und eine auf echter Parität (50 %) basierende Selbstverwaltung sind sicherlich alles starke Argumente für eine differenzierte Betrachtung der gärtnerischen Sozialversicherung im landwirtschaftlichen Umfeld.

Aber auch wir wissen, dass gut allein nicht entscheidend ist.



Bis auf den Namen und eine befristete Beiratsfunktion, endend 2017, gibt es im vorliegenden Gesetzentwurf für den Gartenbau jedoch nichts Anzuerkennendes. Die von der Bundesregierung selbst genannten Ziele können objektiv so nicht erreicht werden und es ist somit jetzt schon klar, dass ein Abschmelzen der Bundesmittel wohl nie erfolgen wird. Im Gesetzentwurf findet sich auch eine Beauftragung von Dritten zur Erbringung von Leistungen für das System der LSV. Es stellt sich die Frage, wer diese Dritten sein sollen, welche Kompetenz und Interessen dahinter stehen und ob sie den Vorgaben des Gesetzgebers und dem System nützlich sind.

**2. Bedeutung der Parität für die Prävention und das System der LSV**

Die sozialpartnerschaftlich ausgerichtete Präventionsarbeit auf Augenhöhe zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ist Grundlage für die vorgenannten Erfolge. Die Gartenbau-Berufsgenossenschaft begeht in diesem Jahr ihr 100-jähriges Bestehen, mit Ausnahme der Zeit des Nationalsozialismus bestand immer die echte Parität. Das landwirtschaftliche LSV-System kennt keine 50 %ige, also echte Parität, außer im Gartenbau. Eine „Drittelparität“ ist z. B. in der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) völlig unbekannt.

Gelebte Demokratie auf Augenhöhe im Ringen um die besten Lösungen und Entscheidungen im Interesse der Versicherten müssen das Ziel sein. Dies sollte auch im Interesse des DBV sein. Nicht zuletzt kosten die Vorschläge der Ausdehnung der Parität kein zusätzliches Geld, sondern sie erhalten dem System der LSV ein notwendiges Korrektiv sowie die angestrebte Qualität. Den Abbau der Selbstver-

waltung als Ziel zu formulieren, um Kosten einzusparen, ist aus meiner Sicht in Anbetracht der vorhandenen Probleme ein bisschen zu kurz gegriffen.

**3. Eine Sektion nur für den Gartenbau?**

Ausdrücklich nein! Der obige Lösungsvorschlag, echte Parität für den Bereich Gartenbau zu erhalten bzw. auf den Bereich Landwirtschaft auszudehnen, würde auf der Basis des Praxiswissens von Unternehmern und Versicherten zu guter Prävention auch in der Landwirtschaft verhelfen, siehe Gartenbau. Ein Sinken der Unfallzahlen hätte effektiv auf Dauer ein Sinken der Kosten zum Ergebnis. Auch im Bereich der Landwirtschaft ist künftig mit einer mehr arbeitsnehmerorientierten Ausrichtung zu rechnen.

Stichhaltige Argumente dagegen, diese gelebte Demokratie auf den Bereichen Prävention, Haushalt, Finanzen und Personal auch im Rahmen eines Bundesträgers fort zu setzen, sind bisher nicht vorgetragen worden.

Nachdrücklich ja! Wenn der vorgenannte Lösungsweg zur Erhaltung der Parität nicht eingeschlagen wird, ist zur Sicherung der seit Jahrzehnten funktionierenden paritätischen Sozialversicherung diese zumindest für den Gartenbau zu sichern. Insoweit verweise ich auf die beiliegende Resolution der Selbstverwaltungsträger für den Gartenbau.

**4. Fazit**

Die im Gesetzentwurf festgeschriebene Drittelparität, mit der daraus resultierenden Sitzverteilung in den Gremien des Bundesträgers, repräsentiert in keiner Weise die Versichertenzahlen im Gartenbau. Gemeinsam setzen wir, IG BAU und ver.di, uns mit den

Arbeitgebern (Zentralverband Gartenbau, Bundesverband Garten- und Landschaftsbau) daher nachdrücklich für die Beibehaltung der (echten) paritätischen Selbstverwaltung für über 650.000 Versicherte im Deutschen Gartenbau ein und bitten um Ihre Unterstützung, dass auch vom Deutschen Bundestag die von allen Beteiligten geforderte Sozialpartnerschaft geschützt wird, zumindest als Bestandsschutz für den Gartenbau. In diesem Zusammenhang stellt sich daher auch folgende Frage: Wird der Gartenbau bei der Bildung des Errichtungsausschusses angemessen berücksichtigt?

Gerne möchten wir uns gemeinsam mit allen Akteuren zum Nutzen des LSV-System, mit Unterstützung der Abgeordneten des Deutschen Bundestages, einbringen.

Weitere Informationen zu diesem Thema erhalten Sie auch auf folgenden Internetseiten:

[www.gartenbau.lsv.de](http://www.gartenbau.lsv.de), [www.g-net.de](http://www.g-net.de), [www.galabau.de](http://www.galabau.de), [www.igbau.de](http://www.igbau.de), [www.gartenbau.verdi.de](http://www.gartenbau.verdi.de)

#### Anlagen

- Resolution der Selbstverwaltung der Sozialversicherungsträger mit Gesetzesänderungen zu SGB IV, VII

#### Resolution

##### **der Selbstverwaltung der Sozialversicherungsträger für den Gartenbau zur Berücksichtigung der Eigenständigkeit des Gartenbaus im Rahmen des Gesetzes zur Neuordnung der landwirtschaftlichen Sozialversicherung**

Die Selbstverwaltung der Sozialversicherungsträger für den Gartenbau begrüßt die Aussage in dem Eckpunktepapier, „bestehende Besonderheiten, z. B. im Bereich des Gartenbaus, zu berücksichtigen“.

In Sorge, dass bei einer Neustrukturierung der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Sozialversicherung die Eigenständigkeit und Besonderheiten der Sozialversicherung für den Gartenbau, hier insbesondere die Fragen der gärtnerischen Prävention, der Parität in der Selbstverwaltung, der Zuständigkeit für gärtnerische Unternehmen und des gärtnerischen Beitragsmaßstabs, nicht ausreichend bei einer Gestaltungshoheit der Selbstverwaltung des zukünftigen Bundesträgers gewährleistet sind, ist es dringend geboten, konkrete gesetzliche Vorgaben vom Gesetzgeber zu fordern.

Deshalb ist eine eigenständige Selbstverwaltung mit ausgestalteten Befugnissen in Form einer Sektion Gartenbau als zwingendes Strukturelement des Bundesträgers festzuschreiben.

Der Gesetzgeber sieht bereits nach jetzt geltendem Recht in § 31 Abs. 4 SGB IV vor, dass Sektionen von Sozialversicherungsträgern eigene Selbstverwaltungsorgane bilden können. Die Besetzung dieser Organe erfolgt im Rahmen der Sozialwahlen (vgl. § 3 Abs. 4 SVVO).

In allen politischen Parteien sowie den Ministerien BMAS und BMELV sind die Besonderheiten des Gartenbaus innerhalb der LSV anerkannt (z.B. echte Parität, Prävention, Sicherheitstechnischer Dienst, bundeseinheitlicher Beitragsmaßstab, Bonus-

Verfahren, interner Lastenausgleich, im Vergleich zur Landwirtschaft steigende Versichertenzahlen und abweichende Beschäftigtenstruktur). Sie wurden u. a. in den Antworten des BMELV zu Fragen der Arbeitsgruppen Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz der CDU/CSU-Fraktion und FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag sowie dem zwischen BMAS sowie BMELV abgestimmten Eckpunktepapier zum Neuordnungsgesetz der LSV hervorgehoben.

Insofern folgt die gesetzliche Festschreibung der Sektion Gartenbau mit eigener Selbstverwaltung nur dem politischen Willen zur dauerhaften Sicherstellung der anerkannten Belange des Gartenbaus im künftigen Bundesträger. So kann unabhängig von der Organstruktur im Bundesträger auch die im Gartenbau bewährte echte Parität zum Vorteil der Versicherten in Zukunft dauerhaft gewahrt werden.

Die Sicherstellung der anerkannten Belange des Gartenbaus - gerade in der Prävention und in Beitragsangelegenheiten - bedingt auch eine Entscheidungskompetenz der Sektionsorgane gegenüber dem Bundesträger. So erfordern Entscheidungen im sehr weitgefächerten Bereich des Gartenbaus gerade in der Selbstverwaltung einen hohen gartenbauspezifischen Kenntnisstand. Nur durch die sektorale Struktur mit Entscheidungskompetenz ist sichergestellt, dass Praktiker über Fachprobleme des Gartenbaus sachgerecht entscheiden können. Dies gilt insbesondere für den Betrieb der Gemeinnützigen Haftpflichtversicherungsanstalt, dessen Versicherte ausschließlich Unternehmen des Gartenbaus sind.

Die operative Umsetzung der spezifischen Belange des Gartenbaus kann im Rahmen der laufenden Verwaltungsgeschäfte im Bundesträger nur durch einen von der Selbstverwaltung Gartenbau legitimierten Geschäftsführer in einem Kollegialorgan sichergestellt werden. Ohne dessen Weisungsbefugnis gegenüber den Beschäftigten der Verwaltung ist die tatsächliche Umsetzung der Belange des Gartenbaus in der Praxis nicht gewährleistet.

Deshalb sollte eine konkrete Gesetzesergänzung zum SGB IV vorgenommen werden, die wie folgt lauten könnte:

#### **Gesetzesergänzung im Sozialgesetzbuch IV:**

In § 31 SGB IV wird folgender Absatz 4a angefügt:

"Die bei dem Bundesträger der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Sozialversicherung mit dem Versichertenbestand der ehemaligen Gartenbau-Berufsgenossenschaft dauerhaft errichtete Sektion Gartenbau besitzt eigene Selbstverwaltungsorgane (Vertreterversammlung und Vorstand), die je zur Hälfte aus Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber bestehen. Die Organe bilden Präventions-, Erledigungs-, Widerspruchssowie Rentenausschüsse in gärtnerischen Angelegenheiten.

In § 36 SGB IV wird folgender Absatz 3c angefügt:

"Bei dem Bundesträger der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Sozialversicherung wird eine aus drei Personen bestehende Geschäftsführung gebildet. Ein Geschäftsführer ist für die Sektion

Gartenbau zuständig. Er wird auf Vorschlag der Sektionsorgane Gartenbau (31 Abs. 4a SGB IV) von der Vertreterversammlung des Bundesträgers gewählt. "

#### **Gesetzesergänzung im Sozialgesetzbuch VII:**

Im SGB VII sind an geeigneter Stelle die konkretisierenden Zuständigkeitsregelungen für die Sektion Gartenbau analog der jetzigen Regelung des § 143b bzw. § 143e SGB VII wie folgt zu regeln:

"Über die Satzung des Bundesträgers wird festgeschrieben, dass die Sektion Gartenbau, insbesondere in Fragen der gärtnerischen Prävention, der Zuständigkeit der Sektion Gartenbau für gärtnerische Unternehmen einschließlich der Festlegung der Mindestgröße i. S. d. ALG, des gärtnerischen Beitragsmaßstabes und der entsprechenden Beitragsberechnung sowie damit zusammenhängender Budget- und Personalfragen sowie den Betrieb der Gemeinnützigen Haftpflichtversicherungsanstalt, die abschließende Entscheidungsbefugnis hat. Die Zuständigkeitsabgrenzung erfolgt auf Grundlage der Verordnung über die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin. "

#### **Übergangsregelungen im Neuordnungsgesetz:**

Im Rahmen des Neuordnungsgesetzes sind an geeigneter Stelle die Übergangsvorschriften bezüglich der jetzt amtierenden Selbstverwaltungsorgane und Geschäftsführung wie folgt zu regeln:

Selbstverwaltungsorgane der Sektion Gartenbau:

"Die Selbstverwaltungsorgane der Sektion Gartenbau (Vertreterversammlung und Vorstand) setzen sich bis zum Ablauf der 11. Wahlperiode der Selbstverwaltungsorgane der Sozialversicherungsträger aus den amtierenden Organen der ehemaligen Gartenbau-Berufsgenossenschaft zusammen. "

Zuständige Geschäftsführung für die Sektion Gartenbau:

"In der Geschäftsführung des Bundesträgers übernimmt der im Zeitpunkt der Errichtung des Bundesträgers amtierende Geschäftsführer der Gartenbau-Berufsgenossenschaft als Mitglied dieser Geschäftsführung die Zuständigkeit für die Sektion Gartenbau. "

**DEUTSCHER BUNDESTAG**

Ausschuss für  
Arbeit und Soziales  
17. Wahlperiode

**Ausschussdrucksache 17(11)754**

10. Januar 2012

**Schriftliche Stellungnahme**

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 16. Januar 2012 zum  
Gesetzentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der  
landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV-Neuordnungsgesetz - LSV-NOG) BT-  
Drucksache 17/7916

**Dr. Peter Mehl, Braunschweig**

**I Kernaussagen der Stellungnahme**

Die Konzentration der Organisationsstrukturen der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV) ist schon aufgrund der strukturwandelbedingt stetig abnehmenden Zahl der aktiv Versicherten in der LSV notwendig. Mit der Errichtung eines Bundesträgers wird zudem der Widerspruch aufgelöst, dass der Bund die LSV in erheblichem Umfang mitfinanziert (3,7 Mrd. Euro im Bundeshaushalt 2011, das sind ca. 59 % der Gesamtausgaben), er aber aufgrund der Länderzuständigkeit in der Rechtsaufsicht nur begrenzte Einwirkungsmöglichkeiten auf die landesunmittelbaren Träger hat. Schließlich werden durch die Schaffung eines Bundesträgers bestehende regionale Beitragsunterschiede zwischen vergleichbaren Betrieben schrittweise verkleinert und bis 2018 beendet.

Der Gesetzentwurf legt die zentralen Kompetenzen zur Umsetzung des Bundesträgers in die Zuständigkeit der Selbstverwaltungsgremien. Daher werden mit den vorgeschlagenen Regelungen über deren Zusammensetzung und die geltenden Entscheidungsregeln wichtige Weichen für den künftigen Bundesträger gestellt. Trotz ihrer unterschiedlichen Größe verfolgt der Entwurf einen Ansatz, der jedem der bestehenden LSV-Träger eine gleiche Vertretung in den Gremien sichert. Die im Entwurf vorgeschlagene Regelung der formalen Gleichbehandlung erscheint vertretbar, erhöht allerdings auch im Zusammenhang mit anderen Vorgaben des Entwurfs (Erfordernis qualifizierter Mehrheiten; Mitbestimmungsmöglichkeiten von Beiräten) den Konsensbedarf für Entscheidungen.

Das Erfordernis, unter diesen Rahmenbedingungen mehrheitsfähige Lösungen in einem engen Zeitplan zu entwickeln, wird hohe Anforderungen an die Konsensfähigkeit der Selbstverwaltung stellen, was in besonderem Maße für die Entwicklung mehrheits-

fähiger Beitragsmaßstäbe des neuen Bundesträgers gelten wird. Vom Gesetzgeber wird lediglich der schrittweise Anpassungsprozess zum bundeseinheitlichen Beitragsmaßstab festgelegt.

Die Obergrenze der Verwaltungs- und Verfahrenskosten des neugeschaffenen Bundesträgers wird gegenüber den bislang geltenden Bestimmungen, die durch das Gesetz zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSVMG) 2007 geschaffen wurden, nicht nur zeitlich gestreckt, wie im Entwurf angegeben, sondern auch erhöht. Ungeachtet dieser umstellungsbedingten Erhöhung der Obergrenzen ist der Entwurf des LSV-NOG insoweit uneingeschränkt positiv zu beurteilen, als dem Bund mit der Errichtung eines Bundesträgers im Unterschied zur bisherigen Regelung nun deutlich verbesserte Mittel und Möglichkeiten an die Hand gegeben werden, die Umsetzung der von ihm vorgegebenen Auflagen bei den Verwaltungs- und Verfahrenskosten auch durchzusetzen.

Die vorgesehenen Modifizierungen der Hofabgabeklausel werden nur begrenzte Auswirkungen haben. Sie werden nur in einem Teil der Fallgestaltungen, die bei der öffentlich geäußerten Kritik am Abgabefordernis vorgetragen werden, Abhilfe schaffen. Vermutlich werden sich daher die Diskussionen über die Hofabgaberegelung in der Alterssicherung der Landwirte auch nach Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen fortsetzen. Darauf deutet auch die Landwirtschaftszählung 2010 hin. Sie ergab, dass nur knapp 31 % der Betriebsleiter über 45 Jahren in Einzelunternehmen die Nachfolge in ihrem Betrieb als gesichert ansehen.

**II Ausführliche Stellungnahme**

Die folgende Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Neuordnung der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV-NOG) konzentriert sich auf zentrale Punkte der Or-

ganisationsreform sowie auf die vorgeschlagenen Veränderungen beim Hofabgabebefordernis in der Alterssicherung der Landwirte (AdL).

### 1 Einordnung und Ziele des Gesetzentwurfs

Der vorliegende Gesetzentwurf ist innerhalb kurzer Zeit der nunmehr dritte Anlauf, die Organisationsstrukturen der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV) zu reformieren. Der Gesetzgeber zeigt damit, dass der von ihm wahrgenommene Reformbedarf mit dem Gesetz zur Organisationsreform in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV OrgG) von 2001 und dem Gesetz zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSVMG) 2007 offenbar nicht hinreichend gedeckt werden konnte.

Die mehrfachen Reformanläufe in diesem Bereich sind darauf zurückzuführen, dass die Organisationsstruktur der LSV während der zahlreichen Umgestaltungen und Weiterentwicklungen des materiellen Rechts der agrarsozialen Sicherung in den 1970er, 1980 und 1990er Jahren weitgehend unberücksichtigt geblieben war. Der kumulative Reformansatz ist aber auch daraus erklärbar, dass die beiden o. g. ersten Anläufe im LSV OrgG und LSVMG auf großen Widerstand der Betroffenen trafen, der vom Interesse der Bundesländer an der Beibehaltung landesunmittelbarer Träger wirkungsvoll unterstützt wurde, sodass die Erwartungen des Bundes an die ersten beiden Reformschritte in der Umsetzung nicht erfüllt wurden.

Dabei scheint das Ziel, die Organisationsstrukturen der LSV weiter zu straffen und zu konzentrieren, schon aufgrund der strukturwandelbedingt stetig abnehmenden Zahl der aktiv Versicherten wohl begründet. Weiterhin vollzog und vollziehen sich in den Organisationsstrukturen der korrespondierenden allgemeinen gesetzlichen Renten, Kranken- und Unfallversicherungssysteme seit einiger Zeit deutlich schnellere und umfassendere Umgestaltungs- und Konzentrationsprozesse, ohne dass diese Systeme vergleichbaren Schrumpfungsprozessen wie die LSV ausgesetzt waren und sind. Daher ist die erneute Reform der Organisationsstrukturen der LSV und insbesondere die Gründung eines Bundesträgers zu befürworten.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht vor, mit der Errichtung eines Bundesträgers

- die Organisationsstruktur der LSV zu modernisieren und diese so an den fortschreitenden Strukturwandel anzupassen,
- die Solidargemeinschaft zu stärken und Wettbewerbsverzerrungen zu beseitigen,
- sowie die Einwirkungsmöglichkeiten des Bundes zu stärken.

Weiterhin sind im Gesetzentwurf Modifizierungen der sogenannten Hofabgabeklausel vorgesehen, die eine Voraussetzung für den Bezug einer Rente aus der Alterssicherung der Landwirte (AdL) bildet.

### 2 Bewertung der vorgeschlagenen Organisationsreform

#### Ziele der Organisationsreform

Die Errichtung eines Bundesträgers erscheint gerechtfertigt und wird daher befürwortet:

Angesichts des fortdauernden landwirtschaftlichen Strukturwandels einerseits und der enormen Konzentrationsprozesse in den Organisationsstrukturen der Sicherungsinstitutionen für abhängig Beschäftigte in allen Sicherungsbereichen andererseits erscheint die Errichtung eines Bundesträgers erforderlich, um eine effiziente und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung gewährleisten zu können.

Insbesondere wird mit der Errichtung eines Bundesträgers der bestehende grundlegende Widerspruch aufgelöst, dass der Bund die LSV zwar in erheblichem Maße durch seine Mittel finanziert (3,7 Mrd. Euro im Bundeshaushalt 2011, das sind ca. 59 % der Gesamtausgaben), er aber aufgrund der Länderzuständigkeit in der Rechtsaufsicht kaum Einwirkungsmöglichkeiten auf die Organisationsstrukturen insbesondere der landesunmittelbaren Träger hat.

Weiterhin werden die regionalen Beitragsunterschiede zwischen vergleichbaren Betrieben durch die Schaffung eines Bundesträgers bzw. einer bundesweiten Solidargemeinschaft schrittweise verkleinert und bis 2018 beendet. Dass hierfür Anlass besteht, belegt beispielsweise die jährlich erscheinende vergleichende Auflistung des Deutschen Bauernverbandes über die Unfall- und Krankenversicherungsbeiträge von 29 typischen Betrieben bei allen landwirtschaftlichen LSV-Trägern. Der Vergleich zeigt, dass zwischen den Betrieben je nach regionalem Träger erhebliche Beitragsunterschiede insbesondere in der Unfallversicherung, aber auch in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung bestehen. Diese Unterschiede belegen die Notwendigkeit, wettbewerbsverzerrende Beitragsunterschiede zu beseitigen und zeigen Spielräume auf für ein Mehr an innerlandwirtschaftlicher Solidarität. Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip ist zunächst die innerlandwirtschaftliche Solidarität einzufordern, bevor die Solidarität der Steuerzahler herangezogen werden kann. Bereits mit dem LSVMG wurde eine größere innerlandwirtschaftliche Solidarität durch Einführung eines Lastenausgleichs im Bereich der LUV verwirklicht. Mit der Schaffung eines Bundesträgers wird dieser Lastenausgleich nun durch eine Lösung ersetzt, die auch den Bereich der Krankenversicherung einbezieht. Gleichzeitig wird die Verteilung der LUV-Bundesmittel nach dem sogenannten 79er-Schlüssel zwischen den regionalen Trägern bzw. der Gartenbau-BG obsolet.

#### Vorgaben bei der Umsetzung

Der Gesetzentwurf legt die zentralen Kompetenzen zur Umsetzung des Bundesträgers in die Zuständigkeit der Selbstverwaltung bzw. in die Verantwortung der übergangsweise bis zu den nächsten Sozialwahlen gebildeten Gremien. Zu diesen zentralen Gestaltungsbefugnissen der Selbstverwaltung zählen die Ausarbeitung eines Personal-, Organisations- und Standortkonzepts sowie die Festlegung der neuen Beitragsmaßstäbe des Bundesträgers in der landwirt-

schaftlichen Krankenversicherung und der landwirtschaftlichen Unfallversicherung. Die im Entwurf vorgesehene Delegation zentraler Umsetzungsbefugnisse im Organisations- und Beitragsbereich an die Selbstverwaltung ist ordnungspolitisch richtig.

Der Bund begnügt sich damit, wichtige Rahmenbedingungen vorzugeben, u. a. in Bezug auf die Zusammensetzung der Entscheidungsorgane, den Rahmen für die Beitragsgestaltung in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (LUV) und in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung (LKV) und deren Anpassung sowie die Obergrenzen für die Verwaltungsausgaben des neuen Bundesträgers. Der Bund ist zudem durch die Bundesunmittelbarkeit des neuen Trägers deutlich stärker als bei der alten Struktur in der Lage, einen ständigen Kontroll- und Steuerungseinfluss auszuüben. Bislang waren nur die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Mittel- und Ostdeutschland (MOD) und die Gartenbau-Berufsgenossenschaften bundesunmittelbare Träger. Die restlichen sieben Träger unterstanden der Aufsicht der Bundesländer.

#### **Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane**

Dem Errichtungsausschuss und den Selbstverwaltungsorganen wird eine zentrale Rolle bei der Ausgestaltung des neuen Bundesträgers zugewiesen. Daher werden mit den im Entwurf des LSV-NOG vorgeschlagenen Regelungen über die Zusammensetzung von Errichtungsausschuss und Selbstverwaltungsorganen sowie deren Entscheidungsbefugnisse und Entscheidungsregeln wichtige Weichen für den künftigen Bundesträger gestellt.

Vorgesehen dabei sind:

- Die Bildung eines Errichtungsausschusses, der wichtige Entscheidungen zur Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) (u. a. Entwurf von Satzung, Dienstordnung, eines Personal-, Organisations- und Standortkonzepts) vorzubereiten hat (§ 8). In ihm ist jede der bisherigen Berufsgenossenschaften (BGen) mit zwei Mitgliedern vertreten.

- In der Vertreterversammlung sind alle bisherigen BGen mit 9 Mitgliedern vertreten, wobei die Mitglieder von jeder Vertreterversammlung aus dem Kreis der bisherigen Vertreterversammlungen und Vorstände gewählt werden. Für finanzwirksame und organisatorisch bedeutsame Beschlüsse der Vertreterversammlung wird ein Quorum von 60 % festgelegt. Damit sind 49 von 81 Stimmen erforderlich, um Entscheidungen treffen zu können. Verweigern die Vertreter von 4 BGen geschlossen ihre Zustimmung, kommt ein Beschluss nicht zustande.

- Im Vorstand werden zu den amtierenden 9 Mitgliedern des Vorstandes des Spitzenverbandes der LSV 18 weitere Vorstandsmitglieder von der Vertreterversammlung gewählt. Dabei ist festgelegt, dass alle bisherigen BGen mit drei Sitzen im Vorstand der SVLFG vertreten sein müssen und dass die Drittelparität gewahrt ist.

- Bei den Geschäftsstellen der bisherigen Träger werden Regionalbeiräte bzw. ein Beirat für den Gartenbau gebildet, die u. a. ein Vorschlagsrecht in wichtigen Bereichen (Umlage in LUV, Beitragsfestsetzung in LKV, Entnahme Sondervermögen) erhalten. Von den Vorschlägen der Beiräte dürfen die Selbstverwaltungsorgane der SVLFG nur mit einem Quorum von 60 % der Stimmen der satzungsmäßigen Mitglieder abweichen (§ 7).

Trotz der unterschiedlichen Größe der bestehenden regionalen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und der Gartenbau-BG, die etwa in der unterschiedlichen Zahl der Mitgliedsunternehmen oder in der Höhe des Beitragsaufkommens zum Ausdruck kommt (vgl. Tabelle 1), verfolgt der Entwurf damit einen Ansatz, der jede der bestehenden BGen in der LSV eine gleiche Vertretung in den Gremien Errichtungsausschuss, Vorstand und Vertreterversammlung sichert.

**Tabelle 1: Mitglieder- und Ausgabenanteile der LSV-Träger nach Sicherungsbereichen und ihr Stimmgewicht in den Entscheidungsorganen der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau**

Träger	LUV Mit- glieder %	LUV Netto- umlage %	AdL Aus- gaben %	AdL aktive Versicherte %	LKV Ausgaben LKK %	LKV aktive Ver- sicherte %	Anteil in Organen SVLFG %
Schleswig-Holstein u. Hamburg	2,14	3,69	4,75	5,44	5,49	6,57	11,11
Niedersachsen-Bremen	6,73	10,96	16,04	16,38	16,20	16,76	11,11
Nordrhein-Westfalen	6,88	8,72	11,67	11,22	13,10	11,97	11,11
Hessen, Rheinland-Pfalz u. Saarland	13,61	10,31	16,05	11,01	13,39	10,22	11,11
Franken u. Oberbayern	16,92	11,64	17,60	16,91	17,34	15,12	11,11
Niederbayern, Oberpfalz u. Schwaben	11,95	9,32	14,67	15,20	15,05	14,19	11,11
Baden-Württemberg	22,87	10,48	14,70	11,60	11,30	11,24	11,11
Gartenbau	6,45	16,08	3,52	6,88	5,77	8,33	11,11
Mittel- u. Ostdeutschland	12,45	18,80	1,01	5,35	2,36	5,60	11,11

Quelle: Eigene Berechnungen auf Grundlage von Daten des LSV-Spitzenverbands.

Die zahlenmäßig gleiche Repräsentation aller BGen in Errichtungsausschuss, Vorstand und Vertreterversammlung mit 11,11 % der Anteile, führt dazu, dass eine vergleichsweise kleine BG wie die LBG Schleswig-Holstein überrepräsentiert ist. Andere BGen sind hingegen, gemessen etwa an ihrer Mitgliederzahl (LBG Baden-Württemberg) oder ihrer Nettoumlage (LBG Mittel- und Ostdeutschland), unterrepräsentiert. Die von verschiedener Seite vorgeschlagene Alternative, die Stimmenanzahl anhand der Mitgliederzahlen der LBG oder anhand der Nettoumlage zur LUV zu gewichten, wäre jedoch auch nicht unproblematisch. Eine solche Regelung würde dazu führen, dass den -gemessen an den Parametern BG-Mitgliederzahl oder LUV-Nettoumlage- „großen“ BGen ein Gewicht verliehen würde, welches wiederum dem ihrer Anteile in den Bereichen LKV und AdL nicht entsprechen würde:

- Gemessen an der Nettoumlage der LUV erscheinen beispielsweise die LBG Mittel- und Ostdeutschland oder die Gartenbau-BG unterrepräsentiert.
- Gemessen an ihren Anteilen an der Anzahl aktiver Mitglieder oder den Ausgabenvolumen der AdL oder LKV wären diese beiden Träger dagegen überrepräsentiert.

Insofern erscheint die im Entwurf vorgeschlagene Regelung der formalen Gleichbehandlung vertretbar. Ungeachtet der Regelungen ihrer Zusammensetzung wird allein schon die Heterogenität der Interessenlagen, die aus den unterschiedlichen agrarstrukturellen Gegebenheiten einerseits und den Unterschieden zwischen Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Gartenbau andererseits resultieren, zu schwierigen Entscheidungsprozessen führen.

#### **Vorgaben Beitragsgestaltung**

Heterogene Interessenlagen im neuen Bundesträger werden im Verbund mit den vorgegebenen Abstimmungsvorgaben und Mitbestimmungsregelungen der Beiräte dazu führen, dass an die Fähigkeit der Selbstverwaltungsorgane, konsens- bzw. mehrheitsfähige Lösungen zu entwickeln, hohe Anforderungen gestellt werden. Dieses gilt in besonderem Maße für die originäre Aufgabe der Selbstverwaltung, mehrheitsfähige Beitragsmaßstäbe für den neuen Bundesträger zu entwickeln. Da als Arbeitsgrundlage für die Ausarbeitung der neuen einheitlichen Maßstäbe ein wissenschaftliches Gutachten erforderlich sein wird, erscheinen die im Gesetz festgelegten Zeitvorgaben (LKV-Maßstäbe bis 31.10.2013; LUV-Maßstäbe bis 31.12.2013) ambitioniert.

Im Entwurf des LSV-NOG wird vom Gesetzgeber lediglich die Übergangsregelung zum bundeseinheitlichen Beitragsmaßstab festgelegt. Grundlage der Beitragsberechnung sind bereits in der Übergangszeit 2014 bis 2017 die Vorschriften des neuen Maßstabs,

wobei eine gleitende Anpassung vorgesehen ist. Hierzu wird aus der Differenz von Ausgangsbeitrag (im Jahr 2012 gezahlter Nettobeitrag) und Zielbeitrag (fiktiver Beitrag, der sich für 2012 beim neuen Maßstab ergeben hätte) ein Angleichungssatz ermittelt, mit dem die Angleichungsschritte gleichmäßig auf die Übergangszeit von 2014 bis 2017 verteilt werden. Die gefundene Lösung hat den Vorteil, dass kein interner Lastenausgleich mehr vorgenommen werden muss und auch eine Bundesmittelverteilung auf die früheren Zuständigkeitsbereiche entfallen kann.

#### **Deckelung der Verwaltungsausgaben**

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird ausgeführt, die durch das LSVMG geschaffene Obergrenze bei den Verwaltungs- und Verfahrenskosten werde „im Wesentlichen fortgeführt und beitragsmäßig beibehalten“ (S. 51). Lediglich der Zeitraum, bis zu dem die Vorgaben einzuhalten ist, sei von 2014 auf 2016 verlängert worden. Diese Verlängerung wird nachvollziehbar mit den ablauf- und umbauorganisatorischen Herausforderungen bei der Bildung eines Bundesträger begründet.

Das LSVMG 2007 schrieb vor, dass der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung darauf hinwirkt, dass die Verwaltungskosten bis 2014 um 20 % gegenüber den Ausgaben im Jahr 2004 zu verringern seien, wobei Ausgaben für die Ausbildung und Versorgungsaufwendungen unberücksichtigt bleiben sollen. Demgegenüber sind die Vorgaben zur Reduzierung der Kosten für Verwaltung und Verfahren im LSV-NeuordG wie folgt: Nach Art 3, Nr. 30 dürfen die Verwaltungs- und Verfahrenskosten im Jahr 2016 in der LUV nicht mehr als 95 Mio. Euro betragen, in der AdL liegt die Obergrenze bei 66 Mio. Euro und in der LKV nach Art 5, Nr. 11 bei 91 Mio. Euro. Wie schon beim LSVMG bleiben bei der Ermittlung der Verwaltungs- und Verfahrenskosten die Versorgungsaufwendungen unberücksichtigt. Lediglich die im LSVMG ebenfalls unberücksichtigten Kosten für Ausbildung und Ausgaben für die Weiterbildung, soweit sie der Umsetzung der Maßnahmen zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung dienen, werden im LSV-NOG nicht ausgenommen.

Im Ergebnis wird durch das LSV-NOG die Obergrenze der Verwaltungs- und Verfahrenskosten des neugeschaffenen Bundesträgers nicht nur von 2014 auf 2016 zeitlich gestreckt, sondern auch erhöht (vgl. Tabelle 2). Dies liegt offenbar daran, dass bei den im Referentenentwurf des LSV-NOG gesetzten Obergrenzen Bruttoverwaltungskosten ohne Abzugsspositionen vorgesehen waren (die vorgegebenen Beträge entsprechen 80 % der Bruttoverwaltungskosten 2004) und dann im Kabinettsentwurf wiederum ein Abzug der Versorgungsbezüge zugelassen wurde, ohne jedoch die im Gesetz festgelegten Beträge zu ändern.

**Tabelle 2: Verwaltungskostenobergrenzen nach dem Gesetz zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSVMG) 2007 und nach dem Entwurf des LSV-Neuordnungsgesetzes 2011**

	LSV-Verwaltungsausgaben 2004 (abzüglich Vorsorgekosten, Altersrückstellungen, Ausbildungskosten)	Obergrenze Verwaltungskosten LSVMG für 2014 (80 % Spalte 1)	Obergrenze Verwaltungskosten laut Entwurf LSV-NOG für 2016	Differenz
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft	105,93	84,74	95	10,26
Landwirtschaftliche Krankenkasse	103,03	82,43	91	8,57
Landwirtschaftliche Alterskasse	74,99	59,95	66	6,05
<b>Insgesamt</b>	<b>283,95</b>	<b>227,12</b>	<b>252</b>	<b>24,88</b>

Quelle: Eigene Berechnungen auf Grundlage von Daten des LSV-Spitzenverbands.

Ungeachtet dieser umstellungsbedingten Erhöhung der Obergrenzen ist der Entwurf des LSV-NOG insoweit uneingeschränkt positiv zu beurteilen, als dem Bund mit der Errichtung eines Bundesträgers im Unterschied zur bisherigen Regelung nun deutlich verbesserte Mittel und Möglichkeiten an die Hand gegeben werden, die Umsetzung der von ihm vorgegebenen Auflagen bei den Verwaltungs- und Verfahrenskosten auch durchzusetzen.

### 3 Bewertung der Modifizierungen beim Hofabgabeverfordernis in der Alterssicherung der Landwirte

Die vorgeschlagenen Modifizierungen der Hofabgabeklausel in Art 4, Nr. 5 des LSV-NOG stehen nicht mit der Schaffung eines Bundesträgers im Zusammenhang und sind daher gesondert zu bewerten. Daher ist auch das vorgesehene Inkrafttreten der veränderten Regelungen bereits ein Tag nach Verkündung des Gesetzes sachgerecht und im Interesse der Betroffenen.

Die jetzt im Entwurf vorgeschlagenen Änderungen bei der Hofabgabeverpflichtung fügen sich an in eine ganze Reihe früherer Gesetzesänderungen, mit dem das Hofabgabeverfordernis seit 1957 verändert und um verschiedene Ersatztatbestände erweitert wurde. Dabei werden Teile der Vorschläge des Deutschen Bauernverbandes (Stellungnahme des Präsidiums 2010) aufgegriffen und Änderungen weitergeführt, die bereits mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vom 5. August 2010 eingeführt wurden. Diese Änderungen betreffen in den Buchstaben a) und b) (gewerbliche Tierhaltung generell nicht abgabeschädlich) und c) (Erleichterung des Ausscheidens aus dem Unternehmen auch für Gesellschafter von Personenhandelsgesellschaften und Mitglieder von juristischen Personen) nur wenige Fallgestaltungen. In der landwirtschaftlichen Alterskasse MOD sind lediglich 707 oder 5,37 % der 13.175 beitragspflichtigen Versicherten in entsprechenden Unternehmen tätig.

Bedeutender ist die Freigabe der Möglichkeit, den Betrieb ohne die bisher geltende Altersbeschränkung (bis 03/2008 Ehegatte mindestens 62 Jahre; seit 03/2008 Ehegatte mindestens 55 Jahre alt) an den Ehegatten abzugeben. Zwar ist diese Änderung in ihren Auswirkungen weniger weitreichend als die früher bereits beschlossenen Ausnahmen vom Grundsatz, dass eine Hofabgabe unter Eheleuten keine Abgabe im Sinne des Gesetzes sei. Mit der jetzt

vorgeschlagenen Änderung wird dieser Grundsatz aber nun vollständig aufgegeben, sodass der Betrieb rentenunschädlich an den Ehegatten abgegeben werden kann.

Ursprünglich war eine Abgabe an den Ehegatten nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte von 1957 nicht zulässig. Mit dem Agrarsozialreformgesetz 1994 wurde diese Vorgabe im Grundsatz beibehalten. Im Gefolge der Einführung der eigenständigen Sicherung des Ehegatten des landwirtschaftlichen Unternehmers schienen jedoch Ausnahmebestimmungen notwendig. So wurde im Interesse eines nahtlosen Übergangs in die Rente die Möglichkeit einer Abgabe vom landwirtschaftlichen Unternehmer an den Ehegatten geschaffen, sofern der übernehmende Ehegatte das 62. Lebensjahr vollendet hatte oder der abgebende Landwirt voll erwerbsgemindert ist. Diese Abgabe gilt aber nur solange, bis auch der übernehmende Ehegatte das 65. Lebensjahr vollendet hat. Mit dem Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze von 2007 (BGBl. I S. 3024) wurde diese Abgabemöglichkeit dann dahingehend erweitert, dass nunmehr der übernehmende Ehegatte das 55. Lebensjahr erreicht haben musste.

Mit der jetzt im Entwurf des LSV-NOG vorgesehenen Möglichkeit, künftig eine Abgabe an den Ehegatten ohne Altersvorgabe zu erlauben, wird die skizzierte Entwicklung abgeschlossen. Die jetzige Vorgabe ermöglicht also nun auch Abgaben an den Ehegatten ohne Altersbegrenzung. Der Handlungsspielraum der Betriebsleiterehepaare bei Hofabgaben wird also umso stärker erhöht je größer der Altersunterschied zwischen landwirtschaftlichem Unternehmer und Ehegatte ist. Im Vergleich zu der Gesetzesänderung von 2007, mit der die Altersgrenze von 62 auf 55 Jahre gesenkt wurde, ist der von der im LSV-NOG vorgesehenen Änderung betroffene Personenkreis deutlich kleiner:

- Zum Jahresende 2009 waren 45 % der Ehegatten der in der AdL versicherten Landwirte zwischen 1 und 3 Jahre jünger als ihr Partner,
- 34 % waren zwischen 3 und 10 Jahren jünger und
- lediglich 3 % oder 3.374 Ehegatten waren mehr als 10 Jahre jünger als ihr in der AdL versicherter Partner. Bei diesen 3 % der Ehegatten würde die im LSV-NOG vorgesehene erweiterte Hofabgabemöglichkeit zusätzlich greifen.

Bei 16 % der Ehepaare war der Ehegatte älter als der landwirtschaftliche Unternehmer.

Abgeschafft werden soll auch die Vorgabe der 60monatigen Vorversicherungszeit für Landwirte nach § 1 Abs. 3, mit der ein kurz vor Erreichen des Rentenalters durchgeführter Statuswechsel zwischen materiellem Landwirt nach § 1, Abs. 2 ALG und fiktivem Unternehmer nach § 1, Abs. 3 ALG verhindert werden sollte.

Die Abgabemöglichkeit an den Ehegatten gilt weiterhin nur solange, bis auch dieser das 65. Lebensjahr vollendet oder erwerbsunfähig wird. Wird zu diesem Zeitpunkt nicht anderweitig abgegeben, entfällt der Rentenanspruch.

Insgesamt werden die vorgeschlagenen Änderungen des Hofabgabepflichtens nur begrenzte Auswirkungen haben. Die in der Begründung des Entwurf vorgetragene Auffassung, die Modifizierung der Hofabgabevorschriften würde allenfalls zu geringen Mehrausgaben führen, erscheint daher plausibel. Durch die vorgeschlagenen Änderungen wird der Zielkonflikt zwischen sozialer Sicherungsfunktion und agrarstrukturpolitischer Steuerungsfunktion der AdL nicht aufgehoben, das System aber stärker zu Gunsten der sozialen Funktionen ausgerichtet.

Die Lockerungen des Hofabgabepflichtens nach der Agrarsozialreform 1994 erscheinen auch deshalb folgerichtig, weil der Abstand von Landwirten bei der Beitrags-/Leistungsrelation gegenüber Versicherten der deutschen Rentenversicherung lediglich noch 10 % beträgt, dieser Abstand aber schon aus Unterschieden in den Leistungssystemen begründet wird. Auch das DBV-Präsidium hat in Bezug auf den 10 %igen Abstand der AdL zur Deutschen Rentenversicherung angemerkt, die einschneidende Regelung der Hofabgabeklausel werde „nicht in ausreichendem Maße durch Bundesmittel gewürdigt“.

Dass die AdL insgesamt an Attraktivität verloren hat, lässt sich an der hohen Zahl der Befreiungen ablesen. Im Jahr 2010 sind knapp 50 % der potentiell Versicherten von der AdL befreit. Mittlerweile übertrifft die Zahl der aktiv versicherten Landwirte in der Landwirtschaftlichen Krankenversicherung sogar die Zahl der in der AdL versicherten landwirtschaftlichen Unternehmer nach § 1 Abs. 2 ALG um 3 %. Dies zeigt, dass sich zunehmend auch Haupterwerbslandwirte von der AdL befreien lassen.

Dieser Trend zum Ausstieg aus der AdL gefährdet sowohl deren agrarstrukturelle Steuerungsabsicht wie deren agrarsoziale Sicherungsfunktion.

- Der Trend zur Befreiung beeinträchtigt in erster Linie die sozialpolitischen Funktionen der AdL. Landwirte, die sich aufgrund von Einkünften aus selbstständiger gewerblicher Tätigkeit von der AdL befreien lassen, unterliegen bislang keiner anderen Versicherungspflicht für das Alter und das Risiko der Erwerbsminderung. Für von der AdL befreite Landwirte, die einer abhängigen Er-

werbstätigkeit nachgehen und dann Beiträge zur Deutschen Rentenversicherung entrichten, gilt, dass mit Beiträgen auf ein Gehalt knapp über der Geringfügigkeitsgrenze von 400 Euro nur sehr geringe Rentenanwartschaften erworben werden.

- Von der Versicherungspflicht befreite Landwirte werden aber auch vom agrarstrukturell motivierten Steuerungsversuch des Hofabgabepflichtens nicht erfasst, sofern sie nicht vor der Befreiung größere Rentenanwartschaften erworben haben. Außerdem beeinträchtigt das gegenüber anderen Alterssicherungssystemen rigide Leistungsvoraussetzung Hofabgabe die Attraktivität der AdL und könnte daher die Tendenz weiter befördern, bestehende Befreiungsmöglichkeiten auch wahrzunehmen.

Die im Entwurf vorgeschlagenen Änderungen beim Hofabgabepflichtens werden nur in einem Teil der Fallgestaltungen, die bei der öffentlich geäußerten Kritik am Abgabepflichtens vorgetragen werden, Abhilfe schaffen. Bei anderen, häufig genannten Problemfällen greifen sie dagegen nicht:

- Dies gilt beispielsweise für häufig berichtete Fälle, bei denen Bäuerinnen keine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung beziehen können, weil hier die Abgabefiktion im Unterschied zur Altersrente oder zur vollen Erwerbsminderungsrente bei Ehegatten nicht greift. Hier wird weiterhin der Bezug einer Rente vom Verhalten eines Dritten abhängig gemacht, was dem Grundgedanken des Agrarsozialreformgesetzes von 1994 zuwiderläuft, eine eigenständige Alterssicherung des Ehegatten des landwirtschaftlichen Unternehmers zu schaffen.
- Diese Abhängigkeit vom Verhalten Dritter gilt auch für Fälle, in denen der übernehmende Ehegatte die Regelaltersgrenze erreicht. Dieser muss dann das landwirtschaftliche Unternehmen abgeben, damit der andere Ehegatte weiterhin seine Rente beziehen kann. Wird das Unternehmen nicht abgegeben, endet die bestehende Rente.
- Weiterhin bieten die vorgeschlagenen Änderungen keine Lösung für Regionen, in denen die Abgabe dadurch erschwert wird, dass regional keine Nachfragen nach Weinbau- oder Grenzertragsflächen bestehen bzw. Schwierigkeiten vorliegen, bei einer Fremdverpachtung die nachhaltige und bestandssichernde Bewirtschaftung von Forstflächen sicherstellen zu können.

Die Ergebnisse der Landwirtschaftszählung 2010 zeigen, dass nur knapp 31 Prozent der Betriebsleiter über 45 Jahren in Einzelunternehmen die Nachfolge in ihrem Betrieb als gesichert ansehen. Dabei war jeder fünfte Inhaber ohne Hofnachfolger bereits 60 Jahre und älter. Es ist daher davon auszugehen, dass sich die Diskussionen über die Hofabgaberegelung in der Alterssicherung der Landwirte auch bei Umsetzung der im LSV-OrgG vorgeschlagenen Änderungen fortsetzen werden.

**DEUTSCHER BUNDESTAG**

Ausschuss für  
Arbeit und Soziales  
17. Wahlperiode

**Ausschussdrucksache 17(11)763**

12. Januar 2012

**Schriftliche Stellungnahme**

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 16. Januar 2012 zum  
Gesetzentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der  
landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV-Neuordnungsgesetz - LSV-NOG)  
BT-Drucksache 17/7916

**Bernd Schmitz, Hennef-Hanf**

**Vorbemerkung**

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zum LSV-NOG ist für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus und für die in diesen Betrieben tätigen Selbständigen, ihre mitarbeitenden Familienangehörigen sowie die Beschäftigten von großer Tragweite. Die Bundeszuschüsse zu den Landwirtschaftlichen Sozialversicherungen (LSV) bilden einen Kernpunkt bundesdeutscher Agrarpolitik; sie umfassen mit rund 3,7 Mrd. Euro etwa 70 Prozent des Bundes-Agrarhaushalts (Einzelplan 10 gesamt im Jahr 2012: 5,28 Mrd. Euro).

Die Stellungnahme geht auf folgende Inhalte des Gesetzentwurfes besonders ein:

1. Bei der angestrebten Neuorganisation der LSV-Träger zu einem Bundesträger werden die Ergebnisse der gerade erst vollzogenen **Sozialwahlen 2011 übergangen**. Das im Gesetzentwurf vorgesehene Verfahren zur Zusammensetzung des Errichtungsausschusses und der ersten Vertreterversammlung beim Bundesträger führt dazu, dass **kleinere Wahllisten**, die in die heutigen regionalen Vertreterversammlungen gewählt worden sind, bis zum Ende der laufenden Wahlperiode (bis 2017) **auf Bundesebene außen vor** bleiben werden. Insbesondere in der Gruppe der „Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte“ kämen allein Listen der Landesverbände des Deutschen Bauernverbands (DBV) zum Zuge. Die **wesentlichen Weichenstellungen** zur Organisation des Bundesträgers wie auch der Beitrags- bzw. Umlagegestaltung würden damit **auf undemokratischer und juristisch fragwürdiger Basis** erfolgen.
2. Der Gesetzentwurf sieht die **Einführung bundesweit einheitlicher Beitragsmaßstäbe** sowohl bei der Landwirtschaftlichen Unfallversicherung als auch bei der Landwirtschaftlichen Krankenversi-

cherung vor. Das wird zu erheblichen **Umverteilungen von Beitragslasten zwischen Betrieben** führen. Zu möglichen Auswirkungen bundeseinheitlicher Beitragsgestaltungen bezieht sich die Bundesregierung auf lediglich ein einziges wissenschaftliches Gutachten, das aber keine belastbaren Aussagen zu Umverteilungen zwischen Betriebstypen bzw. Betriebsgrößen trifft, sondern nur Umverteilungen zwischen Regionen einzuschätzen versucht.

3. Im Bereich der Landwirtschaftlichen Alterskasse schlägt die Bundesregierung vor, die **Hofabgabe weiterhin als zusätzliche Voraussetzung für den Anspruch auf Altersgeld** (Rente) festzuschreiben und damit eine aus unserer Sicht überholte Sonderregelung für landwirtschaftliche Betriebe fortzuführen. Die vorgesehene Erweiterung von Ausnahmetatbeständen hebt entscheidende Ungleichbehandlungen nicht auf, sondern schafft eine **Benachteiligung ausgerechnet der flächengebundenen Tierhaltung gegenüber der gewerblichen Tierhaltung** ohne entsprechende eigene Flächengrundlage. Das verletzt den Gleichheitsgrundsatz.

Auch im Namen der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL) rufe ich (als deren stellvertretender Bundesvorsitzender) daher die Abgeordneten des Deutschen Bundestags auf, den Gesetzentwurf an wichtigen Stellen zu ändern.

**Stellungnahme im Einzelnen**

1. **Wahrung der Sozialwahlergebnisse 2011 bei der Neuordnung der LSV**

zu Artikel 2\_Gesetz zu Übergangsregelungen zur Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau **Abschnitt 2:** Übergangsregelungen zum Selbstverwaltungsrecht, **§§ 4-6**, sowie **Abschnitt 3:** Aufbau der Sozialversi-

cherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, § 8-9:

Abweichend vom Sozialgesetzbuch IV (Erster und Zweiter Titel des Vierten Abschnitts) sieht der Gesetzentwurf vor, dass insbesondere die Bildung der Selbstverwaltungsorgane des neuen Bundesträgers in der entscheidenden Gründungsphase bis zur nächsten regulären Sozialwahl im Jahr 2017 nicht durch eine demokratische Wahl durch die Versicherten erfolgt, sondern durch Delegierten-Systeme. Diese Delegierten-Systeme sind von der Konstruktion her so angelegt, dass sich die Ergebnisse der im Sommer 2011 gerade erst erfolgten Sozialwahlen nicht in der Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane mit Entscheidungsbefugnis widerspiegeln. Das gilt für die Vertreterversammlung (Art. 2 § 5) sowie für den Vorstand (Art. 2 § 6) und den Errichtungsausschuss (Art. 2 3 § 8).

In die neue **Vertreterversammlung (§ 5)** des Bundesträgers sollen aus der „Mitte und ihrem Vorstand“ jeder der heute noch 9 bestehenden Vertreterversammlungen der eigenständigen (regionalen) Berufsgenossenschaften jeweils 9 Vertreter gewählt werden, so dass die neue Vertreterversammlung dann 81 Mitglieder zählen wird. Dabei ist den regionalen Vertreterversammlungen aufgetragen, dass von den jeweils 9 Delegierten jeweils 3 der Gruppe der Arbeitgeber mit Lohnarbeitskräften, 3 der Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte und 3 der Gruppe der Arbeitnehmer angehören (Drittel-Parität).

Nun haben die regionalen Sozialwahlen 2011 insbesondere für die Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte zu dem Ergebnis geführt, dass nicht nur jeweils die Wahlliste der Landesbauernverbände (Mitglieder des Deutschen Bauernverbands, DBV), sondern in der Regel mehrere Wahllisten zum Zuge gekommen sind und Vertreter in den regionalen Vertreterversammlungen stellen. So sind in den meisten regionalen Versammlungen auch Vertreter von Wahllisten des Verbands der Landwirte im Nebenberuf (DBN), der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL), des Bundesverbands Deutscher Milchviehhalter (BDM) sowie in Ostdeutschland des Deutschen Bauernbunds (DBB) und des Deutsche Landwirte e.V. gewählt worden.

All diese Bauern-Vertreter von diesen, in der Regel kleineren Wahllisten haben nach dem im Gesetzentwurf vorgesehenen Verfahren keine realistische Chance, in die neue Bundes-„Vertreterversammlung“ entsandt zu werden, denn die Bauernverbandsvertreter verfügen über klare Mehrheiten in den Gesamt-Versammlungen und sie werden alles daran setzen, keinen Platz in der Bundes-Vertreterversammlung an andere Listen abzugeben. Denn in der neuen Bundesversammlung stehen gerade in der Errichtungs- und Übergangszeit laut Gesetzentwurf weitreichende wichtige Entscheidungen an.

Für die wichtigsten Entscheidungen sieht der Gesetzentwurf eine Mehrheit der Stimmen von mindestens 60 Prozent vor (§ 5 Abs. 4). Das bedeutet bei der vorgesehenen Größe der Vertreterversammlung von 81 Mitgliedern, dass eine Sperrminorität von 33

Stimmen ausreicht, um Beschlüsse zu verhindern. Die Gruppe der „Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte“ umfasst aus den 8 landwirtschaftlichen regionalen Vertreterversammlungen zusammen 24 Mitglieder, so dass diese Gruppe auf weitere Vertreter in der Bundes-Vertreterversammlung angewiesen ist, um die Sperrminorität für sich zu sichern. Es ist daher nicht anzunehmen, dass die Bauernverbände bei der Entsendung von Vertretern in die Bundes-Vertreterversammlung freiwillig auf Sitze verzichten werden.

Im Ergebnis wird somit die neue Bundes-„Vertreterversammlung“ so zusammengesetzt sein, dass kein einziger gerade erst gewählter Vertreter der kleineren Listen im Raum sitzt, wenn über die Einrichtung bundesweiter Beitragsmaßstäbe in der Landwirtschaftlichen Unfallversicherung und Landwirtschaftlichen Krankenversicherung, über die Aufstellung von Haushaltsplänen, über Standorte und Personal entschieden wird.

Ich halte das für undemokratisch und juristisch in erheblichem Maße angreifbar. So werden die Ergebnisse der Sozialwahlen missachtet und die Rechte der gewählten Vertreter sehr unterschiedlich eingeschränkt – je nachdem, auf welcher Liste sie kandidiert haben. Die AbL kündigt bereits an, die entsprechenden Passagen des Gesetzentwurfs juristisch prüfen zu lassen.

**Auch im Namen der AbL schlage ich vor**, die beschriebene Schwäche des Gesetzentwurfs auf folgende Weise zu beheben:

- Es wird eine außerordentliche Sozialwahl Landwirtschaft, Forst und Gartenbau im Jahr 2012 durchgeführt, so dass die laut § 5 (1) spätestens zum 31.01.2013 zusammentretende (Bundes-)Vertreterversammlung eine ordentlich gewählte ist.
- Ersatzweise wird, ebenso wie für die regionalen Träger und verschiedenen Gruppen, für die Vertreter der kleineren Wahllisten ein Mindestanteil in der Bundes-Vertreterversammlung im Gesetz vorgesehen.

**Art. 2 § 6** des Gesetzentwurfes sieht vor, dass die Wahl des **Vorstands** für die Übergangszeit stark eingeschränkt ist. Der Vorstand wird zu einem Drittel nicht von der Bundes-Vertreterversammlung gewählt, sondern zu eben diesem Anteil mit den Vorstandsmitgliedern des heutigen Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung vom Gesetzgeber besetzt. Zudem benennt jede heute bestehende (regionale) Vertreterversammlung je 3 Mitglieder in den Vorstand, wobei diese jeweils unterschiedlichen Gruppen angehören müssen.

**Auch im Namen der AbL schlage ich vor**, den Vorstand um 2 Sitze für Vertreter der kleineren Wahllisten zu erweitern, so dass der Vorstand statt 27 dann 29 Mitglieder umfasst.

**Art. 2 § 8** des Gesetzentwurfes sieht vor, dass ein **Errichtungsausschuss** gebildet wird, der zur Hälfte (9 Personen) aus dem heutigen Vorstand des Spitzenverbandes und zur anderen Hälfte aus Mitgliedern der heutigen Vertreterversammlung des Spitzenverbandes besteht, wobei insgesamt jede regiona-

le Vertreterversammlung mit 2 Personen vertreten sein muss. Der Errichtungsausschuss hat vor allem die Aufgabe, die Errichtung des neuen Bundesträgers bzw. der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) vorzubereiten, insbesondere einen Satzungsentwurf der (SVLFG) sowie einen Entwurf eines Personal-, Organisations- und Standortkonzeptes zu erarbeiten sowie die erste Sitzung der Vertreterversammlung vorzubereiten.

**Auch im Namen der Abl schlage ich vor**, analog zum Vorstand (s.o.) den Errichtungsausschuss um mindestens einen Sitz für einen Vertreter der kleineren Wahllisten zu erweitern, so dass der Ausschuss dann aus 19 statt 18 Personen besteht.

## 2. Solidarische und angemessene Neugestaltung der Beitragsmaßstäbe zur Unfall- und Krankenversicherung

zu: **Artikel 3:** Änderung des Siebten Sozialgesetzbuches (Gesetzliche Unfallversicherung), Nr. 26 b), Nr. 34 und Nr. 35 sowie **Artikel 5:** Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte Nr. 30

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die heute regional unterschiedlichen Berechnungsmaßstäbe für die Beiträge zur Landwirtschaftlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) bereits zur Umlage des Jahres 2013 in einen bundesweit einheitlichen Beitragsmaßstab überführt werden müssen (Art. 3 Nr. 34 in Verbindung mit Nr. 26 b). Diese Aufgabe überträgt der Gesetzentwurf den Selbstverwaltungsorganen, letztlich der neuen Vertreterversammlung. Der neue bundesweit einheitliche Beitragsmaßstab soll in einer Übergangszeit von 2013 bis 2017 schrittweise in der Berechnung der Brutto-Beiträge zur Geltung gebracht werden, indem die Differenz zwischen dem Ausgangsbeitrag (Beitrag auf Umlage 2012) und dem Zielbeitrag (Beitrag nach neuem Beitragsmaßstab auf Grundlage der Daten zur Umlage 2012) in fünf gleichen Schritten abgebaut wird, so dass der Beitrag zur Umlage 2017 vollständig auf Grundlage des neuen Beitragsmaßstabs errechnet wird (Art. 3 Nr. 35: § 221 b SGB VII). Ähnliches ist für die Beitragsgestaltung zur Landwirtschaftlichen Krankenversicherung vorgesehen (Art. 5 Nr. 30).

Für die Bestimmung des neuen bundesweit einheitlichen Beitragsmaßstabs zur Landwirtschaftlichen Unfallversicherung (LUV) schränkt der Gesetzgeber die Parameter, die zur Berechnung herangezogen werden dürfen, ein. Die Parameter Fläche und Wirtschaftswert fallen weg, es verbleiben: das Umlagesoll, der Flächenwert, der Arbeitsbedarf, der Arbeitswert sowie „ein anderer vergleichbarer Maß-

stab“. Aufgenommen wird die explizite Verpflichtung, Risikogruppen zu bilden, um insbesondere damit die Unfallrisiken in den Unternehmen zu berücksichtigen.

Mit dem Gesetzentwurf wird somit der in den letzten Jahren bereits vollzogene Weg zur Umgestaltung der Beitragsberechnung fortgesetzt. Diese Umgestaltung hat dabei schon bisher zu zum Teil erheblichen Beitragsanhebungen insbesondere für kleinere und mittlere sowie für tierhaltende Betriebe geführt.

Eine wesentliche Änderung besteht darin, dass die einzelnen LUV-Träger Risikogruppen gebildet haben. Dazu sind die (regionalen) Solidargemeinschaften aufgeteilt worden, z.B. in landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung, in solche mit reiner Flächenwirtschaft ohne Tierhaltung, in Forstbetriebe und ähnliches. Die Abgrenzung der Risikogruppen unterscheidet sich heute dabei zwischen den unterschiedlichen LUV-Trägern bzw. Regionen. Das mit der Bildung von Risikogruppen verfolgte Ziel besteht darin, dass die Beiträge einer Risikogruppe nunmehr die Ausgaben für Unfallkosten der zur Risikogruppe gehörenden Beitragszahler abdecken. Die Solidargemeinschaften wurden damit verkleinert.

Die zweite wesentliche Änderung in der Beitragsberechnung zur Unfallversicherung liegt in dem Umstieg von einer vor allem flächenbezogenen Beitragsgestaltung auf einen Arbeitszeitfaktor. Das folgt dem Grundgedanken, dass das Unfallgeschehen nicht primär vom Flächenumfang des Betriebes abhängt, sondern vom Umfang seiner Tätigkeiten. Wo viel gearbeitet wird, passieren mehr Unfälle. Es wird nun auf Grundlage der betrieblichen Tätigkeitsbereiche und ihres tatsächlichen Umfangs (z.B. Haltung von xy Kühen, Schweinen, Legehennen usw., Anbau von xy Hektar Getreide, Hackfrüchten, Feldgemüse usw., xy ha Grünlandflächen, Forstflächen usw.) ein theoretischer Arbeitszeitbedarf des Betriebes errechnet (kalkulatorischer Arbeitszeitbedarf), ausgedrückt in Berechnungseinheiten (BER).

Weil im Durchschnitt in kleineren Betriebs-Einheiten der Arbeitszeitbedarf für ein Tier oder ein Hektar Fläche höher ist als in größeren Betriebs-Einheiten (Kosten-Degression), haben fast alle landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (BGen) Degressions-Faktoren in die Berechnung eingeführt, so dass die Berechnungseinheit z.B. pro Kuh in einem kleineren Bestand zum Teil ein Vielfaches der Berechnungseinheit pro Kuh in einem großen Bestand beträgt. Die Degressionsfaktoren pro Tätigkeitsbereich variieren zwischen den BGen sehr stark, wie folgende Tabelle (BAHRS 2011, S. 43) zeigt.

Tabelle 1: Vergleich der Berechnungseinheiten (BER) je Kuh und Jahr in Abhängigkeit der Bestandsgröße bei den verschiedenen regionalen Trägern der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (BAHRS 2011, S. 43)

	SH-HH	NB	MOD	HRS	FOB/NOS	BW	NRW
<b>Anzahl Kühe im Bestand</b>	<b>Berechnungseinheiten (BER) je Kuh und Jahr (Stand Mitte 2011)</b>						
<b>1</b>	6,3800	5,2000	3,3	7,0092	9,2777	14,31	6,0512
<b>10</b>	6,3800	5,2000	3,3	7,0092	9,2777	14,31	6,0512
<b>25</b>	5,9176	5,2000	3,3	6,4826	6,6403	7,81	5,6847

<b>50</b>	4,8454	4,8929	3,3	5,0862	5,1560	4,95	4,6818
<b>100</b>	3,9674	3,9669	3,3	3,9905	4,0035	3,13	3,8559
<b>200</b>	3,2486	3,2161	3,3	3,1309	3,1086	2,12	3,1757
<b>500</b>	2,8600	2,8400	3,3	2,8957	2,8654	2,12	2,6155

Tabelle 1 zeigt, dass eine Kuh bezüglich des durchschnittlichen Jahresarbeitszeitbedarfs sehr unterschiedlich bewertet wird, je nach dem, in welchem Bundesland und in welcher Bestandsgröße sie gehalten wird.

Die Spanne zwischen den Regionen ist besonders hoch in kleinen Bestandsgrößen (von 3,3 BER/Kuh in Mittel- und Ostdeutschland bis 14,31 BER/Kuh in Baden-Württemberg, entspricht einem Verhältnis von 1 : 4,4). Mit steigenden Bestandsgrößen gleichen sich die Berechnungseinheiten zwischen den Regionen stark an (bei 500-Kuh-Beständen reicht die Spanne nur noch von 2,12 in BW bis 3,3 in MOD, entspricht einem Verhältnis von 1 : 1,6). Die großen regionalen Unterschiede besonders bei kleineren Beständen werfen die Frage auf, auf welchen Datengrundlagen der Arbeitszeitbedarf jeweils berechnet worden ist, zumal die meisten LSV-Träger sich von ein und demselben Gutachter beraten lassen. Wahrscheinlich ist, dass jeweilige verteilungspolitische Motive bei der Festsetzung der Berechnungseinheiten mit berücksichtigt worden sind.

Noch größer als die regionalen Spannen sind bei einigen Produktionsverfahren die Degressions-Spannen zwischen den Betrieben innerhalb einer Region bzw. eines regionalen LUV-Trägers. Bei den Kühen ist das in Baden-Württemberg der Fall. In einem kleinen Bestand mit 10 Kühen werden dort pro Kuh mit 14,31 Berechnungseinheiten 6,75mal so viel Arbeitszeitbedarf angesetzt wie in einem Bestand mit 200 oder mehr Kühen. In Bayern (FOB/NOS) fallen die Werte immer noch im Verhältnis von 1 : 3,2 auseinander (in NRW 1 : 2,3). Auch für diese Spannen gilt, dass ihre Datengrundlage fragwürdig ist.

Die Degression der Berechnungseinheiten schlägt sich in einer entsprechenden Degression der Brutto-Beiträge der Betriebe zur Unfallversicherung nieder. Diese Degression folgt der bereits erwähnten Logik, dass mehr Arbeit im Durchschnitt zu mehr Unfällen führt. Ob aber die Annahme mit der Wirklichkeit übereinstimmt, dass das Ausmaß der Unfalllast in den Betrieben tatsächlich dem Degressionsverlauf der Arbeitszeitbedarfe in den Betrieben folgt, ist bisher von keinem LUV-Träger bzw. Berufsgenossenschaft und von keinem Gutachter untersucht bzw. veröffentlicht worden.

Wenn diese Annahme zutrifft, dann müsste die Unfalllast im Zuge des Strukturwandels der Betriebe abnehmen, weil die durchschnittlichen Tierbestände und Betriebsflächen zunehmen. Die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Franken und Oberbayern (LBG FOB) hat im September 2011 gegenteilige Aussagen zum Bereich Rinder (vor allem Kühe) getroffen: „Die Tendenz ist steigend: So erhöhte sich die (Unfall-)Fallzahl im Zeitraum von 2003 bis 2008 um

rund elf Prozent – trotz eines Rückgangs der Rinderhaltenden Betriebe in diesem Zeitraum um 15 Prozent. Die Kosten pro Unfall stiegen um 10 Prozent“ (LBG FOB: LSV kompakt, September 2011, S. 12).

#### **Fehlende gutachterliche Basis**

Der Gesetzentwurf erwähnt in seiner Begründung (S. 50) das Gutachten von Prof. Dr. Enno Bahrs „Möglichkeiten der Harmonisierung von Bemessungsgrundlagen für die Beitragsgestaltung in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung“ (BAHRS 2011). In diesem Gutachten werden aber keine Berechnungen dazu angestellt, wie sich bundesweit einheitliche Beitragsmaßstäbe bei der Unfallversicherung auf die Beiträge unterschiedlich strukturierter Betriebe und in den unterschiedlichen Regionen Deutschlands tatsächlich auswirken würden. Es werden lediglich gewisse Plausibilitätsabschätzungen, aber keinerlei quantitativen Aussagen getroffen oder Beispielrechnungen vollzogen. Der Gutachter beschreibt zwar, wie stark die BER-Ansätze zwischen den Regionen und Betriebsgrößen heute variieren, aber er unterlässt jeden Versuch, auch nur für ein einzelnes Produktionsverfahren oder mehrere Optionen für einen bundesweit einheitlichen BER-Maßstab zu beschreiben oder gar durchzurechnen. So kommt das Gutachten zu der sehr allgemeinen Einschätzung, dass es Gewinner und Verlierer geben wird, je nach dem, wie die Maßstäbe und die weiteren Parameter festgesetzt werden.

Der Gesetzentwurf überlässt es somit ohne eine belastbare gutachterliche Quantifizierung ganz der Selbstverwaltung, die bundesweit einheitlichen Maßstäbe zur Beitragsberechnung festzulegen. Der Gesetzentwurf bietet zwar Härtefallregeln für Einzelfälle an, aber sieht bisher keine Höchstgrenzen für Beitragssteigerungen oder für die Beitragsspannen zwischen kleinen und großen Beständen bzw. Betrieben vor, wie es sie in der Krankenversicherung gibt.

**Auch im Namen der AbL schlage ich vor:** Die Festlegung eines bundesweit einheitlichen Beitragsmaßstabs in der Landwirtschaftlichen Unfallversicherung braucht eine wissenschaftliche Basis und mehr Zeit für die innerlandwirtschaftliche Meinungsbildung, als es im Gesetzentwurf vorgesehen ist. Die Frist zur Einführung sollte daher vom 31.10.2013 auf den 31.10.2014 verschoben werden. Dazu braucht es belastbare Berechnungen, auch bezüglich der Verteilung der Unfalllasten auf unterschiedliche Betriebs- oder Bestandsgrößen.

Zudem sollte der Gesetzgeber Grenzen festlegen sowohl für die Spanne an Berechnungseinheiten zwischen kleinen und großen Beständen (analog zu den Krankenversicherungsbeiträgen) als auch für die Beitragssteigerungen, die sich maximal aus der Umgestaltung der Beitragsmaßstäbe für Betriebe ergeben

dürfen. Für die Grundbeiträge sollten Obergrenzen festgelegt werden, denn Grundbeiträge wirken sich so aus, dass kleinere Betriebe bzw. Bestände relativ wesentlich höher belastet werden als große Einheiten.

Außerdem sei folgendes angemerkt: Wenn es als gerechter angesehen wird, dass sich die Beitragslasten zur Unfallversicherung maßgeblich am Arbeitszeitbedarf der Betriebe orientieren, dann muss auch anerkannt werden, dass es ebenso gerechter ist, wenn auch bei der Gewährung von einkommenswirksamen öffentlichen Zahlungen wie den Direktzahlungen der EU der Faktor Arbeit – also der Faktor Mensch – und nicht allein die Nutzfläche der Betriebe berücksichtigt wird.

### 3. Überholte Hofabgabeklausel ganz abschaffen

zu **Artikel 4:** Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

Der Gesetzentwurf hält grundsätzlich an der Hofabgabeklausel im Gesetz zur Alterssicherung der Landwirte (ALG) fest, wonach Landwirte nur dann ihre Rente (Altersgeld) bekommen, wenn sie ihren Betrieb abgegeben haben. Allerdings erweitert der Gesetzentwurf die Ausnahmetatbestände zur Befreiung von der Hofabgabepflicht (Artikel 4 Nr. 5).

Insbesondere soll nunmehr die gewerbliche Tierhaltung, die über eine nicht ausreichende Flächengrundlage definiert ist, generell von der Hofabgabepflicht ausgenommen werden. Betriebsleiter über 65 Jahre erhalten also die Rente, wenn sie eine gewerbliche Tierhaltung betreiben; sie erhalten aber weiterhin keine Rente, wenn sie statt einer gewerblichen eine landwirtschaftliche Tierhaltung mit eigener Flächengrundlage betreiben.

Das schafft einen Anreiz, die Fläche abzugeben, aber eine gewerbliche Tierhaltung entweder selbst fortzuführen oder den Hof als Standort für eine gewerbliche Tierhaltung in eine Personenhandelsgesellschaft oder eine juristische Person rentenunschädlich einzubringen. Das widerspricht voll und ganz sowohl den gesellschaftlichen Diskussionen über die Ent-

wicklungen in der Tierhaltung als auch den Überlegungen in Bundes- und Landesregierungen und Bundes- und Landtagen, die gewerbliche Tierhaltung vom privilegierten Baurecht im Außenbereich auszunehmen und damit zu bremsen.

Die im vorliegenden Gesetzentwurf angestrebte Erweiterung des Ausnahmetatbestands für gewerbliche Tierhaltungen verschärft zudem die Ungleichbehandlung der Landwirte durch die Hofabgabeklausel und damit die juristische Angreifbarkeit der Klausel an sich.

### Hofabgabeklausel generell überlebt

In den ersten Jahrzehnten nach Einführung dieser Hofabgabepflicht im Jahr 1957 hatte diese gesetzliche Verbindung von Rentenauszahlung und Hofab- bzw. Hofübergabe vor allem deshalb ihre Berechtigung, weil damit die innerfamiliäre Hofübergabe beschleunigt wurde. Auf vielen Höfen wollten die „Alten“ die Vollmacht nicht auf die jüngeren übertragen, auch wenn sie das Rentenalter schon weit überschritten hatten. Hofnachfolger waren also vorhanden, aber es mangelte an der inneren Bereitschaft der „Alten“, nicht nur die Arbeitsschwerpunkte, sondern auch die formale Betriebsleitung zu übertragen.

Diese Situation hat sich grundlegend geändert. Wenn potenzielle Betriebsnachfolger vorhanden sind, mangelt es heute nicht mehr am Willen der Abgebenden oder an der Durchsetzungskraft der Betriebsnachfolger. In vielen Familien-Betrieben mangelt es innerhalb der engeren oder weiteren Familie nun vielmehr an potenziellen Hofnachfolgern. Laut BMELV-Statistik haben bei der jüngsten Landwirtschaftszählung (2010) 69 Prozent der Betriebsleiter/innen angegeben, keine oder eine ungewisse Hofnachfolge zu haben (siehe Tabelle 2). Selbst bei Betrieben, die mit 100 und mehr Hektar Nutzfläche deutlich über der Wachstumsschwelle in Deutschland liegen, fehlt mit 47 Prozent fast jedem zweiten Betrieb der bzw. die sichere Hofnachfolger/in.

Tabelle 2: Anteil Betriebe mit keiner oder ungewisser Hofnachfolge (2010)

Betriebe der Rechtsform Einzelunternehmer	Anteil mit keiner oder ungewisser Hofnachfolge
Betriebe insgesamt (N = 185.305)	69,4 %
darunter: Betriebe mit 100 und mehr ha LF	47,4 %
Haupterwerbsbetriebe gesamt (N = 95.632)	63,4 %
darunter: mit 100 und mehr ha LF	46,9 %
Betriebe mit Betriebsleiter ab 45 Jahre	69,4 %
darunter: Haupterwerbsbetriebe	63,4 %
Betriebe mit Betriebsleiter ab 60 Jahre	62,9 %
darunter: Haupterwerbsbetriebe	56,2 %

BMELV: Landwirtschaftszählung 2010, <http://berichte.bmelv-statistik.de/SJT-3012000-2010.pdf>, und eigene Berechnungen.

Wenn kein Hofnachfolger vorhanden ist, ist auch der „Rentenentzug“ kein Druckmittel dafür, den Betrieb an die nächste Generation zu übertragen, was auch an der geringen Höhe der landwirtschaftlichen Rente

liegt. Bei fehlender Hofnachfolge gibt es vier Optionen:

1. Der Betrieb wird außerfamiliär verpachtet oder verkauft, also abgegeben, und somit die Rentenzahlung ermöglicht. Das folgt der Zielsetzung des Gesetzgebers.
2. Oder aber der Betrieb wird vom Betriebsleiter auch über 65 Jahre hinaus fortgeführt und es wird bis auf weiteres auf die Rentenzahlung verzichtet.
3. Wahrscheinlicher ist, dass die verschiedenen Ausnahmetatbestände des Gesetzes genutzt werden, und der Betrieb pro forma an Familienangehörige übertragen wird, aber der auf dem Papier abgebende Betriebsleiter den Betrieb in realiter weiterführt.
4. Mittlerweile ebenso wahrscheinlich ist, dass der Betriebsleiter schon bei absehbarem Fehlen einer Hofnachfolge sich darum bemüht, sich von der Alterskassenpflicht der Landwirte befreien zu lassen. Immerhin hat sich bereits fast die Hälfte der potenziell Versicherten von der Alterssicherung befreien lassen (MEHL 2012). Daran hat die Hofabgabeklausel einen Anteil, sie schwächt damit auch die finanzielle Ausstattung und Stabilität der Landwirtschaftlichen Alterskasse und erhöht damit die Alte Last für den Bundeshaushalt.

In Betrieben auf wenig ertragreichen Standorten reicht gerade bei den dort üblichen kleineren Betriebsgrößen die Kombination aus (dort relativ geringen) Pachteinnaahmen und niedriger Rente nicht aus, um ein ausreichendes Einkommen zu erzielen. Gerade diese Landwirte würde die Abschaffung der Hofabgabeklausel vor Altersarmut bewahren helfen.

Die Bundesregierung begründet im Gesetzentwurf das Festhalten an der Hofabgabepflicht ebenso wie der Deutsche Bauernverband damit, dass eine Abschaffung den Strukturwandel in der Landwirtschaft bremsen würde. Unabhängig von der Frage, ob das generell eine positive oder negative Entwicklung wäre, entbehrt diese Behauptung einer wissenschaftlichen Grundlage. GOESER, WAHLE und KAHL (2011) vom Wissenschaftlichen Dienst des Deut-

schen Bundestages haben vielmehr dargelegt, dass die Abschaffung einer vergleichbaren Hofabgabepflicht in Österreich nicht zu einer Zunahme des Anteils von Betriebsleitern älter 65 Jahre geführt hat und dass in Frankreich, wo es bisher keine derartige Klausel gegeben hat, der Anteil dieser Altersgruppe an allen Betriebsleitern nicht viel höher liegt als in Deutschland, wo es viele Scheinübergaben (siehe oben) gibt.

**Auch im Namen der AbL schlage ich vor**, die Hofabgaberechte nunmehr abzuschaffen. Sie hat ihren Zweck in den ersten Jahrzehnten erfüllt, heute aber wirkt sie kontraproduktiv. Nicht umsonst wächst im Berufstand der Widerstand gegen die Fortführung der Hofabgabeklausel (siehe [www.Hofabgabeklausel.de](http://www.Hofabgabeklausel.de)).

#### 4. Weitere Anmerkungen zur Gesetzentwurf

zu **Artikel 1**, Gesetz zur Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, **§ 8**: Zusammenarbeit mit Dritten

In Artikel 1, § 8 sieht der Gesetzentwurf vor, dass der Bundesträger – wie bisher die regionalen Träger – bestimmte Aufgaben an Dritte übertragen kann. Damit soll offenbar die bisherige Praxis fortgeführt werden, dass den Landesbauernverbänden und damit Mitgliedern des Deutschen Bauernverbandes insbesondere Aufgaben der örtlichen landwirtschaftlichen Sozialberatung übertragen werden, die aus dem Haushalt des jeweiligen LSV-Trägers finanziert werden. Der Bundesrechnungshof hat an dieser Praxis in der jüngeren Vergangenheit insbesondere kritisiert, dass die an vergleichbare Kreisverbände des Bauernverbandes mit vergleichbarer Agrarstruktur gezahlten Leistungsvergütungen stark voneinander abweichen. Offenbar fehlt es hier an klaren Regelungen.

**Auch im Namen der AbL schlage ich vor**, dass der Gesetzgeber eine Höchstgrenze für die Vergütung der wichtigsten Leistungen je Versichertem festlegt, so dass schon von Gesetzes wegen eine Überkompensation an Dritte vermieden wird. Ersatzweise ist aufzunehmen, dass die Vertreterversammlung nicht nur feste Sätze beschließen kann (§ 8 Abs. 2 Satz 4), sondern muss.

**DEUTSCHER BUNDESTAG**

Ausschuss für  
Arbeit und Soziales  
17. Wahlperiode

**Ausschussdrucksache 17(11)753neu**

9. Januar 2012

**Information für den Ausschuss**

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 16. Januar 2012 zum  
Gesetzentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der  
landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV-Neuordnungsgesetz - LSV-NOG)  
BT-Drucksache 17/7916

**Deutscher Bundesverband der Landwirte im Nebenberuf e. V.**

Die Stellungnahme des DBN zum vorliegenden Referentenentwurf des LSV-NOG lässt sich in folgende wesentliche Punkte zusammenfassen:

1. Zur Anpassung der LSV an die sich durch den Strukturwandel veränderten Betriebsstrukturen in der Landwirtschaft und zur Reduzierung der Verwaltungskosten ist es unabdingbar, dass ein weiteres Rentenabfindungsprogramm die LSV von Leistungsansprüchen aus alter Zeit entbindet. In diesem Zusammenhang sind auch die Mindestgrößen für die Versicherungspflicht in der LSV anzupassen und mit anderen gesetzlichen Regelungen, wie z.B. dem Steuerrecht, zu harmonisieren. Die Jagd sollte gänzlich aus der LUV genommen werden. Beitragsausfälle aufgrund der Anhebung der Mindestgrößen sind vom Bund auszugleichen. Eine bloße Änderung der Struktur der LSV-Träger reicht nicht!
2. Wird ein Bundesträger noch vor der Sozialwahl 2017 gegründet, so ist sicherzustellen, dass auch nicht im Bauernverband organisierte Verbände als Listenträger sich in der neuen Selbstverwaltung des Bundesträgers wiederfinden. Das kann aus unserer Sicht nur gelingen, wenn der Gesetzgeber dies neben dem regionalen Proporz vorsieht.
3. Derzeitige Hauptverwaltungen der LSV-Träger müssen zumindest für die Übergangszeit zu Regionaldirektionen umgewandelt werden, nicht bloß zu Geschäftsstellen. Dies ist auch im Hinblick auf die Beitragsanpassungen in LBG und LKK sachlich geboten. Die Beiräte sollten in der Zweistufigkeit Vorstand-Vertreterversammlung bis zum 31.12.2017 erhalten bleiben. Mitglieder der zukünftigen Selbstverwaltung sollten nicht aus den Beiräten ausscheiden. Vor allem aber muss ein Beirat durch die Verfügungsgewalt über das zu bildende Son-

dervermögen mehr Gewicht bekommen! Eine Regelung für die bisherigen Pensionsrückstellungen ist zu treffen.

4. Die Änderungen im ALG gehen dem DBN nicht weit genug. Im Zusammenhang mit dem Zielen der Bundesregierung zur Bekämpfung von Altersarmut, sind weitere Anpassungen erforderlich, insbesondere eine Neuregelung des Selbstbehalts nach Hofabgabe, die Festlegung der Mindestgrößen und die Befreiungsmöglichkeiten zur Alterskassenpflicht für kleinere Betriebe, sowie die Anhebung der Einkommensgrenze für den LAK-Beitragszuschuss. Weiterhin stellt der DBN die Forderung nach einer verbesserten Kompatibilität der AdL mit der GRV auf, was im Zusammenhang mit dem LSV-NOG auch eine Änderung im SGB VI bedeutet!

Der DBN spricht sich dringend für eine Anhörung der beteiligten Verbände im Rahmen einer Aussprache im BMAS aus.

Weiterhin fordern wir Klarstellung zum Begriff „Verwaltungsgemeinschaft“. Selbstverwaltungsorgane werden nur bei der LBG gewählt. LAK, LKK und LPK bedienen sich zur Selbstverwaltung der Organelihei bei der LBG.

Auch ist klarzustellen, dass die zu wählenden Mitglieder der Vertreterversammlung gem. § 5 des Referentenentwurfs zum LSV-NOG, in Gruppenabstimmungen zu wählen sind. Gleiches ist für die Vorstandswahl nach § 6 klarzustellen.

*Zu den Forderungen des DBN im Detail:*

**Einleitung zum Referentenentwurf****Zu A.:**

Der Strukturwandel in der Landwirtschaft wird anhalten. Der DBN schätzt, dass in den nächsten 10 Jahren bis zu 40% der landwirtschaftlichen Betriebe

von derzeit rund 300.000 Betrieben, aufgegeben werden. Der Anteil nebenberuflicher Landwirte wird aber konstant bei 55 – 60 % verbleiben.

Für die Situationsbetrachtung der LSV ist dies ein Aspekt. Der DBN sieht jedoch zwei weitere wichtige Aspekte, die in diesem Zusammenhang betrachtet werden müssen:

1. Flächenausstattung und Herdgrößen der landwirtschaftlichen Betriebe erhöhen sich, Spezialisierung nimmt zu und die Anzahl der in der Landwirtschaft Tätigten nimmt weiter ab.
2. Der Flächenentzug der Landwirtschaft durch Baugebietsausweisungen, Infrastrukturmaßnahmen und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, sowie Naturschutzgebietsausweisungen hält ungebremst an. Der höchste Flächenverbrauch ist dabei in Süddeutschland zu verzeichnen.

Weiterhin muss betrachtet werden, dass zur Landwirtschaftlichen Sozialversicherung auch die Bereiche Forst, Jagd, Binnenfischerei und Imkerei, gehören (vgl. SGB VII). In diesen Bereichen kann nicht von einem vergleichbaren Strukturwandel, wie in der Landwirtschaft gesprochen werden.

#### **Zu B.:**

Es mag sein, dass die Schaffung eines Bundesträgers eine Anpassung der Organisationsstrukturen an den Strukturwandel darstellt. Jedoch werden mit einer Strukturreform die Probleme der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung nicht gelöst.

Anpassungsbedarf gibt es zudem nicht nur im Hinblick auf die Hofabgabeklausel im Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte, sondern vor allem bei der Festlegung der Mindestgrößen zur LUV und AdL, des Selbstbehaltes nach Hofabgabe im ALG, der Kompatibilität der AdL mit der GRV, der Einkommensgrenze für den LAK-Beitragszuschuss und der Versicherungspflicht für Nebenerwerbsbäuerinnen in der LAK.

#### **Zu D.:**

Eine echte Anpassung des LSV-Systems an die sich verändernde Versichertenstruktur und den tatsächlichen Belangen der Versicherten, wird für einen Zeitraum von mind. fünf Jahren zusätzliche Bundesmitteln in Milliardenhöhe bedürfen.

Diese sind insbesondere für weitere Rentenabfindungen und den Ausgleich von Beitragsausfällen des/der LSV-Träger erforderlich.

#### **Zu F.:**

Der DBN geht davon aus, dass die geplante Strukturreform der LSV weitere Kosten verursachen wird. Diese werden u.a. durch steigende Widerspruchs- und Klageverfahren entstehen, wie es schon nach Umsetzung des LSV-MG zu verzeichnen war.

#### **Zu Artikel 1, Abschnitt 1**

##### **§ 4:**

Zu (1): Die Hauptverwaltungen aller Träger sind zu Regionaldirektionen auszubauen.

##### **§ 8:**

Zu (1): Welche Verwaltungsaufgaben wären das z.B., bzw., welche werden derzeit schon extern vergeben? Der DBN geht davon aus, dass dies nicht nötig ist.

Zu (2): Der DBN spricht sich für die Abschaffung der externen Beratung aus. Diese Regelung stellt nach unserer Auffassung eine unzulässige Verbandsfinanzierung dar, wobei die jeweiligen Landesbauernverbände Millionenbeträge jährlich aus der LSV ziehen. Dieses Geld kann und muss zur Erreichung der Einsparziele herangezogen werden.

Zu (3): Die BHH hat zwei positive Aspekte. Zum einen wird durch die Gewährung der BHH der von Unfall oder Krankheit betroffene Betrieb unterstützt, zum anderen kann – insoweit die Auftragsvergabe in der BHH an andere Versicherte Vorrang hat – ein anderer Betrieb durch die Erledigung der Aufgaben der BHH ein zusätzliches Einkommen erwirtschaften und wird dadurch ebenfalls gestärkt.

Der DBN spricht sich für die Beibehaltung dieses Systems und Förderung dieser geschilderten Synergie aus.

#### **Zu Artikel 2, Abschnitt 2**

##### **§ 5:**

Zu (1) und (2): Dem DBN fehlt es hier an einem geeigneten Schlüssel zur regionalen Verteilung der Mitglieder in der zukünftigen Vertreterversammlung. So werden die bayerischen Versicherten bspw. von doppelt soviel Vertretern repräsentiert, als die Versicherten aus dem Bereich MOD mit rund doppelt soviel land- und forstwirtschaftlicher Fläche. Auch ist nicht sichergestellt, dass alle Listenträger in den jeweiligen Gruppen angemessen in der Vertreterversammlung und Vorstand eines neuen Bundesträgers berücksichtigt sind. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Sozialwahl 2011 und die von 2005 im Bereich der LSV MOD. Hier haben die Bauernverbände bei einer Wahl mit Wahlhandlung inzwischen nur noch rund 25% der Versichertenstimmen erhalten.

Daher fordert der DBN:

1. Die Vertreterversammlung ist nach einem geeigneten Schlüssel, der auch die Flächenverhältnisse zwischen den derzeitigen Trägern berücksichtigt, zu besetzen. Mindestens sind jedoch 4 statt 3 Vertreter je Gruppe in den bisherigen Trägern zu wählen.
2. Die bis zum 31.12.12 zu bestimmenden Mitglieder der zukünftigen Vertreterversammlung, sind von den derzeitigen Vertreterversammlungen nach Gruppen getrennt zu wählen. Das Ergebnis bei einer Wahl mit Wahlhandlung ist nach D'Hondt festzustellen.

Zu (3): Der DBN fordert, dass es weiterhin bei einer 2/3 Mehrheit für finanzwirksame Beschlüsse bleibt.

##### **§ 6:**

Es ist das gesetzmäßige Recht der Vertreterversammlung, getrennt nach Gruppen den Vorstand zu wählen. Daher fordert der DBN, dass die zukünftige Vertreterversammlung auch den zukünftigen Vor-

stand vollständig wählt. Ein Vorzug des Vorstandes des Spitzenverbandes ist nicht nachvollziehbar, er gehört ebenso aufgelöst wie die Vertreterversammlung des Spitzenverbandes. Jeder bisherige Träger sollte mit einem Vorstandsmitglied je Gruppe vertreten sein, unterschiedliche Listenträger sind dabei zu berücksichtigen.

#### § 7:

Zu (1) – (4): Vorstände und Vertreterversammlungen der derzeitigen Träger, sind ordnungsgemäß im Rahmen der Sozialwahl 2011 gewählt worden.

Der DBN fordert daher, dass die sich Ende 2011 konstituierenden Gremien vollständig erhalten bleiben und in einem mehrstufigen System die Funktion von Beiräten auf Ebene der Vertreterversammlung und des Vorstandes übernehmen.

Weiterhin fordert der DBN, dass die Mitglieder, die in die Selbstverwaltung des Bundesträgers gewählt werden, nicht aus den Beiräten ausscheiden, sondern diesen weiterhin anzugehören haben. Nur so kann nach unserer Auffassung die Verbindung zwischen Beiräten und neuer Selbstverwaltung sichergestellt werden.

Zu den Aufgaben der Beiräte müssen die Verwaltung der Sondervermögen und der Beschluss der Umlage für die Versicherungsgemeinschaft des noch bis zum 31.12.2012 bestehenden Trägers gehören.

Zu (6): Auch hier plädiert der DBN für eine 2/3-Regelung.

#### Zu Artikel 2, Abschnitt 3

#### § 8:

Zu (1): Der DBN fordert, dass dem Errichtungsausschuss auch je einen Vertreter von Bundesverbänden, die selbst, oder deren Landesverbände, bei mindestens zwei derzeitigen LSV-Trägern als Listenträger erfolgreich an Sozialwahlen teilgenommen haben, angehören. Dies sind in der Gruppe der Sofa derzeit der DBV, der DBN, die AbL und der BDM.

Damit soll der erforderlichen Transparenz gegenüber den agierenden berufsständischen Verbänden Rechnung getragen werden. Auch kann dies zur Vertrauensbildung zwischen den Verbänden in Hinblick auf die zukünftigen Sozialwahlen, mit dem Ziel zu einer Friedenswahl zu kommen, dienen.

#### Zu Artikel 2, Abschnitt 4

#### § 9:

Zu (1): Bleibt es bei der Regelung, werden Listenträger außerhalb des Bauernverbandes keine Mitwirkungsmöglichkeiten haben.

Der DBN fordert daher, dass der Haushalt 2013 vom Spitzenverband mit dem Einvernehmen der bestehenden Trägern auf- und festzustellen ist.

#### § 10:

Zu (3): Unklar bleibt, wieso der zukünftige Bundesträger neben der gesetzlichen Rücklage weitere Betriebsmittel in der dargestellten Höhe benötigt. Ebenso bleibt unklar, nach welchem Schlüssel die hier dargestellten Betriebsmittel von den derzeitigen Trägern aufgebracht werden sollen.

Der DBN fordert daher, dass die Betriebsmittel vollständig bei den bisherigen Trägern verbleiben und dort bis zum 31.12.2017 von den Beiräten verwaltet werden.

#### Zur Änderung des SGB VII

#### § 116:

Unklar bleibt, wieso der zukünftige Bundesträger nicht eben nach dieser Regelung gebildet werden kann.

Der DBN kann sich vorstellen, dass die Selbstverwaltung des Bundesträgers sich nach dem hier dargestellten Entwurf gründet.

#### § 140:

Unklar bleibt, wieso ein gesetzlicher Träger der Unfallversicherung eine Gesellschaft zur Haftpflichtversicherung in der Landwirtschaft betreiben sollte.

Der DBN fordert, dass die bestehenden Haftpflichtversicherungsgesellschaften verkauft werden. Der Erlös ist einem Fond zur Abfindung von Altrenten zuzuführen.

#### § 187a:

Unklar bleibt, welche weiteren Maßnahmen zur Reduzierung der Verwaltungskosten ergriffen werden sollen und welche Sanktionen drohen, wird die gesetzlich festgeschriebene Grenze nicht erreicht.

Der DBN fordert daher:

1. Weitere Maßnahmen zur Ablösung von Altrenten durch Bereitstellung weiterer Bundesmittel in Höhe von mind. 1,6 Mrd. € im Zeitraum von 2013 – 2017.
2. Die Heraufsetzung der Grenze für die Befreiung von der Versicherungspflicht als land- und forstwirtschaftlicher Unternehmer von 0,25 Hektar auf 5 Hektar (§ 5 SGB VII), gleichzeitig den Geltungsbereich für Versicherte nach § 2, Abs. (1), 5. a) - d), durch entsprechende Ergänzung des § 123 Abs. (1) 1. auf Unternehmen ab 1 Hektar beschränken – für Spezialkulturen gelten in der Satzung zu regelnde Faktoren.
3. Beitragsausfälle durch die Heraufsetzung der Versicherungsgrenze auf 5 ha, sind vom Bund mit mind. 80% auszugleichen.
4. Unternehmen der Jagd sind durch Streichung des §123 Abs (1), 5. SGB VII aus der Versicherungspflicht in der LUV zu nehmen.

#### Zur Änderung des ALG:

Wenn der Gesetzgeber im Rahmen der Organisationsreform der LSV-Träger auch das ALG über die sprachliche Anpassung hinaus ändert (Hofabgabeklausel), dann sollten weitere Änderungen dringend die notwendigen Anpassungen an die veränderten landwirtschaftlichen Strukturen beinhalten.

Der DBN fordert daher:

1. Neufassung des § 1, Abs. (5): *Die Mindestgröße für landwirtschaftliche Unternehmen beträgt mind. 20 Hektar, für Unternehmen der Forstwirtschaft mind. 100 Hektar. Ein Unternehmen der Unternehmen der Imkerei muss mind. 150*

*Bienenvölker umfassen. Ein Unternehmen der Binnenfischerei muss mind. 150 Arbeitstage erfordern. Ein Unternehmen der Wanderschäferi muss mind. eine Herde von 250 Großtieren umfassen.*

2. Ergänzung § 3, Abs. (1) um Satz 5: 5. wenn der Wirtschaftswert des landwirtschaftlichen Betriebes den Betrag von 25.000 DM unterschreitet.
3. Änderung in § 21 Abs. (2), Satz 2: ... Gegenstand eines Vertrages sind, bedarf dieser der Schriftform; der Vertrag oder die Unmöglichkeit der Nutzung im Sinne des Satzes 1 Nr. 3, sowie der Fortbestand dieser Situation muss der LAK – innerhalb drei Monate nach Ablauf der vertraglich festgelegten Frist - nachgewiesen werden.
4. Änderung § 21 Abs. (7), Satz 1: Ein Unternehmen der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Binnenfischerei, der Imkerei und der Wanderschäferi gilt auch dann als abgegeben, wenn die Mindestgröße nach § 1 Abs. (5) nicht überschritten wird.
5. Ergänzung § 21 um Abs. (10): (10) Für Landwirte (gem. § 1, Abs. 1 ALG), dessen Unternehmen auch Bereiche der Forstwirtschaft, der Binnenfischerei, der Imkerei und/oder der Wanderschäferi beinhaltet, gilt das Unternehmen als abgegeben, wenn der landwirtschaftliche Bereich des Unternehmens zuvor mind. 50 % des Arbeitsbedarfs im Unternehmen dargestellt hat und die Voraussetzung des § 21 Abs. (7), Satz 1 erfüllt sind.
6. Der DBN spricht sich gegen die Aufhebung von Absatz 2 Satz 4 und Absatz 7 Satz 3 des § 21 aus.

Der DBN fordert weiterhin:

7. Änderung des § 85, Abs. (3b), 1.: ... Wirtschaftswert des Unternehmens der Landwirtschaft 25.000 DM nicht überschreitet.
8. Änderung des § 85 Abs. (3b), 2.: ... von mehr als 25.000 € jährlich erzielt.
9. Streichung im § 85 (3b), nach 2. ab „wenn ...“ bis (9) ersatzlos!

Weiterhin fordert der DBN folgende Änderungen im SGB VI:

10. Einführung eines weiteren Verlängerungstatbestandes in § 43 Abs. 4 SGB VI zu Erreichung der Erfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nach § 43 Abs. 1 SGB VI; § 43 Abs. 4 Nr. 5: „- Zeiten der Pflichtversicherung nach dem ALG“
11. Änderung des § 51 Abs. 3 SGB VI ähnlich dem § 17 Abs. 1 S. 2 ALG: „Auf die Wartezeit von 35 Jahren werden alle Kalendermonate mit rentenrechtlichen Zeiten sowie Zeiten der Pflichtversicherung nach dem ALG angerechnet.“
12. Änderung des § 51 Abs. 3 SGB VI ähnlich dem § 17 Abs. 1 S. 2 ALG: „Auf die Wartezeit von 35 und 45 Jahren werden alle Kalendermonate mit rentenrechtlichen Zeiten sowie Zeiten der

*Pflichtversicherung nach dem ALG angerechnet.“*

13. Änderung des § 51 Abs. 3a SGB VI: „...3. Zeiten der Pflichtversicherung nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte.“

#### **Durchlässigkeit zwischen Gesetzlicher Rentenversicherung und der Alterssicherung der Landwirte**

*Im Laufe ihres Arbeitslebens wechseln heute viele Menschen den Beruf, den Arbeitgeber, werden arbeitslos oder wechseln in die Selbstständigkeit. Dadurch entstehen in unserer heutigen Zeit auch andere, nicht mehr durchgängige Versichertenbiographien, als in früheren Jahren. In den meisten Fällen beginnt das Arbeitsleben für junge Menschen mit einer Versicherungspflicht in der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV), d.h., durch Ausbildung, Wehr- oder Wehrersatzdienst (wird 2011 ausgesetzt) und Berufseinstieg durch Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung. Auch bei Arbeitslosenzeiten werden Beiträge in die Deutsche Rentenversicherung entrichtet (für ALG-II-Empfänger soll dies ab 2011 entfallen).*

*Bei Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit ist dann zu entscheiden, wie eine weitere Rentenversicherung geregelt wird, z.B. durch eine freiwillige Weiterversicherung in der GRV oder eine private Vorsorge. Bei Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit als land- und/oder forstwirtschaftlicher Unternehmer (mit Betriebsgröße oberhalb der geltenden Mindestgröße), entsteht eine Versicherungspflicht in der Landwirtschaftlichen Alterskasse (LAK) als berufsständisches Sicherungssystem.*

*Mit dem Agrarsozialreformgesetz(ASRG)-Änderungsgesetz vom 23.12.1995, wurde für diejenigen, die von der GRV in die LAK wechseln, die Anrechnung von GRV-Zeiten in der Alterssicherung der Landwirte (AdL) eingeführt. Jedoch blieb die Anrechnung von Beitragszeiten in der LAK an die GRV-Zeiten weiter ausgeschlossen. Konkret bedeutet das, wenn ein Landwirt Beiträge in die GRV gezahlt hat, jedoch die gesetzliche Wartezeiten, bzw. Anzahl der Versicherungsjahre, nicht erfüllt, erhält er keine, oder nur eine geminderte Rente aus der GRV. Ebenso entfällt der Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente (EM-Rente) aus der GRV, wenn der Versicherte in zwischen länger als zwei Jahre in der LAK versichert ist.*

*Im Antrag zum Gesetz (BT-Drucksache 13/1349) heißt es noch:*

*„... Eine gegenseitige Anrechnung von Versicherungszeiten z.B. als Wartezeiten, die sogar im zwischenstaatlichen Bereich der EU besser geregelt ist als zwischen der GRV und der AdL in Deutschland, würde ein Großteil der als Härte empfundenen Regelungen bei den Ehegatten von Nebenerwerbslandwirten beseitigen. ...“*

*Der Deutsche Bundestag fordert daher:*

*...*

- *Indem Pflichtbeitragszeiten in der GRV, in denen der Versicherte nicht gleichzeitig als landwirtschaftlicher Unternehmer tätig gewesen ist,*

auf die Wartezeiten in der AdL angerechnet werden

- und Pflichtbeitragszeiten in der AdL ebenso auf die Wartezeit und zur Erfüllung weiterer anspruchsbegründender Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung dann angerechnet werden, wenn der Versicherte nicht gleichzeitig rentenversicherungspflichtig tätig gewesen ist.

...“

Es ist festzustellen, dass die nicht vollständige Umsetzung der Forderung des Deutschen Bundestages aus dem Jahre 1995 nicht nur Ehegatten von Neben-erwerbslandwirten betreffen können, sondern für alle Versicherten zu Problemen führen kann. Zu fordern ist daher erneut, auch den zweiten Teil des damaligen Antrages umzusetzen. Dazu einige Beispiele zur Auswirkung der fehlenden Regelung.

#### **Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit**

Nach §13 Abs. 1 ALG erhält ein Landwirt eine Rente wegen Erwerbsminderung, wenn er u.a. die Wartezeit von 5 Jahren vor Eintritt der EM erfüllt hat und min. 36 Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der EM belegt sind. Diese Vorschrift stimmt wörtlich (mit Ausnahme der Abgabeerfordernis) mit dem § 43 Abs. 1 SGB VI überein. Für die Prüfung der oben angeführten versicherungsrechtlichen Voraussetzungen können nach § 17 Abs. 1 S. 2 ALG auch Zeiten der Pflichtversicherung nach dem SGB VI (also der Deutschen Rentenversicherung) herangezogen werden. Folglich könnte ein Versicherter mit nur einem Pflichtbeitrag nach dem ALG eine Rente wegen Erwerbsminderung nach dem ALG. Die Leistungshöhe berechnet sich jedoch nur nach den in der Alterssicherung der Landwirte zurückgelegten Zeiten.

Beispiel für Rentenhöhe:

Versicherter geboren: 25.09.1961

Zeiten der Versicherungspflichtnach

ALG: 01.10.1997 - 30.06.2010 = 153 KM

Eintritt EM: 30.06.200

Rentenhöhe:  $153 \times 0,0833 = 12,7449 \times 11,14 \text{ €} = 141,98 \text{ €}$

In diesem Fall wechselte der Versicherte z.B. durch die Hofübernahme zum 01.10.1997 - und war zuvor außerlandwirtschaftlich versicherungspflichtig beschäftigt - von der GRV in die LAK und hat deshalb keine weiteren Beiträge nach dem SGB VI in die GRV (Deutsche Rentenversicherung) entrichtet. Somit ist aus versicherungsrechtlichen Gründen die EM-Rente aus der GRV ausgeschlossen. Die zuvor erworbenen Anwartschaften aus der überwiegenden Zeit seines Erwerbslebens in der gesetzl. Rentenversicherung sind als Absicherung für den Fall der EM nicht mehr verfügbar.

Vorschlag:

Einführung eines weiteren Verlängerungstatbestandes in § 43 Abs. 4 SGB VI zu Erreichung der Erfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nach § 43 Abs. 1 SGB VI;

§ 43 Abs. 4 Nr. 5

„- Zeiten der Pflichtversicherung nach dem ALG“

#### **Renten wegen Alters**

Versicherte die neben der AdL langjährig in der gesetzl. Rentenversicherung versichert waren, haben ggf. Anspruch auf Renten nach dem SGB VI (Rente langjährig Versicherte, Rente für Schwerbehinderte) für die eine 35jährige Wartezeit erforderlich ist. Bei den Versicherten die in die AdL gewechselt sind, könnte dieser Rentenanspruch regelmäßig daran scheitern, dass die Zeiten der AdL bei der 35jährigen Wartezeit nicht angerechnet werden. Da sowohl das SGB VI als auch das ALG Teile des SGB sind und auch beides gesetzliche Rentenversicherungen sind, wird folgendes vorgeschlagen.

Vorschlag:

Änderung des § 51 Abs. 3 SGB VI ähnlich dem § 17 Abs. 1 S. 2 ALG.

„Auf die Wartezeit von 35 Jahren werden alle Kalendermonate mit rentenrechtlichen Zeiten sowie Zeiten der Pflichtversicherung nach dem ALG angerechnet.“

#### **Rentenbeginn**

Das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz ist zum 01.01.2008 in Kraft getreten. Die rechtl. Auswirkungen werden erst ab dem 01.01.2012 mit dem Eintritt der Übergangsregelungen bis 2029 wirksam.

Die Altersrente kann abschlagsfrei ab dem vollendeten 65. Lebensjahr in Anspruch genommen werden, wenn die Wartezeit von 45 Jahren erfüllt ist. (vgl. § 38 SGB VI).

Bei Versicherten die neben der AdL auch langjährig in der GRV versichert waren und dann in die AdL gewechselt sind, könnte die Möglichkeit des Rentenbeginns ab dem 65. Lebensjahr daran scheitern, dass die Zeiten der AdL bei der 45 jährigen Wartezeit nicht angerechnet werden.

Vorschlag:

Änderung des § 51 Abs. 3 SGB VI ähnlich dem § 17 Abs. 1 S. 2 ALG.

„Auf die Wartezeit von 35 und 45 Jahren werden alle Kalendermonate mit rentenrechtlichen Zeiten sowie Zeiten der Pflichtversicherung nach dem ALG angerechnet.“

#### **Rentenhöhe**

Ab 01.01.2012 vermindert sich der Zugangsfaktor um 0,3 % je Monat (Abschlag) der vorzeitigen Inanspruchnahme einer Altersrente vor dem 67. Lebensjahr, wenn nicht mindestens 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen (für eine versicherte **Tätigkeit** oder **Beschäftigung** oder Berücksichtigungszeiten vorliegen). Im Ergebnis können die Landwirte in der Regel die Altersrente aus der GRV vor Erreichen der Regelaltersgrenze (67. Lebensjahr) nur mit Abschlägen erhalten.

Gleiches gilt bei Renten wegen Erwerbsminderung bei Inanspruchnahme der Rente vor dem 65. Lebensjahr und bei Hinterbliebenenrenten für Monate die der Versicherte vor dem vollendeten 65. Lebensjahr verstorben ist.

- § 77 Abs. 4 SGB VI i.V.m. § 51 Abs. 3a und SGB VI

*Bei der Ermittlung der 40 Jahre bleiben mangels einer gesetzlichen Regelung die in der AdL zurückgelegten Zeiten unberücksichtigt.*

Vorschlag:

Änderung des § 51 Abs. 3a SGB VI

„...“

3. Zeiten der Pflichtversicherung nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte“